Med. for.
24
d(1,3
1/13

Mat. med.

Med. for. 24d. (1, 3

Waitz

~~Jl. 2 3236 14~~

Sammlung
kleiner
akademischer Schriften
über Gegenstände
der gerichtlichen Arzneigelahrheit
und
medicinischen Rechtsgelehrsamkeit.

Aus verschiednen Sprachen übersetzt
und herausgegeben
von

D. Friedrich August Waitz,
des Churfürstl. Sächs. Amtes Eckertsberg und der Stadt
Freyburg an der Unstrut Physikus.

Erster Band. Drittes Stück.

Altenburg
in der Richterschen Buchhandlung 1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

V.

Dr. Georg Gustav Wilhelm Pez von Lichtenhof's

Abhandlung von dem indirekte erwiesenen vorsätzlichen Kindermord *).

§. 1.

Einleitung.

Mit unzähligen Schwierigkeiten ist überhaupt die Lehre von dem mit indirektem Vorsatz begangenen Todtschlag verbunden, weil die zu bestimmende Grenze, wodurch sich derselbe von einem blos verschuldeten Todtschlag (homicidium culposum) unterscheiden läßt, höchst schlüpfrig ist. Ein nicht geringer Theil dieser Schwierigkeiten scheint vorzüglich daraus entstanden zu seyn, weil die alten

*) Dissert. inaug. iuridica de infanticidio doloso per indirectum probato, quam — pro Licentia summos in utroquo iure honores ac privilegia doctoralia rite capessendi publico eruditorum examini submittit *Georg. Gustav. Guilelmus Pez de Lichtenhof*, Norimbergensis. D. XXVIIII Ian. 1792. Altorf. auf 40 Quartseiten.

ten Lehrer, um die peinliche Rechtsgelehrsamkeit in die Gestalt einer Kunst zu bringen, aus scholastischer Unterscheidungssucht, sogleich eigne Kunstwörter und besondre Arten der Verbrechen erfanden, wo bei dem nämlichen Verbrechen nur über die verschiedne Art, den Dolum oder den Vorsatz zu verbrechen, aus der Thathandlung zu muthmaßen, die Rede war. Allein ungleich schwerer lassen sich die Regeln, die zur Erkenntniß der indirekten Absicht zu tödten, hin und wieder gegeben worden, beim Kindermord anwenden. Die Thatsachen nämlich, die hierher Bezug haben, sind gemeiniglich so beschaffen, daß entweder blos Verschuldung, oder, was auch die Verbrecherin sagen mag, doch der direkte Vorsatz zu tödten, sogleich daraus zu Tage zu liegen scheint. Der bloße Vorsatz zu schaden und zu verwunden, wozu diejenigen, die erwachsne Personen getödtet haben, ihre Zuflucht nehmen, und dessen verschiedne Erklärung der Richter, entweder einen verschuldeten oder einen vorsätzlichen, mit indirekter Absicht begangenen Todtschlag daraus herzuleiten, veranlassen kann, wird bei neugebornen Kindern, bei welchen nicht einmal eine Züchtigung Statt findet, schwerlich vorgewendet. Inzwischen wird doch, wenn gleich der gewaltsame Tod eines Foetus vivi und vitalis völlig erwiesen ist, der Vorsatz zu tödten, oft und kühn geläugnet. Mit Recht aber darf nach den Gesetzen, die ordentliche Todtesstrafe, wenn der Vorsatz zu tödten noch nicht erwiesen ist, nicht zuerkennet werden.

Es

Es beruht daher sehr viel darauf, daß man die vorkommende Thatsachen, die entweder auf eine bloße Verschuldung Bezug haben, oder die, weil sie hinlängliche und wichtige Anzeigen eines Vorsatzes an die Hand geben, den Weg zur Tortur bahnen, genau von denjenigen unterscheidet, die so sehr evident sind, daß die Absicht zu tödten, die man die indirekte nennt, wenn gleich das Geständniß ermangelt, dennoch vermittelst eines rechtmäßigen Vernunftschlusses selbst aus der Thathandlung dargethan werden kann. Bei so bewandten Umständen glaube ich, ich werde, wenn ich vorher einige allgemeine Beobachtungen werde zum Grunde gelegt, und sodann die vorzüglichsten Fälle eines aus indirektem Vorsatz begangenen Kindermords vorgetragen haben, wenigstens auch denjenigen eine Mühe überheben, die diese Lehre, die allenthalben zerstreut liegt, in einem kürzern Raum übersehen wollen.

§. 2.

Der Todtschlag wird eingetheilt in einen zufälligen, verschuldeten und vorsätzlichen.

Ehe ich mich auf nähere Erörterung meines eignen Gegenstandes einlasse, ist nöthig, daß ich die allgemeinen Begriffe und Eintheilungen eines Todtschlags in möglichster Kürze vorausschicke, die man bei Dingen, die bekannt sind, anzuwenden pfleget. Bei menschlichen Handlungen, wodurch Jemand ums Leben kommen kann, giebt es verschiedene

moralische Grade, die aus vernunftmäßigen Regeln der Zurechnung herzuleiten sind, und daher nimmt die dreifache Eintheilung der Todtschläge in zufällige, verschuldete und vorsätzliche (homicidia casualia, culposa et dolosa) ihren Ursprung. Diese Eintheilung ist zwar von den Lehrern des peinlichen Rechts allgemein angenommen worden, aber sie ist so beschaffen, daß sie selbst bei der Anwendung auf vorkommende Fälle alle Verstandskräfte aufzubieten pflegen. Man nennt aber einen zufälligen Todtschlag den Tod eines Menschen, der von einem solchen geschieht, der gar keine Absicht zu tödten gehabt hat, in einem an sich erlaubten Geschäfte befunden und dieses zu rechter Zeit, am rechten Ort und auf rechtmäßige Art unternommen hat. Denn solche Handlungen, die unter der Vorsicht und mit dem Grade des Fleißes, den die Beschaffenheit einer erlaubten menschlichen Handlung verstattet, unternommen worden, (da der unglückliche Ausgang derselben nicht einmal vorausgesehen werden kann, vielweniger eine dahin abzweckende Geneigtheit des Willens verräth) können in Rücksicht der moralischen Zurechnung kaum von denjenigen unglücklichen Erfolgen unterschieden werden, vermöge welcher zuweilen die Natur durch einen blinden und unvorhergesehenen Zufall die gewöhnliche Ordnung der Dinge außer Erwartung zu stöhren scheint a). Ein verschuldeter Todtschlag ist es, wo

a) §. 4. I. de Leg. Aquil. L. 4. §. 1. D. ad Leg. Aquil. L. 3. §. ult. L. 9. 12. D. ad leg. Corn. de

wo ebenfalls der Vorsatz zu tödten bei dem Urheber mangelt, folglich kein Wille da ist, doch so, daß er, da er entweder eine unerlaubte Handlung vorgenommen, oder in Ansehung der Zeit, des Orts und der Art und Weise den schuldigen Grad der Vorsicht und des Fleißes nicht angewendet, Gelegenheit zum Tode gegeben hat, den er entweder näher oder entfernter durch den Verstand hätten voraussehen können. Der allgemeine Begriff eines verschuldeten Todtschlags wird also füglicher Verneinungsweise ausgedrückt: man muß nämlich bei jedem vorkommenden Fall vor allen Dingen auf das Gesetzmäßige, und Erlaubte der unternommenen Handlung und den ganzen Zusammenhang des nach der verschiednen Art der menschlichen Geschäfte gehörigen Fleißes und der daraus fließenden Pflichten Rücksicht nehmen. Ist von diesem allen von den Urheber etwas vernachlässigt und ein tödtlicher Erfolg der Handlung außer seiner Absicht erfolgt, so fließt daraus die Qualität eines verschuldeten Todtschlags, die nach Verschiedenheit der individuellen Umstände sehr verschieden ist, und dem sehr hohen, geringern, oder geringen Grade der Nachlässigkeit näher kömmt *b*). Das ächte charakteristi-

de Sicar. L. pen. D. ad leg. Corn. de parricid. l. 2. 3. 5. C. ad leg. Corn. de Sicar. l. 2. C. quando liceat unicuique. Const. Crim. Car. a 139. 140. 141. 142. 143. 145.

b) Beispiele sehe man in §. 5. 6. 7. 8. I. de lege Aquil. L. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 26. 31. 52. D. ad leg. Aquil. l. 4. l. 7. D. ad. leg. Corn. de Sic. C. C. C. a. 134. 136. 146.

sche Merkmal eines verschuldeten Todtschlags, wodurch derselbe entweder von einem zufälligen oder vorsätzlichen unterschieden wird, und dessen genaue Bestimmung äußerst nothwendig ist, woferne nicht dessen Grenzen, mit dem indirekten Willen zu tödten, verwechselt werden sollen, beruht einzig und allein darauf, 1) daß der zufällige weder vorhergesehen, noch mit dem erforderlichen Fleiße vermieden werden können, noch mit Willen beschlossen gewesen ist; der verschuldete aber zwar vorhergesehen und durch Fleiß vermieden werden können, ob schon der Wille zu tödten ebenfalls gar nicht vorhanden ist, und 2) daß der vorsätzliche mit Voraussehung und Entschließung, der verschuldete aber wider Willen begangen worden, doch aber durch Anwendung behörigen Fleißes hätte vermieden werden können. Wenn also z. B. Jemand mit einem andern zum Spaß oder zur Uebung mit tödtlichen Waffen streitet und ihn wider Willen durch einen Fehlstoß eine tödtliche Wunde beibringt, so begeht er einen verschuldeten Todtschlag, denn er hätte die Gefahr leicht voraussehen können, da die Handlung äußerst unvorsichtig war. Und es findet die Einwendung, daß Jeder zu demjenigen Erfolg, den er wahrscheinlich voraussehen kann, indem er auf solche Weise handelt, seine Einwilligung zugleich gebe, und diesen Erfolg wolle. Denn von dem, was Jemand sich vor der unternommenen Handlung vorgesetzt hat, schließt man zwar sicher auf den Endzweck des tödtlichen Erfolgs, der würklich geschehen ist, aber umgekehrt gilt der Schluß

von

von dem erfolgten tödtlichen Ausgange, der wahrscheinlich hätte können vorausgesehen werden, auf den Willen des Urhebers nicht allemal, denn es ist noch ein anderer Erfolg hypothetisch möglich gewesen, oder es hat aus großem Leichtsinn oder aus Verstockung, welches gewöhnlich der Fall zu seyn pflegt, der Erfolg unbekannt seyn können. Ein vorsätzlicher Todtschlag ist, wenn er mit Vorbedacht oder aus böslicher Absicht, einen andern zu tödten, vollbracht wird *c*). Dieser setzt also allemal eine solche sich vorgenommene Absicht zum voraus, und unterscheidet sich, wie Jedem bekannt ist, von der vorhergehenden Art des Todtschlags, der blos durch Verschuldung begangen wird, in Rücksicht der zu bestimmenden Strafe gar sehr, weil die auf einen nicht qualificirten Todschlag in den Gesetzen festgesetzte Strafe des Schwerdts, nur beim vorsätzlichen, angewendet werden kann *d*), ein verschuldeter aber mit einer willkührlichen Strafe belegt wird.

§. 3.

Ein vorsätzlicher Todtschlag wird entweder mit direktem oder indirektem Willen begangen, wovon verschiedne Beschreibungen gegeben werden.

Die Idee eines mit Vorsatz begangenen Todtschlags scheint beim ersten Anblick so deutlich zu

c) l. 1. l. 7. ad leg. Corn. de Sic.
d) C. C. C. a. 137.

seyn, daß sie keiner weitern Erörterung bedürfe. Und wenn die Gewißheit des Verbrechens klar da liegt, und der Verbrecher den Willen zu tödten eingesteht, so darf der Richter in dem Erkenntniß der ordentlichen Strafe weder ängstlich noch zweifelhaft seyn. Desto größere Schwierigkeiten aber treten alsdann ein, wenn der Todtschlag erwiesen ist, der Vorsatz zu tödten aber, den der Angeklagte läugnet, einzig und allein aus der Art und Weise, wie er begangen worden, durch eine natürliche Folgerung und Induction dargethan werden muß. Denn oft pflegt es sich zuzutragen, daß, wenn gleich die That, wodurch der Tod eines andern erfolgte, mit allen Umständen erwiesen worden ist, doch der Thäter die Absicht zu tödten läugnet, und blos den Willen zu verwunden eingesteht. Würde diese Entschuldigung hinreichend seyn, so würde sie allen Todtschlägern eine ganz willkommne Gelegenheit abgeben, der ordentlichen Strafe zu entgehen; denn auch in dem Fall, wo eine zureichende Anzahl Zeugen, die die That selbst mit angesehen haben, vorhanden ist, können sie doch von dem, was in der Seele und in den Gedanken des Angeklagten vorgegangen ist, nie ein absolutes Urtheil fällen. Es ist also, um jene Absicht zu tödten, zu erweisen, fast keine andre Art möglich als das Geständniß des Angeklagten oder ein Vernunftschluß, der a posteriori oder aus den Umständen der That selbst auf die Absicht des Thäters gezogen ist. Von der ersten Art des Beweises aus dem Geständniß bleibt kein Zweifel übrig. Die andere aber, aus

dem Vernunftschluß, scheint zum Erkenntniß einer Lebensstrafe nicht hinreichend zu seyn, weil die Carolina ausdrücklich sagt: es könne aus einem blos künstlichen Erweise, der nämlich aus dem Zusammenhang der Anzeigen hergenommen worden, keine Lebensstrafe erkannt werden *a*), als welches Befugniß blos und allein auf das Daseyn des Erweises aus dem Geständniß oder durch schickliche Zeugen eingeschränkt ist. Dieser Zweifelsgrund aber selbst, obschon derselbe, meinem Urtheile nach, auf die gegenwärtige Lehre, welches ich im nachfolgenden zeigen werde, ganz unschicklich gezogen wird, ist, wie ich dafür halte, die wahre Ursach gewesen, warum aus Mangel hieher sich beziehender Gesetze schon die ältern Lehrer des peinlichen Rechts und vorzüglich Carpzov *b*), die die Nothwendigkeit, eine Lebensstrafe zuweilen auch solchem Angeklagten, der den Vorsatz zu verwunden eingestanden, die Absicht zu tödten aber geläugnet hat, zuzuerkennen, wohl bemerkt haben, doch aber den vorhin vorgetragnen Zweifel gleichsam übersehen wollen, eine neue den Gesetzen unbekannte Unterscheidung unter den direkten und indirekten Vorsatz zu tödten erfunden haben. Sie nennen aber den direkten Vorsatz denjenigen, der blos auf den Tod eines andern, und den indirekten denjenigen, der auf die Verletzung hauptsächlich, auf den Tod aber nur eventuell, abzweckt. Der einzige Grund also, warum sie auch im letztern Fall glauben, daß die

a) C. C. C. a. 22.

b) Practica rer. criminal. P. I. q. I. n. 28.

ordentliche Lebensstrafe, ohne weitere Hülfsmittel, die Wahrheit oder den Vorsatz zu tödten zu untersuchen, erkannt werden könne, wird in derjenigen Regel der moralischen Imputation gesetzt, nach welcher auch derjenige, der nur den Willen zu verwunden gehabt und denselben eingesteht, wenn er gleichwohl durch eine solche That einen andern getödtet hat, aus welcher ein jeder Vernünftiger leicht voraussehen könne, daß der Tod auch bei allem angewendeten Fleiße daraus erfolgen würde, zugleich stillschweigend und eventuell selbst in den Tod einwilligen müsse. Denn derjenige, sagt Leyser, der mit einem Instrumente eine Wunde zu machen sucht, sieht gewiß, wenn er gesunde Vernunft hat, voraus, daß von solcher Wunde der Tod entstehen könne. Wenn er also dies weiß, und verwundet doch, so willigt er in den Tod des Gegners, so befindet er sich nicht in culpa, sondern in dolo, ob wir gleich nicht läugnen, daß derjenige, der einen direkten Willen zu tödten hat, sich stärker im dolo befindet; inzwischen verdient jeder dolus, ob er gleich dem Grade nach geringer ist, die ordentliche Strafe c). Böhmer, der in dieser Lehre sehr scharfsinnig ist, erläutert dies mit einem Beispiel. Gesetzt, sagt er, Titius gerieth mit Mevius in einen Duell oder in einen andern plötzlichen Zank, und ginge ihm mit einem bloßen Degen zu Leibe, um ihm eine Wunde beizubringen, oder

c) Med. ad Pandect. Sp. 603. med. 4. Diesem tritt bei *Püttmann* in elem. iur. crim. §. 280.

oder er verabrede sich blos dieserwegen, wie es oft zu geschehen pflegt, mit ihm, den Tod aber verabscheue er, oder, welches noch mehr ist, er protestire darwider zum Voraus, allein in dem Kampf tödte er ihn durch einen Fehlstoß; was ist nun von der That des Titius zu urtheilen? Durchgängig hat Titius eine Verletzung gewollt, aber er hat auch eventuell den Tod gewollt. Als ein vernünftiger Mensch hat er gewußt, daß auch der geschickteste Fechter, wenn er im Begriff ist zu verwunden, sich nicht genug für einen Fehlstoß hüten könne — durch welchen Vorwand wird er also den speciellen Willen eines wahrscheinlichen und möglichen Ausganges ausweichen können? Unter welchem Schein wird er den Richter überreden können, er habe vorgängig an den Tod nicht gedacht? Titius mag sagen, was er will, so wird er bei billigen Richtern keinen Beifall finden, da ein vernünftiger Mensch dem nicht beipflichten kann, was natürlicher Weise gegen einander streitet, und wovon das eine das andere nicht aufheben kann *d*).

§. 4.

Erfordernisse des indirekten Willen nach den Rechtslehrern.

Bei so bewandten Umständen, und weil die Mehresten den einzigen Grund des indirekten Willens

d) *Boehmer* in Obs. ad Carpz. qu. 1. obs. 2.

lens und der Belegung mit einer Todtesstrafe in solchem Fall in den sogenannten eventuellen und stillschweigenden Consens setzen, ist kein Wunder, daß die åltern Rechtslehrer, die Erfinder jenes Unterschiedes, die Existenz des indirekten Willens auf zwei oder fast drei Umstånde eingeschrånkt haben. Sie verlangen nåmlich 1) daß der Angeklagte sich in einem unerlaubten Geschåfte befunden; 2) den Willen zu schaden oder zu verwunden gehabt, endlich 3) eine solche Verletzung einem andern beigebracht habe, wo er håtte voraussehen können oder sollen, daß der Tod daraus ordentlicher Weise erfolge. Zu dieser Lehre der Alten hat Leyser *a*) nichts neues hinzugethan. Ohne Grund beschuldigt er den Carpzov, als wenn dieser den Willen zu schaden, der nothwendig ist, um aus der Thathandlung auf die indirekte Absicht zu tödten zu schließen, übergangen håtte. Nettelbladt beruhet sich fast bei den angezeigten Erfordernissen, der ganz eigentlich diese ganze Lehre vorzüglich nach philosophischen Prinzipien abgehandelt hat *b*). Keiner aber ist in Bestimmung aller Umstånde der Thathandlung, aus welchen zusammengenommen, sich über den sogenannten indirekten Willen zu tödten, urtheilen låßt, genauer gewesen, als Böhmer. Denn er hålt mit Recht dafür, daß die oben angezeigten Umstånde, wenn sie gleich zusammen kommen, noch nicht hinreichend wåren, um

daraus

a) Spec. 603.

b) in der Diss. de homicidio ex intentione indirecta commisso. Hal. 1756.

daraus einen Schluß auf den Willen zu tödten herzuleiten, der dem Angeklagten, auch ohne daß das Mittel der Tortur oder der kanonischen Reinigung darzwischen träte, sogleich den Weg zur Lebensstrafe bahnte. Denn auch in jedem verschuldeten Todtschlag, liegt ein sogenannter indirekter Wille zu tödten, im weiten Verstande genommen, oder vielmehr ein solches Faktum, woraus der Tod eines andern, welcher leicht hätte sollen oder können vorhergesehen werden, erfolgt ist. Ferner ist auch nicht der Wille zu tödten dem vorsätzlichen Todtschlag eigen, sondern zuweilen läßt er sich auch mit einem blos verschuldeten, sonderlich bei Personen, die sich nach bäuerischer Art mit den Händen schlagen, oder mit tödtlichen Waffen im Scherz, obschon bis zum Muthwillen einander zu Leibe gehen, allerdings vereinigen, indem sich nichts von einem Haß dabei hervorthut. Weit weniger ist der, bei einem verschuldeten Todtschlag allgemeiner Umstand, daß Jemand in einer unerlaubten Sache begriffen gewesen, zureichend. Wenn also gleich jene drei Umstände zusammen kommen, so kann dennoch ein blos verschuldeter Todtschlag vorhanden seyn. Dies sahe Böhmer ein, fügte daher zu den vorhergehenden noch einige, von andern zwar für leicht angesehene, doch aber zur Erkenntniß des Vorsatzes zu tödten, wesentliche Umstände hinzu, und brachte die ganze Lehre auf fünf der Vernunft und den Regeln der Wahrscheinlichkeit angemeßne Momente zurück, die zugleich da seyn müssen, wenn auf einen vorsätzlichen Todtschlag ohne Geständniß des

klagten aus der Thathandlung selbst mit Sicherheit geschlossen werden soll. Er verlangt nämlich: 1) daß der Angeklagte in einem unerlaubten Geschäfte begriffen gewesen, welcher Umstand zwar auch bei einem verschuldeten Todtschlag zuweilen vorhanden seyn kann, bei einem vorsätzlichen aber allemal vorhanden seyn muß; 2) einen offenbaren und aus der Thathandlung klar gewordnen Willen zu schaden, ohne welchem kein dolus gedacht werden kann; 3) daß ein Haß des Angeklagten gegen den Getödteten erwiesen sey, welcher Umstand von Wichtigkeit ist, weil ich vorher dargethan habe, auch ein Jeder leicht einsehen kann, daß weder das unerlaubte Geschäfte noch der Wille zu schaden, als welcher auch beim bloßen Scherz oder Muthwillen seyn kann, zur Beimessung eines Vorsatzes zu tödten hinreiche, wenn von einer Feindseligkeit zwischen dem Angeklagten und Getödteten nichts erwiesen ist; 4) daß die Verletzung von freien Stücken und ohne einer verschuldeten Thathandlung des Getödteten, die den Standhaftesten in Harnisch bringen kann, beigebracht worden sey, wodurch wiederum der Vorsatz von der Verschuldung, die Jemand durch Ausschweifung in einer gerechten Vertheidigung begangen hat, wohl unterschieden wird; 5) daß Jemand durch eine solche Thathandlung ums Leben gekommen sey, woraus ein Jeder, der mit gesunden Verstandskräften begabt ist, abnehmen kann, daß sie auch bei Anwendung alles Fleißes leicht tödtlich werde und ordentli-

cher Weise und an sich den Tod bringe. Bei Beurtheilung dieses Umstandes ist vorzüglich auf das tödtliche Gewehr, das der Angeklagte geführt hat, und auf die absolut tödtliche Wunde, die mit demselben gemacht worden ist, zu sehen, obschon der Gebrauch des Gewehrs, um auf den Willen zu tödten zu schließen, nicht allemahl nothwendig, sondern eine solche Verbindung der Umstände, woraus gemeiniglich der Tod erfolgt, zureichend ist. Er fügt noch hinzu, daß die schädliche Thathandlung so beschaffen seyn müsse, daß sie nicht einzig und allein mit dem Todte verbunden sey, sondern daß der Thäter die Erhaltung gewissermaaßen mehr wünschen können, weil in solchem Fall, wo die That einzig und allein auf den Untergang abgezweckt hat, mehr ein Beweiß des direkten als indirekten Willens daraus zu Tage liege *c*), gegen welche Unterscheidung ich doch in den folgenden noch mehr erinnern werde *d*).

§. 5.

c) in Observ. ad Carpz. qu. 1. obs. 2, und in medit. ad C. C. C. a. 137. §. 6. hiezu kömmt Quistorp. Grundsätze des deutsch. peinl. Rechts. §. 223.

d) Neuere bemerkungswürdige Erkenntnisse, wo bei allen diesen zusammenkommenden Erfordernissen eine Lebensstrafe erkannt worden, sehe man in Meisters rechtlichen Erkenntnissen in peinlichen Fällen. No. 56. und 70. Beyträge zur Jurist. Litteratur in den preuß. Staaten, VI. Samml. S. 336.

§. 5.

Der ächte Begriff des indirekten Vorsatzes wird entwickelt.

Wenn gleich in einer so schweren Sache das Gewissen und die Subtilität des seel. Böhmers in Bestimmung des Zusammenflusses der Umstände, woraus der Vorsatz zu tödten erkannt wird, sehr zu loben ist, und deswegen auch jeder billiger Beurtheiler in den oben angezeigten Erfordernissen leicht einstimmig seyn wird, so scheinen doch jene Umstände nicht sowohl auf die subjektive Verschiedenheit des Vorsatzes zu tödten, als vielmehr auf die verschiedne Art, diesen Vorsatz zu beweisen, ihre Beziehung zu haben. Denn in der That hat jene Unterscheidung zwischen den direkten und indirekten oder eventuellen Vorsatz zu tödten, wenn man sie auf das Subjekt anwendet, gar keinen specifiken Unterschied. Denn derjenige, der wegen einer tödtlichen Verwundung völlig überwiesen worden, hat entweder zu der Zeit, als er dem andern den tödtlichen Streich versetzte, den darauf erfolgten Tod vorhergesehen oder nicht. Im erstern Fall hat er alsdann, er mag vorher gedacht haben was er wolle, doch zu einer gewissen Zeit der tödtlichen Verwundung den Willen zu tödten, und willigt unmittelbar, oder wenn man lieber will, direkte allemahl in den Tod: denn diejenigen, die etwas böses auf den Körper eines andern im Sinne haben, werden durch ihre Affekten gemeiniglich so herumgetrieben und zerstreut, daß sie oft selbst nicht wissen,

was

was sie wollen. Von dem unglücklichen Augenblick, in welchem man wirklich zusammengeräth, hängt das Mehreste ab, und wann die Umstände, die einen dolum verrathen, zusammenkommen, so wird von der Thathandlung selbst auf den Willen dessen, der sie begeht, in den Gerichtshöfen mit völliger Gewißheit der Schluß gemacht. Es giebt also in subjektiver Rücksicht nur einen einzigen Willen zu tödten, der zur Zeit einer beigebrachten tödtlichen Wunde gegenwärtig seyn muß. Im andern Fall kennt der Verwundende die Gefahr nicht, und alsdann wird wiederum vergeblich eine blos eventuelle Einwilligung angenommen, die in diesem Fall nicht Statt finden kann, und alles scheint auf eine Verschuldung (culpa) hinauszugehen, wie denn auch selbst Böhmer dargethan hat, daß bei jedem verschuldeten Todtschlag ein indirekter Wille zu tödten vorhanden sey, weil der Verwundende einen tödtlichen Ausgang wenigstens habe vorher sehen können und vorher sehen sollen. Allein darwider wird eingewendet: 1) Solche Ignoranz könne von demjenigen nicht vorgeschützt und geglaubt werden, der gegen einen andern eine tödtliche That ausgeübt hat, woraus jeder vernünftiger Mensch einen tödlichen Ausgang vorher sehen können; 2) es wären, um den indirekten Willen zu beweisen, außer jener wahrscheinlichen Vorwissenheit noch andere Umstände erfoderlich, z. B. Haß oder Feindschaft zwischen dem Thäter und dem Getödteten u. s. w.. Beides gebe ich zwar gerne zu. Allein selbst aus diesen Gründen, daß nämlich aus

der insgemein tödtlichen Thathandlung, wenn die übrigen Umstände mit zutreffen, der Wille präsumirt werde und die Berufung auf die Ignoranz der Gefahr vergeblich sey, ferner aus dem Haß und den übrigen zugleich nothwendigen Umständen folgt keinesweges eine bloße Eventualeinwilligung, sondern alles läuft wieder auf den erstern Satz und auf den zur Zeit der Verwundung gegenwärtigen und aus der Thathandlung dargethanen Willen zu tödten, hinaus. Denn diejenige Einwilligung und derjenige Wille zu tödten, den man den eventuellen nennt, der aber gar nichts ist, wird auch bei einem blos verschuldeten Todtschlag angetroffen; kommen aber die übrigen von Böhmern angeführte Umstände zusammen, so dienen jene alle dazu, den unmittelbaren Vorsatz des Todschlägers darzuthun. Giebt es also nur einen einzigen Willen zu tödten, subjektive betrachtet, der aber doch unläugbar, je länger der Angeklagte auf den Tod vorhergedacht und je grausamer er diese Absicht selbst in der Ausführung gezeigt hat, in Rücksicht der Grade der Bosheit verschieden seyn kann, mithin der Gebrauch der Wörter des indirekten und direkten Willens in diesem Verstande sehr unschicklich ist, so ist der ganze Grund dieser Verschiedenheit nicht sowohl auf die Beschaffenheit des Willens anzuwenden, sondern er hat vielmehr auf die verschiedne Art, diesen Willen zu tödten zu beweisen, seine Beziehung, und da die gewöhnlichen Kunstwörter sich schwer mit neuen vertauschen lassen, so ist ein vorsätzlicher mit einem direkten Willen begangner Todtschlag besser zu definiren, daß

er ein solcher sey, wo der Wille zu tödten selbst durch das Bekenntniß des Angeklagten offenbar zu Tage liegt; ein vorsätzlicher mit einem indirekten Willen begangener Todtschlag aber derjenige: wo aus der völlig erwiesenen Thathandlung und allen Umständen derselben der Wille zu tödten geschlossen wird. Und dieser Lehre steht auch die Verordnung der Criminalgesetze nicht entgegen, nach welcher auf den blos künstlichen Beweiß des Verbrechens keine Lebensstrafe erkannt werden kann, als welcher in dem untergelegten Fall gar nicht da ist. Es wird nämlich derjenige Beweiß künstlich genennt, der ohne Zeugen und ohne einer andern nicht künstlichen Beweißart, die auf den ganzen Zusammenhang der Thathandlung Beziehung hat, nur aus einzelnen erwiesenen Anzeigen hergenommen wird. Allein im gegenwärtigen Fall wird selbst die mit allen ihren Umständen völlig und ungekünstelt erwiesene Thathandlung zum Grunde gelegt, aus welcher nur die Gesinnung und die Absicht des Thäters vermittelst eines Schlusses, den die gesunde Vernunft einem Jeden an die Hand giebt, hergeleitet wird. Darzu aber, daß der Wille zu tödten auf diese Art indirekte erwiesen genannt werden könne, müßten die oben angeführten Erfordernisse des seel. Böhmers schlechterdings da seyn und zusammen kommen.

§. 6.

Eben dieser Begrif wird selbst durch die Gesetze bestätigt.

Und auch keine andere als jene verschiedentliche Beweißart verlangen selbst die Gesetze. Denn so ist Marcian zu verstehen, wenn er folgendes sagt: „der seel. Hadrian hat verordnet, daß derjenige, der einen Menschen tödtet, wenn er dieses nicht mit dem Vorsatz zu tödten gethan hat, losgesprochen werden könne, und daß derjenige, der einen Menschen nicht getödtet, sondern verwundet hat, damit er sterbe, als ein Mörder zu verurtheilen sey, und zwar ist dieses aus der Natur der Sache zu bestimmen: denn wenn er einen Degen gezogen, und ihn mit demselben durchstochen hat, so hat er es ohne Zweifel mit dem Vorsatz zu tödten gethan, wenn er aber mit einem Schlüssel oder mit einem ehernen Topf im Zank geschlagen hat, wenn gleich Eisen mit dabei gewesen ist, so ist es doch nicht aus Vorsatz zu tödten geschehen, und die Strafe desjenigen ist zu mindern, der im Zank mehr aus Gelegenheit als aus Vorsatz einen Todtschlag begangen hat *a*). Hier nämlich wird überhaupt der Wille zu tödten vorausgesetzt, aber zugleich zugelassen, daß dieser Wille selbst aus der Natur der Sache, d. i. aus den Umständen der erwiesenen Thathandlung bestimmt

a) l. 1. §. 3. D. ad leg. Corn. de sic.

stimmt oder hergeleitet werden könne *b*). Eben so spricht Arrius Menander: wenn Jemand seinen Kameraden mit einem Stein verwundet hat, so wird er kassirt; ist es aber mit einem Degen geschehen, so leidet er die Todesstrafe *c*), woraus wiederum erhellet, daß der Wille zu tödten aus den Umständen der Thathandlung, vorzüglich aus der Tödlichkeit der Waffen, beurtheilt werden müsse. Aus eben diesem Grunde bleibt der Kaiser Antonius *d*) blos und allein bei dem Willen zu tödten stehen; er sagt: euer Bruder hätte besser gethan, wenn er sich dem Statthalter unterworfen hätte. Hätte er erwiesen, daß der Mensch von ihm, nicht in der Absicht zu tödten, ermordet worden wäre, so wird die Strafe des Todtschlags erlassen, und nach dem Kriegsrecht ein Urtel gesprochen, denn das Verbrechen vermindert sich, wenn auch der Wille zu schaden darzwischen tritt. Im übrigen kömmt das, was mehr durch einen unversehnen Zufall, als aus Bosheit geschieht, gemeiniglich auf die Rechnung des Schicksals, nicht des Schadens. Hiermit wird deutlich zu verstehen gegeben, daß zwar der Wille zu schaden ein Verbrechen sey, das nach dem Kriegsrecht zu bestrafen ist, daß aber zur Strafe des Todtschlags der Wille zu tödten erfordet werde.

b) Denn der dolus wird für die Thathandlung angenommen, l. 7. D. eod.

c) l. 6. §. 6. D. de re mil.

d) l. 1. C. ad leg. Corn. de Sicar.

Und der Wille zu tödten ist, wenn er gleich mit einer andern Absicht verbunden ist, in einem vom Kaiser Constantin angeführten Falle) nicht verschieden; er sagt: weil viele Verbrechen unter dem einzigen Namen des gewaltsamen Angrifs enthalten sind, und da bei gewaltsamen Befehdungen und Angriffen und bei den gewaltsamen Abwehrungen derselben viele Thätlichkeiten und Ermordungen vorgehen, so wird verordnet, daß, wenn ein Besitzer eines Guts, oder derjenige, der einen Eigenthümer aus seinem Besitz hat treiben wollen, umgebracht wird, derjenige mit dem Tode bestraft werde, welcher den gewaltsamen Eingriff gemacht, und dem einen Theil Gelegenheit zu dem erfolgten Unfall gegeben hat. Dieser soll nicht mit Verweisung oder Aussetzung auf eine Insel bestraft werden, sondern er leide die Todesstrafe, und keine eingelegte Berufung mag ihn gegen das wider ihn gesprochne Urtheil schützen. Eben dieser Kaiser erläutert ferner diese Art und Weise, den Vorsatz zu tödten aus der Thathandlung herzunehmen, durch folgende Verordnung: wenn ein Herr seinen Sclaven mit Ruthen oder Riemen züchtigt, oder ihn zur Sicherheit fesselt, so kann er, wenn der Sclave von diesen Züchtigungen stirbt, außer Sorgen seyn, ein Verbrechen begangen zu haben. Aber er darf sich seines Rechts nicht zur Ungebühr bedienen, denn er wird alsdann eines

e) l. 6. C. ad leg. Iul. de vi.

eines Todtschlags schuldig, wenn er vorsätzlich den Knecht mit einem Prügel oder mit Steinen getödtet, oder wenn er ihm mit tödtlichen Gewehr eine tödtliche Wunde beigebracht, oder wenn er ihn hängen, oder wenn sein grausamer Befehl so weit gegangen, den Sclaven von einer Anhöhe zu stürzen, oder wenn er ihm Gift in die Adern eingelassen, oder den Körper durch heftige öffentliche Züchtigungen zerfleischen, oder ihn durch wilde Thiere zerreißen, oder die Glieder und diejenigen Theile, welche von den angethanen Martern mit Blut und Eiter angefüllet sind, noch mit Feuer brennen lassen, überhaupt aber die Grausamkeit so weit getrieben, daß der Sclave durch diese unmenschlichen und peinigenden Behandlungen seinen Geist aufgeben müssen *f)*. Und hiermit stimmt auch die Carolina über-

f) l. 1. C. de emend. servis. Und nichts anders enthält l. 38. §. 5. D. de poenis, wo es heißt: diejenigen, die einen Abtreibungs- oder Liebestrank geben, wenn sie es gleich nicht aus böser Absicht thun, werden, weil es doch eine Sache eines bösen Beispiels ist, wenn sie vom geringen Stande sind, auf die Bergwerke, sind es aber Vornehmere, auf eine Insel, mit Verlust eines Theils ihrer Güter, verwiesen. Stirbt aber die Weibsperson oder der Mensch davon, so werden sie am Leben bestraft. Denn im letztern Fall kann mit der Absicht, Liebe zu erwecken, der Wille zu tödten allerdings verbunden werden, welches aus dem absolut tödlichen Medikament, das aus böser Absicht gegeben worden, hinlänglich erhellet.

überein. Sie bleibt zwar blos bei der bekannten und allgemeinen Unterscheidung eines qualificirten und einfachen Todtschlags stehen *g*), giebt aber doch einen nicht undeutlichen Wink, daß der Wille zu tödten zuweilen aus der Sache selbst hergeleitet werden müsse *h*). Am besten erläutert daher Voetius diese Lehre. Er setzt einen einzigen Willen zu tödten voraus, und redet von der Art und Weise, denselben darzuthun, folgendermaßen: wohl zu merken ist es, daß der Vorsatz gemeiniglich aus den Umständen der Thathandlung und den Qualitäten erörtert und beurtheilet wird, und daß solchergestalt auch bei der Frage, ob man glaube, daß ein Vorsatz zu tödten zugegen gewesen, unter andern aus der Art des Instruments eine Präsumtion eines theils vorhandenen theils ermangelnden Vorsatzes habe können hergeleitet werden, daß im übrigen alle zweifelhafte Präsumtionen sowohl in Rücksicht der Person als des Rechts, überhaupt wegfallen, wo offenbare Beweise des Gegentheils vorhanden sind, oder geringere durch gegentheilige schwerere aufgehoben werden *i*). Auch Ant. Matthäi *k*) geht von dieser deutlichen Lehre nicht viel ab. Man wird einwenden, sagt er, es würde auf diese Art das Schwerdt selten

Rächer

g) C. C. C. art. 137.

h) C. C. C. art. 148.

i) Comment. ad Pand. tit. ad leg. Corn. de Sicar. §. 1.

k) Comment. de Crim. p. 493.

Rächer seyn. Denn jeder der eine Mordthat ausgeübt hat, wird sprechen, er habe zwar geschlagen, aber nicht in der Absicht zu tödten. Darauf antworte ich, daß deswegen die Straßenräuber nicht leicht der Strafe des Gesetzes entgehen werden. Denn es ist nicht hinlänglich, daß sie dieß zur Vertheidigung vorbringen, woferne es nicht mit schicklichen Gründen bestärkt wird; denn im zweifelhaften Fall wird ein Mord wie jede Injurie, als durch einen dolus malus verübt, präsumirt; aber diese Präsumtion hebt sich durch gegentheilige Argumente, die entweder von den Personen oder von solcher Art u. s. w. hergenommen werden.

§. 7.

Einigen wider die vorgetragne Lehre gemachten Einwendungen wird begegnet.

Da ich in der Lehre von dem entweder mit indirektem oder direktem Vorsatz begangenen Todtschlag von der gewöhnlichen Erklärung, nach welcher dieser Unterschied blos und allein auf das verbrechende Subject und dessen Absicht, die man sich entweder als eine direkte oder indirekte (eventuelle) denkt, Bezug hat, darinn abzugehen mich bemüht habe, weil ichs nämlich der Natur der Sache angemeßner und schicklicher zu seyn hielt, mit Verwerfung jener falschen Unterscheidung des animi dolosi diese vielmehr auf die verschiedne Art, den

dolum zu erweisen, anzuwenden, deswegen ich auch den mit indirekter Absicht begangenen Todtschlag definirt habe, daß er derjenige sey, wo der Wille zu tödten sich aus der völlig erwiesenen Thathandlung und allen Umständen derselben durch Vernunftschlüsse ergiebt; so scheint sogleich dieser Lehrart der große Einwand entgegen zu stehen, daß der Umfang des mit indirektem Vorsatz begangenen Todtschlags alsdann gar zu weit werde, und daß es auf solche Art blos und allein Verbrecher eines mit indirekter Absicht begangenen Mordes geben würde, und es auch diejenigen seyn würden, die eine absolut tödtliche Thathandlung, die mit dem Tode eines andern nicht nur wahrscheinlich und ordentlicher Weise, sondern vielmehr so genau verbunden ist, daß die Erhaltung nicht mit irgend einem Scheine sich denken lasse, z. B. derjenige oder diejenige, die einem andern die Kehle abgeschnitten, oder ein Kind ins Feuer oder Wasser geworfen, oder den wilden Thieren vorgelegt haben, begangen haben, wenn sie nur den Willen zu tödten, obschon wider alle Vernunft, läugnen, weil auch in solchem jene Absicht nicht aus dem Geständniß, sondern aus der Thathandlung hergenommen wird, und also die Definition eines mit indirektem Vorsatz begangenen Todtschlags sich auch auf diesen Fall bezöge. Aber die Frage, ob ein Verbrechen mit direktem oder indirektem Vorsatz begangen heiße, scheint nicht unter die Streitigkeiten, die blos von der Lehre abhangen oder keinen reellen Unterschied haben, zu gehören. Denn es ist bekannt, daß einige berühmte Rechts-

lehren

lehrer *a*) behaupten, es könne wegen des indirekten mit einem qualificirten Todtschlag verbundenen Vorsatzes die ordentliche Strafe nicht zuerkannt, sondern es müsse vielmehr z. B. die Strafe des Rades oder der Säckung in die Strafe des Schwerdts verwandelt werden, ob sie gleich im übrigen bei einem einfachen Todtschlag eine gleiche Strafe des direkten und indirekten Willens zugeben. Da also bei einem qualificirten Todtschlag der Unterschied unter dem direkten und indirekten Willen nur in Ansehung der Strafe vorwaltet, so scheint zu befürchten zu seyn, daß fast jeder Angeklagte in solchem Fall den Willen zu tödten, auch ohne allen Grund, läugnet, und sich auf diese Art eine leichtere Todesstrafe erwirbt, weil nach der vorgetragenen Lehre in jedem Fall, wo der von dem Angeklagten geläugnete Wille zu tödten selbst aus der Thathandlung hergenommen wird, ein mit indirekter Absicht begangener Todtschlag da seyn würde. Allein diese Einwendung rührt mich wenig, und ich gehe von der oben gegebenen einfachen Erklärung dieser Lehre deswegen nicht ab. Denn 1) gründet sich die ganze Verschiedenheit, die einige in Rücksicht auf die Strafe eines qualificirten Todtschlags festgesetzt haben, auf das oben bestrittne Figment, als wenn der direkte Vorsatz allemal von dem indirekten oder eventuellen unterschieden sey, und bei diesem ein geringerer Grad des dolus vorwalte. Daß es aber nur einem einzigen Vorsatz zu tödten gebe, und der ganze Unterschied sich ein-

zig

a) *Boehmer* ad art. 137. §. 7.

zig und allein auf die verschiedne Beweißart beziehe, ist oben erwiesen worden. Diese verschiedne Beweißart aber macht keine Verschiedenheit des von dem Angeklagten begangenen dolus. Denn zuweilen kann derjenige, der den Vorsatz zu tödten geradezu eingesteht, allerdings eines geringern dolus schuldig seyn, als derjenige, der solche Absicht läugnet, doch aber dieselbe durch eine grausamere Thathandlung dargethan hat und so umgekehrt. Man muß also vielmehr aus den übrigen Qualitäten der Thathandlung und dem ganzen Zusammenhange den Grad des dolus beurtheilen. Und es wird auch niemand läugnen, daß zuweilen, wegen des geringern Grades des dolus oder anderer Ursachen der Minderung, statt der Strafe des Rades oder der Säckung, die gelindere Strafe des Schwerdts genommen werden kann, wenn nur solche Ermäßigung nicht blos und allein aus jener verschiedenen Art des Beweises, der direkte oder indirekte geschehen ist, hergenommen wird *b*). 2) Die angezeigte Verschiedenheit gründet sich auf kein Gesetz, und kann auch durch kein hinlängliches Argument eines Gesetzes unterstützt werden. Es bleibt also vielmehr die Regel fest: auf einem hinlänglich erwiesenen Todtschlag, es mag nun der Vorsatz zu tödten entweder direkte oder indirekte zu Tage liegen, muß die ordentliche Strafe erkannt werden, an deren Stelle nur in dem Fall, wenn eine zureichende Ursach der Minderung aus dem ganzen

b) Leyser sp. 611. und mehrere andere kommen hiermit überein.

ganzen Zusammenhange der Thathandlung herzurechnen ist, eine gelindere gesetzt werden kann. Es mag also 3) die Verwegenheit des Angeklagten in den oben angeführten Beispielen, den Vorsatz zu tödten zu läugnen noch so groß seyn, wenn nämlich die Thathandlung so beschaffen ist, daß nicht der mindeste Gedanke der Erhaltung ohne Wunderwerk hat übrig bleiben können, so steht doch auch in solchem Fall nichts im Wege, daß man nicht die Absicht zu tödten als per indirectum, oder durch die Thathandlung selbst erwiesen ansehen könne. Aber in diesem Fall muß auch bei einem qualificirten Todtschlag die ordentliche Strafe erkannt werden. Da sodann 4) heut zu Tage in den mehresten Ländern nach einem Gesetze oder nach der Observanz bei einem Kindermord die Strafe des Schwerds für die ordentliche Strafe gehalten wird, so würde nach dem angezeigten Unterschied das Absurde folgen, daß bei einem indirekte erwiesenen Kindermord statt des Schwerdts dann eine blos willkührliche Leibesstrafe erkannt werden müsse. Endlich 5) entspringt aus unsrer Erklärung des entweder direkte oder indirekte erwiesenen Todtschlags auch noch der Vortheil, daß alle Fälle vorzüglich des Kindermords, über welche die Rechtslehrer zuweilen ganz ohne Grund streiten, ob eine direkte oder indirekte Absicht vorhanden sey, sogleich in ihre Klassen gebracht werden können, und alle Materie des Widerspruchs gehoben ist.

§. 8.

§. 8.

Die vorzüglichsten Fälle des indirekte erwiesenen Kindermords, und zwar

1) das gefährliche Auslegen oder Hinsetzen der Kinder.

Da ich nun die allgemeinen Begriffe über den indirekte erwiesenen Todtschlag voraus geschickt habe, ist es sehr leicht, solche auf die Arten des Kindermords anzuwenden. So einfach diese Begriffe sind, oder so klar sie sich selbst aus der Natur der Sache herleiten lassen, so sehr dienen sie, die überflüssigen Streitigkeiten der Rechtslehrer zu vermeiden, wodurch die Mehresten in Erkenntniß der wahren Fälle eines mit indirekten Vorsatz begangenen Kindermords auf die gegentheilige Seite gezogen werden, und sich so widersprechen, daß man, wenn man sich nicht an eine feste Regel gebunden hat, nicht weiß, welcher Parthei man beitreten soll. Denn da sie den indirekten oder, ihrer Erdichtung nach, den eventuellen Willen zu tödten, von der direkten Absicht auch beim Kindermord abgesondert haben, die mehresten hierher sich beziehende Thathandlungen aber von der Beschaffenheit sind, daß sich darüber, ob einige, wiewohl nicht wahrscheinliche, Gedanken der Erhaltung noch haben übrig bleiben können oder nicht, in welchem Punkt sie den vorzüglichsten Unterschied des indirekten und direkten mit dem Tode absolut verbundnen Willens zu suchen scheinen, schwerlich urtheilen läßt, so ist kein

Wunder,

Wunder, daß die größte Uneinigkeit unter den Rechtslehrern herrsche, von welchen dieser den vorkommenden Fall zu dem mit indirekter Absicht begangenen Kindermord rechnet, den der andere der direkten Absicht beimißt, und eben wegen dieser Ursach auch über die Art der Strafe nicht übereinkommen, blos um der schlüpfrigen Hypothese willen, als wenn man bei jedem qualificirten Todtschlag, der mit indirekter Absicht begangen worden, von der ordentlichen Strafe abgehen, und an deren Stelle allemahl eine gelindere Lebensstrafe setzen müsse, so daß der vorzüglichste Streit die Frage betrifft, ob das Säcken oder das Schwerdt zuzuerkennen sey. Nun aber giebt es 1) aus den oben angezeigten Gründen auch beim vorsätzlichen Kindermord nicht mehr als einen einzigen Willen zu tödten, welcher entweder selbst aus dem Geständniß der Mörderin, das mit zureichenden Umständen unterstützt worden, am Tage liegt, oder aus der vorsätzlichen Thathandluug, wenn die oben angezeigten Qualitäten zusammen kommen, hergenommen wird, da nämlich eine solche völlig erwiesene Thathandlung darinne liegt, die keine andere Auslegung als diejenige über den Willen zu tödten verstattet, als welcher aus der völlig und ungekünstelt erwiesenen vorhergegangenen Thathandlung hergenommener Schluß sich von dem künstlichen Beweise, der auf bloßen Anzeigen gebauet und sonsten zur Belegung mit einer Todesstrafe nicht zureichend ist, gar sehr unterscheidet. Schicklicher also wird auch derjenige überhaupt ein indirekte erwiesener Kindermord

genennt,

genennt, wenn zwar die Mörderin den Willen zu tödten läugnet, dennoch desselben selbst aus der Thathandlung hinlänglich überwiesen ist. Und es ist 2) kein angemeßner Grund da, warum blos wegen jenes Unterschiedes des Beweises von der in den Gesetzen festgesetzten Strafe *a*) abgegangen werden soll, ob ich gleich ganz gerne zugebe, daß wegen eines mindern Grades des Dolus, der aus der Thathandlung erhellet, oder wegen einer andern gesetzmäßigen Ursache diese Strafe in die Strafe des Schwerdts verwandelt werden könne, welche Minderung zu verstatten sich gar kein Bedenken findet, da fast allenthalben die Säckung aufgehoben ist, und in den mehresten Ländern die Strafe des Schwerdts für die ordentliche Strafe angenommen wird, außer daß zuweilen irgend eine Zugabe mit derselben verbunden wird. Denn wer wird nicht zugeben, daß ein indirekte erwiesener Kindermord, z. B. wenn das Kind an einen gefährlichen Ort hingesetzt und dadurch vielleicht den Zerfleischungen der Thiere blosgestellt ist, der Wille zu tödten aber geläugnet wird, zuweilen grausamer sey, als derjenige, der direkte durch das Geständniß erwiesen wird. Wenn dem also ist, so müssen ohne Widerrede auch die mit dem Tode ganz genau und absolut verbundne Thatsachen zu einem indirekte erwiesenen Kindermord gerechnet werden. Weil aber in solchem Fall eine so große Frechheit von einer Weibsperson, die den Willen zu tödten läugnet, sich kaum denken läßt, so will ich zur Erläute-

a) C. C. C. a. 131.

läuterung dieser Lehre einige Fälle anführen, die zu einem indirekte vollkommnen Beweiß näher treten. Dennoch setze ich in diesen Fällen allemahl diejenigen Umstände voraus, die zur Gewißheit des Verbrechens gehören, daß nämlich das Kind vivus und vitalis gewesen, und daß dasselbe durch die Thathandlung von dem die Rede ist, nothwendig ums Leben gekommen sey. Hieher gehört 1) das gefährliche Auslegen oder Hinsetzen der Kinder. Ist dieses von der Art, daß daraus der Tod des Kindes ordentlicher Weise hat erfolgen müssen, und wahrscheinlich hätte vorher gesehen werden können, so legt sich der Wille zu tödten offenbar zu Tage, da auch die übrigen Qualitäten, die, um daraus auf den Willen zu tödten indirekte zu schließen, nothwendig sind, nämlich: eine unerlaubte Sache, der Wille zu schaden, ein Haß, die freiwillig unternommene Thathandlung, aus der verkehrten Richtung der Affekten, mit welcher die mehresten Kindermorde vollbracht werden, sich hinlänglich ergeben. Weil es aber einen zwiefachen Grund der Hinsetzung giebt, die aus allen Umständen der Thathandlung wohl beurtheilt werden muß, wovon der eine auf die Erhaltung des Kindes abzweckt, damit es nämlich wegen Armuth von andern ernährt werden möge, der andere aber dessen Tod zum Endzweck hat, welcher letztere als der gefährliche, sich einzig und allein auf unsre Lehre bezieht, so muß man auf die Bewegursache, auf den Ort, der mehr oder weniger von Menschen entlegen, oder mehr oder weniger gefährlich ist, auf die Winterszeit,

zeit, die Nacht, auf die zur Zeit des Hinlegens oder nachher bewießne Art und Vorsicht Rücksicht nehmen *b*). Wenn nun aus allen diesen, allemahl im individuellen Zusammenhange erwogenen Umständen sich eine gefährliche Thathandlung, die der Kaiser unter den Worten des gefährlichen Hinlegens versteht, hinlänglich ergiebt *c*), so wird zugleich daraus auf den Willen zu tödten nach den vorgetragenen Regeln indirekte rechtmäßig geschlossen, und die ordentliche Strafe des vorsätzlichen Kindermords erkannt *d*); so daß in dem Fall, wo der Wille zu tödten geläugnet wird, bei Eintretung aller

b) *Henne* de expositione infantum et idea iuris naturalis romani atque germani. Erf. 1756. *Boehmer* Obs. ad Carpzov. qu. 10. obs. 1.

c) C. C. C. a. 132. l. 4. D. de agnosc. et alend. lib. lit. C. de infant. exposit. l. un. C. de his qui parentes vel liberos. Nov. 153.

d) Böhmer in med. ad C. C. C. a. 132. 6. kömmt hiermit überein, aber wegen der Hypothese des bei einem gefährlichen Aussetzen mit vorhandenen allemahl direkten Willens. Andere bestimmen wegen des Aussetzens nicht die ordentliche Strafe der Säckung, sondern des Schwerdts, wegen der Hypothese des hier vorhandenen indirekten Willens, wessentwegen sie auf einen qualificirten Mord eine gelindere Strafe erkannt haben wollen. Man sehe *Koch* Inst. iur. crim. §. 477. Weil aber diese Hypothese sehr schlüpfrig ist, und über den Grad des dolus nicht sowohl aus der verschiednen Art des Beweises, als vielmehr aus dem ganzen Zusammenhang der Thathandlung zu urtheilen ist, so muß die Ursach der Minderung blos und allein aus dem letztern Grunde hergeleitet, und nach der Regel bei der ordentlichen Strafe stehen geblieben werden.

aller jener Qualitäten ein weiteres Mittel, die Wahrheit darzuthun, nicht nöthig ist. Endlich steht dieser Lehre die wunderbare Verschiedenheit der Meinungen der Rechtslehrer nicht im Wege. Einige rechnen das Hinlegen zum indirekten *e*), andere aber zum direkten Vorsatz, unter welchen der seel. Böhmer *f*) der vorzüglichste ist, denn dieser hat hierin verschiedene Meinungen. Aber alle seine Gründe, wegen welcher er das Hinlegen zum direkten Vorsatz rechnen will, beruht auf jenen schlüpfrigen Begriff der entweder bloßen oder eventuellen Absicht zu tödten, und deswegen glaubt er, sey ein gefährliches Auslegen mit dem Tode so genau verbunden, daß jeder Gedanke auf die Erhaltung wegfällt. Allein die erstere Unterscheidung haben wir schon oben widerlegt. Und auch der andere Grund bindet nicht ganz. Denn auch bei einem gefährlichen Auslegen kann noch ein Gedanke zur Erhaltung zugleich bestehen, da z. B. auch in einem abgelegnen Walde ein Mensch etwa um Holz zu fällen vielleicht noch zu rechter Zeit kommen und das Kind noch unbeschädigt und lebendig antreffen kann. Da aber ein solcher Gedanke allen Regeln der Wahrscheinlichkeit entgegen ist, so wird mit Recht von einer gefährlichen Thathandlung, wodurch ordentlicher Weise der Tod erfolgt, indirekte auf den Willen zu tödten geschlossen.

e) Für den indirekten Willen streitet *Wolfart* de infant. doloso, Francf. 1750. und von diesem selbst Böhmer ad Carpz. l. c. Obs. 1.

f) Med. ad C. C. C. a. 132. §. 5.

§. 9.

Die übrigen Arten des vorsätzlichen indirekte erwiesenen Kindermords, und zwar

2) das auf solche Weise geschehene Einsperren des Kindes, daß nothwendig davon der Tod erfolgen müssen.

Ferner gehören zu dem indirekte erwiesenen Kindermord folgende Fälle, die vor Gericht oft vorkommen, nämlich das gefährliche Einsperren in einer Schachtel, wo das Kind hat ersticken müssen. So oft daher sowohl aus dem Urtheil des Arztes, als auch aus dem Geständniß der Weibsperson sich ergiebt, daß das unehelich erzeugte Kind lebendig und lebensfähig (vivus et vitalis) zur Welt gekommen, jenes nach der Geburt unternommene gefährliche Einsperren aber die einzige Ursach des Todes gewesen sey, so liegt der Wille zu tödten, wenn gleich die Angeklagte ihn läugnet, und die Absicht, das Kind zu rechter Zeit noch zu erhalten vorwendet, aus der Thathandlung selbst hinlänglich zu Tage, denn die oft angezeigten Qualitäten kommen zusammen, und es bedarf in solchem Fall keines weitern Mittels, die Wahrheit darzuthun. Denn wenn gleich die Mutter behauptet, sie habe den Vorsatz zu tödten zu der Zeit, als sie das Kind in die Schachtel oder Kiste legte, nicht gehabt, sondern ihr beständiger Wille und Vorsatz sey gewesen, bei einer schicklichen Gelegenheit das Kind anderswohin

wohin zu schaffen nnd aufzuziehen, und wenn gleich das Einsperren des Kindes, an sich betrachtet, demselben nicht gefährlich gewesen wäre, wenn sie ihm noch zu rechter Zeit Hülfe geleistet hätte, so kann doch die vorsätzliche freiwillig fortgesetzte Sorglosigkeit und der aus dieser einzigen Ursach entstandne Tod auf keine Weise beschönigt, noch zu den verschuldeten gerechnet werden, sondern aus der nachher begangenen Fahrlässigkeit und unterlassener Sorgfalt liegt die Absicht zu tödten, (denn es kommen die oft angeführten Qualitäten zusammen) indirekte sonnenklar am Tage. Auch Leyser *a)* ist dieser Meinung, als welcher in einer eignen Abhandlung über diesen Fall weitläuftiger und vollständiger geredet hat.

§. 10.

Fortsetzung.

3) Die gefährliche Verwundung des Kindes.

Auch nach diesen Regeln ist der folgende dritte Fall zu beurtheilen, wenn die Mutter das neugeborne Kind, bei welchem kein Grund einer Züchtigung Statt finden kann, verwundet hat, den Vorsatz zu tödten aber nicht eingesteht, sondern vielmehr vorgiebt, sie sey aus Ungedult oder im Affekt

 des

a) Med. ad pand. Sp. 611. med. 34. Böhmer ad C. C. C. art. 151. §. 28. widerspricht, und streitet wiederum für den hier vorhandnen direkten Willen.

des Zorns zu solcher That hingerissen worden. Jeder vernünftiger Mensch aber weiß, daß eine solche einem so zarten Körper angebrachte Verwundung, auf welche der Tod nothwendig erfolgt ist, gar leicht tödtlich sey. Bei so bewandten Umständen hilft alles das, was sie von einem Gemüthsaffekt vorzuwenden trachtet, nichts zur Vertheidigung und Entschuldigung des Kindermords, sondern sie muß, da in diesem Fall alle Erfordernisse, die um den Vorsatz zu tödten aus der Thathandlung zu erkennen nothwendig sind, klar zu Tage liegen, die wohl verdiente Lebensstrafe, zu deren Erkenntniß der indirekte erwiesene Vorsatz zu tödten allerdings hinreichend ist, büßen *a*).

§. 11.

Fortsetzung.

4) Die gefährliche Verlassung des Kindes und unterlaßne Darreichung der Nahrungsmittel.

Unter die Fälle des Kindermords, in welchen der Vorsatz zu tödten indirekte zu Tage liegt, gehört auch diejenige gefährliche Verlassung des Kindes, worbei sich aus der Art und Weise derselben, aus der Länge der Zeit und aus den übrigen Umständen ergiebt, daß das Kind dadurch ums Leben gekommen sey. Denn wenn die Mutter das Kind freiwillig in Unreinigkeiten liegen und umkommen

a) *Boehmer* ad art. 131. §. 28.

men läßt, oder demselben die nothwendige Nahrung vorsätzlich nicht reicht, auch ihre heimliche Geburt jemanden zu rechter Zeit, wo dem gebornen Kinde Hülfe geleistet werden kann, nicht entdeckt, und solchergestalt das Kind für Hunger sterben läßt, auch diese Verlassung freiwillig und mit den übrigen oben bemerkten Qualitäten verbunden gewesen ist, so wird gewiß niemand an dem Willen zu tödten, der sich auch durch Unterlassung zeigt, zweifeln *b*); weil nach Harpprechts *c*) Zeugniß nicht nur derjenige ein dolus ist, der sich positive, durch Vergehung eines Verbrechens, verhält, sondern auch derjenige, der sich negative verhält, indem er etwas unterläßt, was er nicht unterlassen muß; daher auch der Pabst *d*) sagt, wer einen vom Tode erretten konnte, und ihn nicht errettete, der hat ihn getödtet. Aus diesen angeführten Worten fließt deutlich, daß eine so grausame That der Strafe einer vorsätzlich böslichen Handlung und eines indirekte erwiesenen Vorsatzes zu tödten auf keine Weise entgehen könne.

b) *Puittmann* elem. iur. crim. §. 338. *Boehmer* ad art. 131 und 38. Beiträge zur Jurist. Litteratur in den Preuß. Staaten. VI. Samml. S. 223. und 332.

c) *Harpprecht* Responsa iur. crim. Resp. 34. n. 49.

d) im Cap. Sicul. dignum. §. illi etiam. X. de homicidio.

§. 12.

Fortsetzung.

5) Die freiwillige Wahl eines gefährlichen Orts zur Niederkunft.

Schwerer sind die Fälle, die in Rücksicht der Wahl eines gefährtlichen Orts zur Niederkunft vorkommen. Denn gemeiniglich ergreifen die Weibspersonen alsdann, wenn ein lebendiges und lebensfähiges Kind auf solche Weise umgekommen ist, die Entschuldigung, sie hätten entweder die Schwangerschaft oder wenigstens die bevorstehende Zeit der Geburt nicht gewußt, hätten sich durch ungewisse Zeichen hintergeben lassen, und wären durch die plötzlichen Geburtsschmerzen in solche Verwirrung gerathen, daß sie an die Wahl eines schicklichen Orts ganz und gar nicht hätten denken können. Und in der That wird solche Entschuldigung von den Angeklagten theils geführt, theils liegen die rechtmäßigen Zeichen des Willens zu tödten noch nicht klar am Tage, sondern es ist, je nachdem mehr oder weniger wahrscheinliche Argumente dies bestätigen, entweder einer willkührlichen Strafe, weil blos eine culpa vorhanden ist, oder, weil schwerere Anzeigen des dolus aus der vorsätzlichen Verheimlichung und Läugnung der Schwangerschaft, aus der freiwillig erwählten heimlichen Niederkunft und aus den übrigen Umständen hergenommen worden sind, einem Mittel die Wahrheit herauszubringen, entweder der Tortur oder der kanonischen

Reinigung,

Reinigung, Platz zu geben *a*). Gesteht sie aber, sie habe ihre Schwangerschaft wohl gewußt, dieselbe freiwillig verheimlicht, einen abgesonderten und zugleich gefährlichen *b*), mit dem Tode ordentlicher Weise und unmittelbar verbundnen Ort, z. B. ein Kloak, oder Stall, dessen Boden steinern ist, oder einen rauhen Ort auf dem Felde, der die einzige Ursach des Todes gewesen, mit Fleiß und freiwillig in der Absicht, damit sie daselbst gebähren möchte, erwählt, und auf solche Weise die Geburt, die einen schweren Fall erlitten hat, von sich gegeben, wodurch das Kind nach dem Urtheil der Kunsterfahrnen nothwendig umgekommen ist, alsdann ist die That von solcher Beschaffenheit, daß der ordentlicher Weise und an sich erfolgende Tod

 mit

a) Meisters peinl. Rechtsfälle. Dec. XII. n. 25. und XLII. n. 13.

b) Einen gefährlichen Ort, setze ich hinzu, denn ein abgesonderter einsamer Ort, an sich betrachtet, wenn er gleich freiwillig erwählt worden, führt nicht den indirekten Willen mit sich, weil, wenn auch gleich zuweilen der Erfolg übel ist, doch die Absicht der Erhaltung damit hat verbunden seyn können, mithin liegt die tödtliche Thathandlung und der Wille zu schaden doch nicht genug zu Tage. Daher verordnet der Kaiser in diesem Fall, wenn auch ein einsamer Ort gewählt worden ist, bei zugleich eintretenden übrigen Umständen, nur die Tortur: doch so ein Weibsbild ein lebendig gliedmäßig Kind also heimlich trägt, auch mit Willen allein und ohne Hülfe anderer Weiber gebührt, u. s. w. *Boehmer* ad Carpz. qu. 15. obs. 2. und 4. Struban rechtl. Bedenken 1r Th. S. 31.

mit der größten Wahrscheinlichkeit hat können und müssen vorhergesehen werden, und es wird, da alle obenangegebene Zeichen des dolus zusammenkommen, daraus allerdings zuweilen der Wille zu tödten indirekte hergenommen, und ohne weitere Hülfsmittel die Wahrheit darzuthun, die Lebensstrafe zuerkannt *c*).

§. 13.

Ob aus bloßer unterlaßner Unterbindung der Nabelschnur der Vorsatz zu tödten indirekte gefolgert werden könne?

Oft kommen vor dem peinlichen Gericht auch solche Fälle vor, wo die Gebärerinnen die Unterbindung der Nabelschnur entweder gänzlich unterlassen, oder dieselbe nicht vorsichtig genug besorgt, und deswegen durch einen heftigen Blutverlust dem neugebohrnen Kinde den Tod zugezogen zu haben scheinen. Vorzüglich aber begehen diese Nachlässigkeit nicht selten solche Weibspersonen, die zum erstenmahl gebohren haben. Fast alle suchen unter dem Vorwande der Unwissenheit den Zufluchtsort ihrer begangenen tödtlichen Fahrlässigkeit, oder sie wenden ein, sie hätten sich in einem widernatürlichen Zustande befunden, der den Gebrauch der Sinne nicht verstattet habe. Wie soll man aber in einer

c) Neuere Erkenntnisse sehe man in Beyträgen zur Jurist. Litteratur der Preuß. Staaten, IV. Samml. S. 317. und VI. Samml. 323. und 332.

einer so wichtigen Sache verfahren? Fast alle Rechtsgelehrte verweisen auf den Ausspruch der Aerzte. Allein von ihrem Gutachten und Berichten hat man wenig Trost und Gewißheit zu erwarten, so lange ihr Reich so sehr uneinig, und in verschiedne Partheien getheilt ist. Viele von den ältern Zergliederern *a*) setzen in der unterlaßnen Unterbindung der Nabelschnur die nothwendige Ursach des Todes, da hingegen einige der Neuern *b*) die Noth-

a) *Hebenstreit* Diss. de funiculi umbilicalis humani pathologia. Lips. 1737.
Boehmer Diss. de necessario funiculi umbilicalis vi vasorum structurae in recens natis deligatione. Hal. 1746.

b) *Frew* in act. phys. med. Vol. II. obs. L.
Alberti de funiculi umbilicali neglecta alligatione in causa infanticidii limitanda. Hal. 1731.
Schulze Diss. an umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria sit? Hal. 1733.
Bruckmann. Epist. num funiculi umbilicalis intermissa deligatio infanti recens nato sola mortem afferre queat? Rostoch. 1734.
Schaelii Diss. de funiculi umbilicalis deligatione non absolute necessaria. Goetting. 1755.
Schweikhard observationes de non necessaria funiculi umbilicalis intermissa deligatione. Argent. 1769.
Plaz Progr. de non semper mortifera funiculi umbilicalis intermissa deligatione. Lips. 1774.
Eller im Responsum, das in Fr. Böhmer Nov. Iur. controv. T. II Obs. 65. zu finden ist.
Fischer an deligatio funiculi umbilicalis in neonatis absolute necessaria sit? Anglip. 1777.
Daniel Comm. de infantum nuper natorum umbilico. Hal. 1780. 8.

Nothwendigkeit der daher entstehenden Blutung nicht so ohne Unterschied annehmen, sondern mit verschiednen Gründen und Beispielen zu beweisen suchen, daß die mehresten Kinder, wenn gleich die Unterbindung der Nabelschnur unterlassen gewesen, doch gesund und lebendig erhalten worden sind. Bei so bewandten Umständen muß ein vorsichtiger und religiöser Richter, woferne er nicht die Unschuldigen mit den Schuldigen wegen der verschiednen Meinung der Aerzte aufopfern will, vor allen Dingen zwar auf die physische Beschaffenheit des todten Kindes Rücksicht nehmen, aber nichts desto weniger wird er in einer ängstlichen Verlegenheit seyn. Wenn man alles dieses genau überlegt, so wird man, wie ich dafür halte, nicht allein wegen der Verschiedenheit der Aerzte, die Beispiele dafür und darwider anführen, sondern auch wegen der so großen Schwierigkeit und Schlüpfrigkeit des anzustellenden Erweises, wenn die Angeklagte beim Läugnen des Vorsatzes zu tödten standhaft verbleibet, blos und allein aus der unterlaßnen Unterbindung der Nabelschnur, woferne nicht zugleich andere Umstände einer Verlassung, die den Tod ordentlicher Weise zu Wege bringen und ich oben angeführt habe, mit darzu kommen, weder apodictisch auf den Vorsatz zu tödten per indirectum schließen, noch die solchem Verbrechen bestimmte Strafe erkennen können, sondern nach Beschaffenheit der Umstände zu einer außerordentlichen Strafe seine Zuflucht nehmen müssen.

§. 14.

§. 14.
Von Verheimlichung der Geburt und heimlicher Niederkunft nach den Nürnbergschen Rechten.

Da wir hier überhaupt von demjenigen Kindermord, der aus der Thathandlung geschlossen werden muß, reden, so glauben wir, sey es hier ein nicht unschicklicher Ort, vielmehr denjenigen, die die Nürnbergsche Rechte studieren, angenehm, wenn wir den wahren Sinn der in unserm Vaterlande wider die Verheimlichung der Geburt und die heimliche Niederkunft vorhandene Verordnungen, der von einigen Auslegern sehr verdreht wird,* hier beifügen. Unter diesen Verordnungen steht diejenige vom 9. October 1723, die zu verschiednen Zeiten von neuem eingeschärft worden ist *a*), oben an. Denn was

a) Man sehe das Mandat vom 12. Aug. 1702, vom 28. März 1704, vom 24. März 1716, vom 14. März 1722, vom 9. Oct. 1723, vom 1. April 1728 und vom 31. Aug. 1733. Man sehe Comment. succ. iur. stat. Nor. P. I. 235[f], repetitum de 16. Iun. 1753 et revisione renovatum d. 4. Sept. 1781, wie aus folgender Sammlung erhellet: Eines Hochlöblichen Raths der — des Heil. Röm. Reichsfreyen Stadt Nürnberg sämtliche Mandate und Verordnungen, die auf hohen Befehl in denen sämtlichen Kirchen hiesiger Stadt und auf dem Land an denen bestimmten Sonntägen denen Gemeinen abgelesen werden. Nürnberg 1781. 8. S. 9. Dasjenige Edikt, das Jedes Jahr am Sonntage Judica und am 21sten nach Trinitat. von den Kanzeln abgelesen zu werden pflegt, ist folgenden Inhalts: Obwolen Ein Hochlöblicher Rath dieser Stadt, unsere Herren, in guter Hoffnung gestanden

was die Geschichte dieser Gesetzgebung anlangt, so ist bekannt, daß sehr häufig solche Fälle vor-

standen, es werde das den 12. Aug. 1702 publicirte, den 28. Martii 1704, den 24. Martii 1716, den 14 Martii 1722 und den 9. Octobr. 1723 wiederholte, auch von öffentlichen Canzeln verrufene Mandat, die freche Schanddirnen und die schärfere Bestrafung derjenigen durch Unzucht geschwängerten Personen, so ihre Schwangerschaft verläugnen, ja bei annahender Geburtszeit solche noch heimlich halten, und ohne Hülfrufung anderer hiezu sonst benöthigter Weibspersonen ihre in Unehren erloffne Leibesfrucht allein zur Welt gebähren, betreffend, in bessere Obacht genommen und von solchen bösen Thaten und Lastern abgelassen werden: So haben jedoch Dero Hochadeliche Herrlichkeiten leider! mit höchster Betrübniß vernehmen und erfahren müssen, daß solche Oberherrliche christliche Verordnung und Mandat wenig gefruchtet, sondern vielmehr die Hurerey, Ehebrecherische und andere unkeusche auch sonst unziemliche Händel, absonderlich aber die Verheelung der Schwängerung, auch bei darüber vorgehender Rug und nachdrücklicher Erinnerung, die Wahrheit zu bekennen, von solchen Schanddirnen auf das äußerste, sogar mit Anrufung des heiligen Namens Gottes, und in andere Wege beständig beharret, oder wenigstens mit Vorsatz, so lange bis der unzüchtige Vater der Leibesfrucht und Schwängerer entweichen, mithin sich der verdienten Strafe entziehen können, gewartet worden, selbe aber hernach dennoch heimlich und wohl gar ohne anderer bei Zeit zu begehrender Leute Beihülf, öfters auch mit geflissentlicher Verwahrlosung ihrer Leibesfrucht, gebohren haben, mit dem unwahrhaften

vorkamen, wo die Mutter ihre Schwangerschaft verheimlichte, sodann an einem entlegnen und ein=

ten Vorgeben, ob wäre das Kind todt zur Welt gebracht worden; zugeschweigen derjenigen unmenschlichen Rabenmütter, die ihre lebendig an das Tageslicht gebrachte Kinder mit Fleiß erdrucken, oder auf andere Weise vorsätzlich um das Leben bringen, oder freventlich von sich weglegen und wegsetzen. Allermaßen solches alles am öffentlichen Tage lieget, und die leidige Fälle bishero es bezeuget haben. Nun dann Hochlöblicher Rath, als die hiesige von Gott gesetzte christliche Obrigkeit dieser vorsätzlichen Bosheit und schändlichen Hintansetzung der Oberherrlichen Warnungen und Verbote nicht länger zusehen, und mit zunehmenden dergleichen himmelschreienden Sünden und höchstvermeßnen Unthaten mehrers Unheil, Jammer und Elend, über die bereits empfindliche allgemeine Landplagen, hiesiger Stadt, Land und Gemein zuziehen lassen kann, sondern vielmehr Ihro obliegen will, durch Zuerkänntniß härterer Strafen, weilen die Güte und bishero gelinde Strafen nicht helfen wollen, so viel immer möglich, durch Gottes Gnade und Beystand, dergleichen boshafte und unchristliche Schanddirnen von weiterer Begehung solcher schändlichen und unverantwortlichen Thaten abzuschrecken und abzuhalten: Als lassen Hochlöblicher Rath es zwar bei denen Eingangs angezogenen Mandaten in soferne allerdings bewenden, daß nemlich der vorsätzliche Kindermord nicht allein mit dem Schwerdt angesehen, und das abgeschlagene Haupt und die Hand auf das hohe Gericht geheftet und daran genagelt, sondern auch, nach Befinden der Umstände, wider sie mit glühenden Zangenriß und andern in der

Kaiser=

einsamen Ort gebahr, und endlich, wenn man das Kind todt fand, vorgab, es habe nicht nach

Kaiserlichen und des Reichs Peinlichen Halsgerichtsordnung auf den Kindermord gesetzten Strafen verfahren werden solle. Alldieweilen aber bis anhero sich soviel geäußert, daß solche freche und zumalen starke Dirnen, ihrer Stärk und Kräften trauend, bei Vorgebung, daß das Kind in Mutterleib abgestanden, und todt gebohren worden seye, darauf beständig verharren, und es auf die Marter und Tortur lieber ankommen lassen wollen, als daß sie die Mordthat frei bekennen sollten: Als hat ein Hochlöblicher Rath, nach reifer der Sachen Ueberlegung, bei so überhäuften Blutschulden entschlossen, zumalen auch an andern dergleichen eingeführt und gesetzet worden, verordnet und will, daß diejenige Weibspersonen, so ihre uneheliche Schwängerung boshaftig verläugnen und freventlich vertuschen, und ihre Geburtszeit verheelen, das erstemal durch zwei bis drei monatliche ernstliche Anhaltung zu schwerer Arbeit in dem Zuchthaus, auch wohl gar, wo solches öfters zu Schulden kommt, mit öffentlicher und schimpflicher Verweisung der Stadt und hiesigen Gebiets dafür gestraft; wo sie aber noch darzu auch allein, heimlich, vorsätzlich und geflissentlich, ohne Beihülf, an End und Orten, wo solche leichtlich zu haben gewesen, gebähren, obgleich das Kind lebendig auf die Welt gekommen und demselben kein Schade geschehen wäre, vor der Fortschaffung oder Stadt- und Landesverweisung erst an den Pranger gestellt; im Fall aber das heimlich gebohrne Kind todt gefunden würde, und dieselbe hernach, als ob ihre Leibesfrucht todt zur Welt gebracht worden, vorgeben und dadurch den Verdacht

nach der Geburt gelebt, sondern sey leblos zur Welt gekommen, in welchem Fall, so groß auch die

Verdacht des unzweifentlichen Kindermords muthwillig auf sich laden sollten; hingegen die Mittel, die Leibesfrucht möglichst zu retten, vorsätzlich aus der Acht lassen, und hiedurch die Kinder dergestalt verwahrlosen oder beschädigen, daß sie in der Geburt, oder hernach davon sterben müssen, als Kindermörderinnen angesehen, und, ohngeachtet sie sich zur Reinigung mit der Tortur anerbietig machen würden, denen sich hervorthuenden Umständen nach, es werde gleich das Kind alsofort todt gefunden, oder sterbe erst hernach, aus sothaner ihrer Mutter vorsätzlicher Verwahrlosung oder ungeschickter Beschädigung, nichts destoweniger mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden sollen; wobei denn auch, wann zumalen ledige Weibspersonen, mit angestellten kränklichen Zuständen oder auf andere Weise sich verdächtig machen sollten, die Mütter, Dienstfrauen, und wem es sonst zustehen mag, alles Ernstes erinnert werden, dieselbe zeitlich zu Rede zu setzen, auch mit unverweilter Beschickung der Hebammen oder anderer verständiger Frauen, und was außerdeme zur gründlichen Erfahrung dienlich seyn mag, gebührende Vorsorge vorzukehren, ja wohl gar, befindenden Dingen nach, den Verdacht der Obrigkeit bei Zeiten anzuzeigen, und dadurch so viel möglich, außer schwerer Verantwortung, auch wohl Theilnehmung an dem vielmal ausbrechenden Unheil und Greuel auch erfolgenden Mordthaten sich zu setzen, oder im widrigen der Oberherrlichen ernstlichen Bestrafung gewärtig

die Wichtigkeit des künstlichen Erweises über das Leben und die Lebensfähigkeit, die aus den physischen Anzeigen des legal besichtigten Körpers und dem Urtheile der Aerzte fließt, dennoch, wie Jedem bekannt ist, nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes nicht sogleich eine Lebensstrafe erkannt werden kann, sondern vielmehr zu einem Hülfsmittel die Wahrheit herauszubringen geschritten werden muß *b*). Um aber solcher gemeiniglich frivolen Entschuldigung zu begegnen, erschienen in den mehresten deutschen Provinzen nach und nach mancherlei Verordnungen, die in Ansehung des Grades und der bestimmten Erfordernisse zwar unterschieden, auch nicht mit einerlei Deutlichkeit abgefaßt sind, doch größtentheils darinn übereinkommen, daß sie nämlich der freventlichen Verheimlichung solche Kraft und Wirkung einer gesetzmäßigen Präsumtion geben, daß ein Kind, welches nach vorhergegangenem

wärtig zu seyn; immaßen einer jeden rechtschaffnen und sorgfältigen Mutter und Dienst- auch Vormunds- und Kostfrauen obliegen will, auf ihre Töchter und Mägde auch Pflegbefohlne, oder sonst untergebene gute Obsicht zu tragen. Nächstdeme sollen auch übrigens die gemeine Unzucht- Ehebruchs-Strafen, mit dem Leib, oder sonst auf so geschärfte und empfindliche Weise abgebüßet werden, daß man das Oberherrliche ernstliche Mißfallen daraus genugsam werde abnehmen können. Wornach sich männiglich zu richten, und für Strafen zu hüten wissen wird.

b) *Boehmer* ad a. 131. §. 3. sqq.

genem Erweise einer entweder begangenen oder unterlassenen Thathandlung das Leben einbüßen mußte, und gleichwohl die Mutter läugnet, daß es gelebt habe, dann als lebendig angesehen werde, woferne nicht, welches wohl zu merken ist, aus dem Bericht der Aerzte sich hinlängliche Anzeigen ergeben, daß es todt aus Mutterleibe gekommen sey, in welchem Fall auch jene gesetzmäßige Präsumtion allerdings der Wahrheit nachsteht *c*). Auf eben diesen Endzweck sind die oben angeführten vaterländischen Verordnungen gerichtet, deren Sinn aber doch genauer erforscht, und der Absicht des Gesetzes angemessen werden muß. Meiner Meinung nach aber müssen folgende Erfordernisse zugleich zusammenkommen, wenn im eingetretenen Fall der Richter zur Lebensstrafe schreiten kann. Nämlich 1) muß das gefundne heimlich gebohrne Kind so beschaffen seyn, daß nach vorhergegangener legalen Section nach dem Urtheil der Aerzte alle physische Anzeigen des Lebens und der Lebens-

c) Es sey verstattet, von solchen Verordnungen nur einige aus der Nachbarschaft anzuführen. Oberpfälz. Malefizordnung tit. 10. a. 7. und Mandat vom 12. Aug. 1744. Codex iur. Bav. crim. P. I. c. 3. §. 21. und *L. B. Kreitmayer* in den Anmerk. darüber. S. 76 Das würtemb. Mandat vom 1 März 1658. und 24 May 1715. Das Badensche Mandat vom 24. März 1738. Churpfälz. Malefiz-Ordn. t. 22.

fähigkeit bei demselben vorhanden sind *d*), in welchem Fall, wenn gleich die Mutter das Leben desselben freventlich läugnet, woferne aber doch die folgende Erfordernisse, die den dolum erweisen, zugleich mit dabei sind, das Leben als hinlänglich erwiesen angenommen wird, nach den Worten der Verordnung: im Fall aber das neugebohrne Kind todt gefunden wurde und dieselbe hernach, als ob ihre Leibesfrucht todt zur Welt gebracht worden, vorgeben und dadurch den Verdacht des unzweifentlichen Kindermords auf sich laden sollten u. s. w. wie auch wegen des letztern Grundes des Gesetzes und den Anfangswörtern desselben: und wohl gar ohne anderer Leute Beihülfe, öfters auch mit geflissentlicher Verwahrlosung ihrer Leibesfrucht gebohren haben, mit dem unwahrhaftigen Vorgeben, ob wäre das Kind todt zur Welt gebracht worden. In diesem Argument also unterscheidet sich das Nürnberger Recht von dem gemeinen Recht, wo blos und allein das Mittel, die Wahrheit darzuthun, Statt findet; 2) eine freventliche Verheimlichung und Läugnung der Schwangerschaft auf das Befragen des Richters, der ihr den Grund des Gesetzes und die Gefahr erklärt, wenn nämlich eine verdächtige Weibsperson zugleich wegen

d) Wenn daher selbst die Aerzte an dem Leben und der Lebensfähigkeit zweifeln, so kann auch alsdann diese gesetzmäßige Präsumtion nicht Statt haben, und auf eben diese Weise erklärt Meister (dec. 58. n. 16) die Nassauische

wegen ihrer Schwangerschaft aus wahrscheinlichen Anzeigen, die von einer Hebamme oder einem andern Kunsterfahrnen, die sie untersucht haben, geschehen sind, fast überführt ist e). Diejenigen also

 haben

sauische Verordnung vom 24. Febr. 1664. schön. Wenn gar keine Spur von dem Leichnam mehr vorhanden ist, und überdies dessen vorgehende Lebensfähigkeit von der Mutter geläugnet wird, auch kein anderer Beweiß da ist, so würde ich alsdann an der Anwendung dieses Gesetzes zweifeln und zwar wegen des gar zu großen Mangels an dem corpore delicti.

e) Ich weiß gar wohl, was wider solche Nothwendigkeit der Ermahnung von einigen eingewendet wird. Unter diesen ist vorzüglich zu merken L. B. v. **Kreitmayer** in den Anmerk. über den Cod. Bav. Crim. P. I. c. 3. §. 21, wo er sagt: die Generalia von a. 1604. und 1728. wie auch die Oberpfälzische Malefizordnung t. 10. a. 7. erfordere zwar nebst der heimlichen Niederkunft auch die Verhel- und Abläugnung der Schwangerschaft und die Vertuschung des Kindes ad poenam gladii; jus novissimum Codicis aber verlangt kein mehrers als die heimliche Niederkunft und abstrahirt von all übrigen ex ratione weil man allzuschwer befunden hat, ein Weibsbild dahin zu obligiren, daß sie selbst ihre Schwangerschaft, welcher sie wohl oft ohne ihr Verschulden durch Krankheit oder in andre Wege erlediget werden kann, zu ihrer größten Schand und Prostitution vor der Zeit eröfnen, und solchergestalt gleichsam ihre selbstige Anklägerin seyn sollte. Ist also das vorige Gesetz in diesem Stück mehr in favorem als odium feminarum abgeändert worden u. s. w. Ich gebe diese große Unbequemlichkeit zwar sehr gerne

zu,

haben den Sinn dieses Gesetzes nur flüchtig erwogen, die, um die große Wirkung desselben anzuwenden, bei der Verheimlichung der Geburt und heimlichen Niederkunft stehen bleiben, und das Läugnen der Schwangerschaft auf das Befragen und Anermahnen des Richters fast außer Acht lassen, daher denn einige eine besondere Härte aus jenen Verordnüngen haben hernehmen müssen. Aber auf den letztern Umstand kommt alles an. Denn es ist bekannt, mit welchem Leichtsinn und welcher Unachtsamkeit blos die allgemeine Bekanntmachung solcher Art Gesetze, wenn sie auch selbst von der Kanzel noch so oft wiederholt wird, von einer großen Anzahl Zuhörer aufgenommen wird, daher es denn kömmt, daß der größte Theil des Pöbels diese Gesetze wirklich gar nicht kennt. Da aber in diesem Gesetze so viele Gefahr des Lebens enthalten ist, so ist es schlechterdings nöthig, wenn es rechtmäßig angewendet werden soll, daß die verdächtige Weibsperson, deren Anzeige jedem Hausvater und jeder Hausmutter Pflicht ist, selbst von dem Richter anermahnet und von dem Inhalt des Gesetzes unterrichtet werde, auch derselben die von den Kunsterfahrnen vorgefundne physische Zeichen der Schwangerschaft,

zu, allein sie wird schwerlich vermieden werden können, so lange die Strenge dieser wider die heimliche Niederkunft gerichtete Verordnungen zur Wirkung und Ausübung gebracht wird. Denn selbst in der Anwendung derselben ist vor allen Dingen nöthig, daß

gerschaft, in deren Erkenntniß sie vielleicht selbst zweifelhaft gewesen ist, vorgestellt werden, außer daß auch hier eine gar zu große Uebereilung des Richters sich mit derjenigen Klugheit, ohne welche gewiß alles in Criminalfällen verkehrt zugeht, nicht zusammen schicken kann. Daß aber dies Befragen und Anermahnen des Richters nothwendig sey, woferne er dieses Gesetz angewendet wissen will, erhellet abermals sowohl aus den Anfangsworten des Mandats, die die Absicht des Gesetzes anzeigen: daß solche Oberherrliche christliche Verordnung und Mandat wenig gefruchtet, sondern vielmehr die Hurerei, ehebrecherische und andere unziemliche Händel, absonderlich aber die Verhelung der Schwängerung auch bei darüber vorgehenden Rug und nachdrücklicher Erinnerung die Wahrheit zu bekennen, von solchen Schanddirnen auf das äußerste, sogar mit Anrufung des heil. Namens Gottes und in andre Wege

daß jede verdächtige Weibsperson diese Strenge und wichtige Gefahr des Gesetzes vorher wohl und genau gewußt habe, und aus dieser Vorherwissenheit und fortgesetzter Läugnung entsteht die größte Präsumtion des dolus. Aber jener Endzweck wird aus oben angezeigten Gründen schwerlich ohne vorhergehender Ermahnung des Richters erhalten. Folglich überwiegt die Wichtigkeit der aus dem Gesetz bevorstehenden Gefahr jene Unbequemlichkeit sehr.

beständig verharrt u. s. w. als auch *f*) aus der Analogie anderer ausländischen Gesetze, die eben dieses verordnen, und wovon gemeiniglich das eine nach dem Beispiel des andern abgefaßt zu seyn scheint; 3) eine heimliche Niederkunft an einem entlegnen und einsamen Ort, den sie nach ihrem Geständniß freiwillig und mit Fleiß erwählet hat. Diese Erforderniß enthalten ausdrücklich die klaren Worte des Gesetzes. Wo sie aber noch darzu auch allein heimlich vorsätzlich auch geflissentlich ohne Beihülf an End und Orten wo solche leicht zu haben gewest, gebähren, u. s. w. Wenn sie daher behauptet, sie sey an einem gefährlichen Ort plötzlich von Geburtsschmerzen überfallen worden, so fällt die Anwendung des Gesetzes weg, und man muß nach Verschiedenheit der angeführten Argumente, wenn die übrigen Umstände gleich sind, zu einer außerordentlichen Strafe oder zu einem Mittel, die Wahrheit herauszubringen, seine Zuflucht nehmen: 4) muß völlig erwiesen seyn, daß eine solche Thathandlung entweder durch Begehung oder Unterlassung vollbracht ward, wovon der Tod des Kindes absolut und an sich erfolgt ist und vorhergesehen werden können und müssen, daß er ordentlicher Weise erfolgen werde, wohin die freiwillig unternommene tödtliche Verwundung des Kindes, die freiwillige Verlassung desselben und Versagung der Nahrungsmittel, ein erwählter, gefährlicher

f) Man sehe das Würtenb. und Badensche; die Churpfälz. Malefizord. t. 22. *Boehmer* ad a. 131 §. 43.

cher und todbringender Ort zur Niederkunft und alles dasjenige, woraus, wie oben gezeigt worden ist, der Vorsatz zu tödten per indirectum geschlossen werden kann. Wenn also das todte Kind von solcher Beschaffenheit ist, daß es nach dem Urtheil der Aerzte wahrscheinlicher wird, der Tod sey blos wegen natürlicher Schwäche erfolgt, und hätte erfolgen müssen, wenn ihm auch noch zu rechter Zeit Hülfe geschehen wäre, dann fällt die Anwendung dieses Gesetzes weg *g*). Die Nothwendigkeit dieser gefährlichen Thathandlung aber erhellt abermal aus den Worten der Verordnung selbst ganz deutlich: hingegen die Mittel die Leibesfrucht möglichst zu retten vorsätzlich aus der Acht gelassen, und hiedurch die Kinder dergestalt verwahrlosen und beschädigen, daß sie hernach daran sterben müssen, als Kindsmörderinnen angesehen und ungeachtet sie sich zur Purgation mit der Tortur anbietig machen würden, denen sich hervorthuenden Umständen nach — aus sothaner ihrer Mutter vorsätzlicher Verwahrlosung — nichts destoweniger mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht werden sollen u. s. w., weil auch die Worte oder ungeschickter Beschädigung nothwendig aus dem vorhergehenden und aus dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes sich erklären lassen und nicht anders als von einer vorsätzlichen Verwundung, die als eine Begehungs-Thathandlung mit dem

 durch

g) Man sehe Meister Dec. 26. n. 10.

durch Unterlassung sich zugezogenen dolus unmittelbar verbunden wird, verstanden werden können. Wenn daher diese Umstände zugleich zusammen kommen und völlig erwiesen sind, so kann eine Lebensstrafe zuerkannt werden, wenn gleich die Mutter das Leben des Kindes und den Willen zu tödten frech läugnet, weil beides sich aus der Thathandlung selbst hernehmen läßt *h*). Denn obschon selbst in dem Gesetze jene Erfordernisse gewissermaßen getheilt zu werden scheinen, und jedem Umstande eine gewisse Strafe zugeeignet wird, so daß z. B. auf die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft eine 2 oder 3 monatliche Zuchthausstrafe, oder nach Beschaffenheit der Umstände, die Verweisung, ferner, auf eine heimliche gefährliche Niederkunft, wo aber doch das Kind lebendig erhalten worden, nebst der Verweisung der Pranger, und endlich auf eine heimliche Niederkunft, worauf der Tod des Kindes erfolgt ist, die Strafe des Schwerdts gesetzt worden ist, daß aber doch zum Erkenntniß einer Lebensstrafe alle vorher in dem Gesetze bemerkte Umstände zugleich zusammen kommen müssen, und daß die größere Präsumtion des dolus die vorhergehende geringern Grade voraussetze und mit sich führe, erhellet sowohl aus dem ganzen Zusammenhange des

h) Einen mit vieler Gelehrsamkeit ausgeschmückten Fall findet man in *Lochneri* select. iuris universi, 3tes Stück p. 316, gegen welchen hier viel zu erinnern wäre, wenn es die Kürze der Zeit verstattete.

des Gesetzes als auch aus der Absicht desselben mehr als zu deutlich. Vielleicht aber wendet man ein, daß, wenn alle von mir vorher bestimmte Erfordernisse festgesetzt werden, sich kaum ein Unterschied zwischen dem Nürnberger und dem gemeinen Rechte finden lasse, welches letztere aber zu ergänzen und zu verbessern doch die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre. Sind aber alle jene Erfordernisse zugleich beisammen, so scheint hier nichts anders gesagt zu werden, als daß auch ein indirekte erwiesener Kindermord mit dem Leben bestraft werden, und dieses kömmt, wie oben erwiesen worden, ganz mit dem gemeinem Rechte überein. Und wirklich weiß ich nicht, was ich darauf antworten soll. Denn allerdings ist der wahre Sinn jenes Gesetzes, so vielen Unterschied und so große Härte auch andere daselbst zu sehen geglaubt haben, kein anderer, als daß zur Belegung mit der Lebensstrafe allemal der Vorsatz zu tödten, er mag direkte oder indirekte erwiesen worden seyn, nothwendig sey. Aber der einzige und wichtigste Umstand, wodurch jener Strafbefehl von dem gemeinen Rechte unterschieden ist, besteht blos darin, daß nämlich das aus physischen Anzeichen erwiesene Leben des Kindes, wenn zugleich die übrigen einen dolum anzeigende und oben angeführte Erfordernisse zusammenkommen, zur Belegung mit der Todesstrafe hinreichend sey, wenn gleich die Verbrecherin jene Qualität geläugnet habe, in welchem Fall nach dem gemeinen Rechte blos zu einem Mittel, die Wahr-

heit

heit heraus zu bringen, zu greifen ist. Und auch die Bewegursache dieses Gesetzes und anderer ausländischer ähnlicher Verordnungen verstattet keinen andern Unterschied als diesen vorzüglich.

VI.

VI.

Dr. Johann Eberhardt Gagel's Abhandlung daß der Selbstmord vor dem medicinischen Richterstuhl nicht allemal verschuldet sey*).

Vorerinnerung.

Wenn ich die Schwäche der menschlichen Natur überdenke, vermöge welcher wir von der Geburt an den Pfeilen des Glücks, den Widerwärtigkeiten der Dinge, den Quaalen der Krankheiten, den Plagen des Schicksals ausgesetzt sind, so scheint der Zustand der Menschen der allerschlimmste und bedauernswürdig zu seyn. Wir werden mit der Bestimmung gebohren, daß wir unter unzählbarem Elende leben; wir leben, daß wir uns aus Eckel des Lebens oft wünschen zu sterben; wir sterben so, daß wir für den Anblick und die Näherung des Todes erschrecken und uns dafür

*) Diss. inaug. med. de suicidio in foro medico non semper culposo, quam — pro Gradu Doctoris summisque honoribus ac privilegiis in Medicina et Chirurgia rite consequendis D. XXVIII. Ianuar. 1792. publice defendit Auctor *Ioann. Eberh. Gagel* Cassellanus. Ienae. Auf 28 Quartseiten.

für fürchten. Bei wenigen ist das Leben von solcher Beschaffenheit, daß sie das Ende dieser Uebel ruhig und gesetzt erwarten können; wenige haben einen so festen und beständigen Sinn, daß sie der ewigen Nothwendigkeit willig gehorchen, und mit frölichem Muthe dahin gehen, wohin alles geht. Sie wollen lieber aus dem Leben hinausgeworfen werden, als hinausgehen; sie zittern für die letzten Dinge; niemals sind sie vorbereitet, weil sie Sclaven von ihrem Körper sind, folglich dem Seneca ganz ungleich: ich lebe so, sagt er, daß mir ein Tag wie das ganze Leben ist, und ich durchlebe ihn auch wahrlich nicht so, als wenn er der letzte wäre, sondern ich sehe ihn so an, als wenn er gar der letzte seyn könne. Ich bin bereit abzugehen, und genieße deswegen des Lebens, weil ich nicht zu sehr darauf achte, wie lange dies währen wird. Vor dem Alter habe ich dafür gesorgt, daß ich gut lebte, in dem Alter, daß ich gut sterbe. Gut sterben aber ist, gerne sterben. Die Mehresten machen sich, und haben ein böses Ende ihrer bösen Lebensrolle. Unter den Reitzungen der Wollüste, dem Lachen und den Gesellschaften der Mägdchen, dem Drang der Gläubiger, den irgend einem Rechtschaffnen zugefügten Beleidigungen, Schmähungen, Zänkereien, Betrügereien und Bevortheilungen sind sie so sicher, daß sie entweder nicht wissen oder nicht wissen wollen, daß es ein besseres Leben giebt. Sind diese fast bis an den Bettelstab und zur Verzweiflung gebracht, so wünschen sie sich einen trau-

rigen

rigen Tod; sie greifen dem Tode vor, kommen durch Schießgewehr, Degen, Strick, oder im Wasser um. Bei diesen ist der willkührliche Tod gewiß, der Entschluß zum Tode ungewiß und zweifelhaft, die Wahl der Strafe zweideutig. Es giebt aber auch andere, deren Leben fromm, das Gemüth immer ängstlich ist, die nach dem Willen ihres Gottes leben, frei von Lastern, sich aber für sich selbst und für andere immer fürchten, und auch wider Willen nach langwierigen Aengsten in ihr eigen Verderben stürzen. Sie wissen, daß dieser Weg, in jene Welt zu gehen, einem braven Manne nicht anständig sey, sie sehen und billigen bessere Dinge, folgen aber doch schlimmern. Was nun weiter? Sie scheinen aus der Familie der Todtschläger zu seyn und gleiche Strafe zu verdienen. Allein ein anderes ist es, eines vorher überlegten Todes, ein anderes eines unwillkührlichen Todes zu sterben; ein anderes mit vollem Verstande, ein anderes in irgend einer Raserei weggerissen zu werden. Da also jeder vernünftige Mensch in diese gefährliche Umstände einmal gerathen, und solchen Mangel am Verstande erleiden kann, daß er glaubt, er müsse den Tod dem Leben vorziehen, und der Elende sich selbst nicht schont, weil er zu leben schon lange verlernt hat, so entsteht oft vor Gericht die schwere Frage: ob er mit gleicher Strafe, wie andere Uebelthäter belegt, oder wegen seines unglücklichen Schicksals liebreich entschuldigt werden müsse. Bei solchem Zusammenfluß der Ursachen, wodurch der Tod aufhört etwas gleichgültiges zu

seyn

seyn, müssen die Aerzte mehrmalen zu Rathe gezogen werden, um freimüthig zu sagen, in wie ferne in dem Körper ein Fehler des Verbrechens stecke, und den Ruf für einen immerwährenden Schandfleck sicher zu stellen. Und es ist ebenfalls eine Krankheit, aus Weisheit zu sterben *), das ist an einer Hirnentzündung oder an einer heftigen Raserei, und man darf nicht Jemanden eine That zurechnen, die er als ein Verstandloser in dem letzten Lebensact beging. Aber für einen solchen halte ich fast denjenigen, der von dem Posten des Lebens ohne Geheiß des größten Befehlshabers freiwillig abgetreten ist, und deswegen habe ich mir vorgenommen den Selbstmord in so ferne er vor dem medicinischen Richterstuhl nicht als eine Verschuldung anzurechnen ist, genau zu untersuchen. Und dies will ich so zeigen, daß diejenigen, die gewaltsame Hand an sich legen, für bedauernswürdige Kranke und Wahnsinnige ins künftige zu halten sind, und entweder von allem Verdacht eines Verbrechens frei gesprochen, oder aus Menschenliebe ehrlich begraben werden müssen. Dazu gebe der Himmel sein Gedeien!

§. 1.

*) So sagt Plinius Hist. Nat. VII. 50, welche Stelle Triller gelehrt, erklärt in Exerc. IX. p. 508. Opusc. T. I.

§. 1.

Ein Todtschlag ist, nach dem Ausspruch der Rechtsgelehrten, jede Handlung, von welcher der Tod eines Menschen erfolgt *a*). Er kann also ohne irgend eine äußerlich oder innerlich angebrachte, verborgne oder offenbare, den Augen und der Beurtheilung der Aerzte darliegende oder entzogne, gewisse oder ungewisse Ursach nicht gedacht werden oder Statt finden, folglich giebt er vielfache Materie, vor Gericht zu streiten und zu irren. Denn man darf nicht allemal und allenthalben einen plötzlichen Tod auf denjenigen bringen, der Jemanden eine Wunde zufügte, da viele zufällige Umstände den Tod entweder beschleunigen oder verzögern können. Und auch selbst die Aerzte sind unter sich über die Kennzeichen eines wahren oder zweifelhaften Todes nicht einig; sie zanken sich über die Art, den Grad und die Eintheilung der Verletzungen; sie verlangen eine genaue Untersuchung des corporis delicti; sie stellen eine gesetzmäßige Section an; sie vergleichen den verwundeten Ort mit dem Instrument, dessen sich Jemand, um einen andern schwer zu verwunden, bedient hat, mit dem größten Fleiß, und alsdann erst sagen sie ihre Meinung. Allein auch hiebei kann sich ein Vorsichtiger nicht beruhigen, sondern man muß, ehe über die ordentliche oder außerordentliche Strafe des Todtschlags

a) *Ploucquet* Comment. med. in processu crimin. super homicidio. C. 1. §. 1. p. 3.

schlags *b*) ein Endschluß gefaßt wird, vorher fleißig nachforschen: ob das Verbrechen hinlänglich gewiß und über alle Ausnahme hinausgesetzt oder zweifelhaft sey; ob die nämliche Verletzung die nämliche Wirkung allemal oder zuweilen gehabt habe, in welchem Eingeweide sie befindlich sey, ob die Kunst etwas vermag oder nicht, u. s. w. Denn diese Umstände vermehren oder vermindern das Verbrechen, und deswegen vermögen sie das Mehreste zur gerichtlichen Vorsicht, damit nicht Jemand gleich nach ausgeübter Gewaltthätigkeit der Strafe des Todes schuldig erkannt werde.

§. 2.

Wenn also bei einem solchen Verbrechen, wo weder der Thäter noch das corpus delicti ganz mangeln, viele wahrscheinliche, zweifelhafte, dunkle Umstände vorkommen, so läßt sichs leicht einsehen, daß die Umstände bei einem Selbstmorde weit dunkler sind. Denn wenn Jemand sich selbst das Leben genommen hat, so wird nicht weiter wegen des coporis delicti, sondern mehr wegen der Ursach, die den Unglücklichen zur Vollbringung der That bewogen hat, und wegen der zubestimmenden Strafe gefragt. Das Verbrechen an sich ist nicht zu entschuldigen und nicht gut zu machen, die Ursach aber liegt in vielen Fällen nicht deutlich am Tage, und deswegen halte ich es für unrecht, den

Ueberrest

b) *Meister*. Princip. Iur. Crim. D. II. Sect. 2. C. 2. §. 6.

Ueberrest des Menschen einer bürgerlichen oder kirchlichen Beschimpfung zu übergeben, bis die Wahrheit hinlänglich dargethan ist, weil das, was in dem Sprichwort: wenn zwei einerlei thun, so ist es doch nicht einerlei, liegt, sehr großen Bezug auf die verschiedne Arten des Selbstmords hat. Jeder hat seinen eignen Geist und Körper, und jede einzelne haben zwar das unter sich gemein, daß sie das Leben eher, als es die Natur erforderte, geendet haben, allein gar weit sind sie von einander unterschieden, wenn man sorgfältig untersucht, warum sie es gethan haben. Wir sehen das traurige Ende der geführten Lebensrolle, die Ursachen aber, warum es so kam, wissen wir nicht, und dennoch belegen wir alles mit gleicher Strafe. In diesem Gesetze, in so ferne es überhaupt und allgemein abgefaßt ist, scheint mir das größte Unrecht zu liegen, weil es nicht anders als mit Ausnahme gilt, auch kein braver Mann, der im Begriff war, sich den Tod zu holen, den Erfolg der Dinge gehörig abzuwiegen pflegt.

§. 3.

Ueberdies ist zwischen der Seele und dem Körper solcher Zusammenhang und solche Verbindung, daß eins dem andern schadet oder nützet, an sich zieht und wieder zurück treibt, und es kann auch irgend ein Gedanke vom Bösen oder Guten nicht geben, wenn er nicht vorher durch den Sinn empfunden worden, und es kann auch kein Vergnü-

gen oder Eckel *a*) seyn, woferne nicht Eindrücke äußerlicher Dinge das Gemüth zuvor gereizt haben. Dauert aber der davon entstandne Eckel etwas lange fort und wird er stärker, so schwächt er sowohl die Kraft der Seele als auch den Körper, und es macht auch nichts aus, ob man jene Umstände dem Körper oder der Seele *b*) zuschreibt. So viel bleibt wenigstens gewiß, daß wir, wie die Erfahrung lehrt, beiden sein Recht und seinen Antheil zugestehen müssen. Wirkt die Seele auf den Körper, (daher erfolgen die schlimmsten Bewegungen) und wird wiederum der Körper heftig erschüttert, so ist sogleich die Seele krank und zerstreut. Man mag daher irgend eine Sache entweder heftig verlangen oder verabscheuen, so leiden allemal beide auf eine gewisse Art wechselseitig, und es kann sich leicht zutragen, daß von einerlei Ursache bei verschiedenen Menschen verschiedene Wirkungen wegen der verschiedenen Beschaffenheit und Geneigtheit des Körpers, Zartheit oder Stärke der Fibern, Andrang, Langsamkeit oder Neuheit der Empfindung, Gewohnheit oder Ungewohnheit der Sache, Lebhaftigkeit des Ingeniums, Temperaments, Erziehung u. s. w. entstehen. Es ist also in uns eine gewisse antreibende Kraft, woher die Verrichtungen des Körpers entspringen, mit welcher sie bestehen, sich vermehren, sich vermindern, schwach werden, auf eben die Weise, wie jene zunimmt oder abnimmt, und je länger

a) *Schmid* Empir. Psycholog. P. III. §. 37. p. 273. seq.

b) Ebend. §. 103. p. 313.

länger wir bei diesen Bewegungen des Gemüths zu-bringen, desto größer ist der Schade, der daraus auf den Körper zurückfließt. Daher pflegt eine gesunde Seele in einem gesunden Leibe zu seyn, daher verändern, unterdrücken, erheben eine beiden gemeinschaftliche Stumpfheit, organische Fehler und physische Ursachen die Kraft der Seele, daher tragen die Veränderung des Himmelsstrichs und der Lebensart, auch schickliche Medikamente viel zur Veränderung und Besänftigung der Bewegungen des Gemüths bei, daher von dem körperlichen Eindruck die Empfindung, das beständige Verlangen oder Vermeiden, daher selbst der Eckel, wann einmal die Kraft des Lebens verletzt, unterbrochen, gestumpft wird, indem die Verrichtungen des Körpers aufgehalten oder aufgehoben werden, wenn die Empfindung plötzlich unterdrückt, oder irgendwo heftig erregt, oder das gemeinschaftliche Werkzeug der Empfindung gestöhrt wird, und damit ich mit wenigen viel sage, so folgt auf den veränderten Zustand der Seele eine veränderte Kraft des Körpers. Und ein Urtheil über eine geschehene Sache oder selbst über ein Verbrechen ist nicht sicher genug, woferne man nicht von der Handlung auf die Ursach, von dem Zustand der Seele auf den Körper selbst, sonderlich auf den Kopf, die Brust und die Präcordien Rücksicht genommen hat. Selten ist ein gewaltsamer Tod blos der Seele zuzuschreiben, sehr oft kömmt er von einer alten oder ungewöhnlichen Quaal und Pein des Körpers her. Man denke sich hypochondrische Mannspersonen und hysterische

Weiber, und man wird an ihrem Beispiel lernen, wie nahe ihnen ein schändlicher und verabscheuungswürdiger Ausgang aus der Welt wider ihren Willen sey. Die alten Aerzte geben den Säften, vorzüglich der schwarzen Galle, Schuld, die neuern aber nennen es Nerven *c*). Meinetwegen mag man eine Auslegung der Sache annehmen, welche man will; wird doch ein gewaltsamer Tod, wenn er die Elenden dahin reißt, immer körperlich seyn, das ist, von einem alten oder plötzlichen Fehler des Körpers entstanden.

§. 4.

Von nicht geringerer Wichtigkeit ist auch die Sympathie der Theile *a*), wodurch sie auch gezwungen

c) *Thaer* Diss. actione syst. nervos. in febribus. §. 7. u. Schäffer Versuche aus der theoret. Arzneikunde. 2 Th. S. 17. u. f.

a) Man sehe *Barth. Bausneri* de Consensu Part. H. C. L. III. Amsteld. 1556. Er lehrt weitläuftig, wie sehr die partes similares, die Eingeweide der dreien Höhlen und die Gliedmaaßen unter sich zusammenhangen. *Rega* de sympathia Diss. med. Harlem. 1721. Vorzüglich unter andern beschäftigt er sich mit dem Consensus, der von dem Magen seinen Ursprung nimmt und zu dem übrigen Eingeweiden geht. *Rahn* Diss. de mira inter caput et viscera abdominalia commercio. Gotting. 1771. und Exercit. 1-3. de sympathia etc.

Ganz neulich haben Michel Gas, Bergens und Anemant diese Materie abgehandelt und mit Beispielen erwiesen, woraus sich deutlich abnehmen läßt, wie groß

zwungen in Mitleidenheit gerathen, und die sich soweit erstreckt, daß es kein Glied oder Eingeweide giebt, zu welchem auch der allerentfernteste Reiz durch seine Heftigkeit nicht gelangen könne. Ob diese Kraft der Natur blos in den Muskeln *b*) oder in den Nerven und selbst in dem Zellengewebe oder in jeder Art der Fibern *c*) liege, ist mir jetzt einerlei. So viel ist aber ganz gewiß, daß in uns eine gewisse Gemeinschaft des Gefühls sey, daß daher jede einzelne Theile in einen verborgenen oder offenbaren Consensum gezogen werden, je nachdem irgend eine unangenehme Sache oder ein Schmerz die Fibern angreift und drängt. Aus dieser Quelle fließen unzählige Arten von Krankheiten, die ohne diesem physischen Consensus unerklärbar zu seyn scheinen. Er geht aber langsam oder geschwind von dem Körper zur Seele selbst. Wenn dem Magen nicht wohl ist, so schwächt die langsame Verdauung den Verstand, die Blähungen erregen eine unerträgliche Beängstigung und eine

groß der Consensus zwischen dem Kopf und den Geschlechtstheilen, der Brust und dem Magen, dem Magen und Kopf, den Brüsten und der Gebärmutter sey. Man sehe *Schlegel* sylloge select. Opusc. de mirabili sympathia. Lips. 1787. Von dem Zusammenhange der Verdauungswerkzeuge sehe man De Neufuille Versuch einer pract. Abh. von der Sympathie des Verdauungssystems. Gött. 1786.

b) Man sehe *Weber* Comment. de init. ac progress. doctrinae irritabil. c. histor. sensib. atque irritabil. morbos. Hal. 1783.

c) Wovon genau und wahrscheinlich geurtheilt hat *Gruner* ad *Gaub.* Pathol. §. 188.

Furcht für die Zukunft, die Galle verursacht eine Unleidlichkeit, ein mürrisches Wesen und eine Traurigkeit, die leidenden Präcordien bringen Hypochondrie, Melancholie, Manie, Hirnentzündung, die Geschlechtstheile machen bei Männern Geilheit, Steifheit des männlichen Gliedes, Dummheit, Irrereden, Narrheit, Verlust des Gedächtnisses und die übrigen Fehler der Seele; bei Weibspersonen unersättlichen Trieb zum Beischlaf, heimliche Liebe, Nymphomanie, Furor aus der Gebärmutter, Fallsucht, Catalepsis, fließt aber die Geburtsreinigung nicht gehörig, oder wird sie unterdrückt, Wahnsinn u. d. gl. Daher sagt Hyppokrates *d*) gar schön: es ist Ein Zusammenfluß, Eine Verbindung, Eine Uebereinstimmung. Denn in diesem Kunststück der Natur, d. i. in der natürlichen Verbindung der Sinne und der Seele sind vorzüglich die Ursprünge der Krankheiten der Seele zu suchen. Der Mensch wird auch nur gezogen, nicht mit Gewalt gerissen zu bösen Thaten; er weiß nicht, warum er vorzüglich hiezu angetrieben wird, warum er dieses mit Heftigkeit verlangt, ein anderes fliehet, weil nur Wenige Ursachen und Wirkungen untersuchen können. Die mehresten hangen von einem günstigen und widrigen Zufall, von Ergötzlichkeiten, von den Reitzungen der Wollüste, von lustigen und ohngefähren Dingen ab, die die Sinne, Augen, Ohren und den Gaumen heftig treffen, und indem sie das Gehirn, den Sitz der Seele, einnehmen, das Bewußtseyn der Sünden vertilgen.

d) L. de Alimentis. §. 4.

vertilgen. Diese aber geräth in diesem tumultuarischen Zustand der Dinge auch wider Willen auf Abwege, und des Schmerzens ungedultig, stürzt sie zum Heulen und Schreien, zur Wuth und Verzweiflung; unvermögend das Elend zu ertragen zum Gram, zur lymphatischen Furcht, Melancholie und zum Strick; der Schmach und eines Repulses ungewohnt zur Pistole; endlich für den Anblick des Gefängnisses und von der Ankündigung der Marter erschrocken und außer sich gesetzt, zum Wahnsinn, Dummheit und Epilepsie. Auf dieses Unvermögen der Seele folgt eine gewisse Schwäche des Körpers oder eine Angst, die weit schrecklicher ist, als der Schmerz und zuweilen erträglicher als der Tod; ist aber der Schmerz bis auf den höchsten Grad gestiegen, so ist er weder dem Körper noch der Seele lange erträglich, und lößt sich entweder selbst auf, oder wird aufgehoben *e f*). Es beruht daher der verschiedne Ausgang der nämlichen Sache auf der Größe oder Geringfügigkeit des Unrechts oder der Gefahr, dem verschiednen Temperamente und der verschiednen Natur der Menschen, der Stumpfheit oder Schärfe der Sinne, der Beschaffenheit des Körpers und dem Zustande der Seele selbst, weil, wenn sich diese Umstände vermöge der Natur, Ungewohnheit, des Alters oder Gewalt einer Krankheit verändert haben, auch die heftigsten Quaalen des Körpers etwas nicht vermögen, zu einer andern Zeit aber

e) *Gaub.* Patholog. §. 682.
f) *Gaub.* ebend. §. 676.

ein kleines Uebel den Menschen plötzlich zu verkehrten Dingen hinreißt, und die Schandthat der Ueberlegung vorhergeht, und die Reue dem Aufbrausen der Seele nachfolgt.

§. 5.

Hieraus läßt sich abnehmen, daß es in dem Körper viele und fast unüberwindliche, natürliche, kranke, zufällige Nothwendigkeiten zu sterben giebt, die dem Willen entweder nicht unterworfen sind, oder plötzlich und mit Heftigkeit im Wege treten, die Kraft der Seele unterdrücken, den zweifelhaften und wankenden Menschen zwischen Furcht und Hoffnung bald hier, bald dorthin treiben, ihn nach unglaublicher Angst des Körpers und der Seele in die äußerste Enge treiben, und ihn zwingen, sich das Leben zu verkürzen. Es giebt also, wenn ich nicht irre, ein Selbstmord wider Willen *a*), (suicidium involuntarium) wo der Mensch auch wider Willen und der Ursach unbewußt, von einem verborgenen Verlangen sich zu tödten brennt, und weder durch eignes Nachdenken, noch durch Abrathen und Bitten der Freunde, noch durch Schaam und Schande von dem gefaßten Vorsatz abgehalten werden kann. Es drängt ihn eine unersättliche und unüberwindliche Begierde aus der Welt zu gehen, und immer kehrt er, unwissend, nachdem schon mehrmalen der Weg zum Tode ihm versperrt worden,

a) Diesen hat Auenbrugger gut beschrieben in s. Buche von der stillen Wuth oder dem Triebe zum Selbstmord, als einer wirklichen Krankheit. Dessau. 1783.

worden, zu den nämlichen Versuchen, das Leben zu verlieren, wieder zurück, denen er glücklich entgangen war. In dieser Hartnäckigkeit des Gemüths und diesem Beharren auf seine Meinung liegt ein gewisses nothwendiges Gesetz und ein gewisser nothwendiger Grund der Natur verborgen, daher er wiederum und mehrmalen die Hoffnung verliert, und, seines Verstandes beraubt und betrogen, sich endlich mit seinem Degen ermordet. Diesen unanständigen und unvermeidlichen Tod nennen einige das Schicksal, (fatum) ich möchte ihn aber lieber eine Krankheit, die blos durch den Tod zu heben ist, nennen, deren Ursachen und Entstehungen fast im Körper Jahre lang verborgen stecken, und bei einer vorkommenden Gelegenheit sich, wie durch eine gewisse Wuth, endigen.

§. 6.

Es gehört aber der Selbstmord zu den vesaniis des Sauvages, Cullens und Sagans, zu den Paranoiis des Vogels, mit welchem ein Irrthum in der Einbildung, in dem Verlangen und in der Beurtheilung ist. Denn es ist unmöglich, daß sich Jemand selbst den Tod zuzieht, woferne nicht eine verletzte Phantasie, ein verkehrtes Verlangen und eine verkehrte Beurtheilung vorhergegangen ist, und deswegen paßt auf diese Krankheit der Seele ganz gut der eigentliche Charakter des Unsinns, den ich aus dem Sauvages hersetzte. Daher ist der Selbstmord zwiefach, ein langsamer und ein plötzlicher. Jener überfällt

fast

fast die Melancholischen, und solche, die in die größte Armuth gerathen sind, und wird erst nach langen Trübsalen begangen, dieser aber trifft solche, die ein vorzüglich feines Gefühl der Nerven und des Gemüths haben, und körperliche Leiden und Schmach nicht ertragen können, das ist, Jünglinge, Sanguinische, Cholerische, deren Art und Beschluß des Lebens gemeiniglich übel zusammenhangen, und nicht mit einander passen. Mit dem erstern ist eine alte Melancholie, die den Menschen weder Tag noch Nacht ruhen läßt, bis er seinen Tod überstanden hat, mit dem letztern eine jählinge Wuth verbunden, die den Menschen, unvermögend den Schmerz zu ertragen, plötzlich aus der Reihe der Lebendigen hinwegreißt. Bei beiden gehen gewisse entweder langsam antreibende, oder heftig und plötzlich anreitzende Umstände vorher, und der vorbereitete Mensch, mit niedergeschlagnem Gemüthe und in verzweifelten Umständen, wüthet in sein eigen Eingeweide. Die Mitte unter diesen beiden scheint der periodische Selbstmord zu halten, der in gewissen Zwischenzeiten eintritt, und den Melancholischen und Wüthenden eigen ist, wenn die Krankheit der Seele sich vergrößert, ingleichen der vorübergehende oder fieberhafte, der bei Eintritt eines Fiebers den Menschen unwissend zu dem schändlichen Tod antreibt. Indem aber dieser nach deutlichen Zwischenräumen und lange gedauerten Elende eintritt, so kann er leicht zu einem von beiden gerechnet werden. Ja selbst die engelländische Melancholie, die, wie Sauvages

ges *a*) behauptet, ohne alle Wuth oder schwere Trübsal aus bloßem Eckel des Lebens geschieht, gehört zu einer von beiden Arten des Selbstmords, weil er, wie Arnold *b*) gut erinnert, nach Elend, fehlgeschlagener Hoffnung, Liebe, vereitelten Ehrgeitz, gar zu vielem Nachdenken, dicke Luft und selbst einer Krankheit, nur nicht allemal, sich zeigt. Der Mensch war also krank an Seel und Leib, und sinnlos und wüthend kam er um.

§. 7.

Ist der Selbstmord, wie es scheint, zur Melancholie oder Manie zu rechnen, so folgt, daß er von den nämlichen Ursachen entstehen müsse, wovon einige ideal, andere physisch oder körperlich, die Wirkungen aber der Tod sind. Die nächste Ursach liegt in einer gewissen Unerträglichkeit, einer unangenehmen Empfindung und eines entweder wahren oder falschen Elendes, die prädisponirende aber in einer großen Empfindlichkeit der Theile, einem lebhaften Verstande, cholerischem und melancholischem Temperamente, einer üblen Bildung des Kopfs und der Brust; die übrigen sind Gelegenheitsursachen, d. i. plötzliche und mit einer gewissen Heftigkeit andringende, durch welche bei einem dazu fähigen Menschen der gewaltsame Tod herbeigeholt und befördert wird. Wir wollen diese einzeln betrachten.

§. 8.

a) Nosologia method. T. II. p. 258.

b) Beobachtungen vom Wahnsinn, 1r B. 2r Abschn. S. 21. ff. und S. 211. ff.

§. 8.

Die Ideal- das ist, in der Seele liegende, Ursachen scheinen zwar dem Arzte nichts anzugehen, sie sind aber doch von solcher Beschaffenheit, daß sich ohne denselben die Natur und der Ursprung des freiwilligen Todes nicht gut bestimmen läßt. Sie mögen nun ihren Ursprung hergehabt haben, woher sie wollen, so leidet durch diese Krankheit der Seele der Körper auf wunderbare Arten, sie macht die Menschen entweder furchtsam oder kühn, und führt sie früher oder später mit sich ins Verderben. Gemeiniglich liegt die Quelle im Unterleibe z. B. bei Personen, die eine stillsitzende Lebensart führen, bei Wollüstigen *a*), Liebenden, Cholerischen, Hypochondristen und hysterischen Weibspersonen; zuweilen ist ein Fehler der Nerven dabei, z. B. bei schwachen und gelehrten Männern, selten liegt sie blos in der Seele, wenn sich Manche böse Dinge als gegenwärtig vorstellen, ob sie schon nirgends vorhanden sind *b*); höchstselten findet man einen beträchtlichen Fehler des Gehirns. In der Zahl dieser Ursachen zeichnen sich vorzüglich aus:

1. Gemüthsbewegungen. Diese haben eine große Wirkung, sowohl Krankheiten zu erzeugen, als Krankheiten zu heben *c*). Ein plötzlicher Schrecken

a) Gruner's Almanach, 1790. S. 116.

b) Arnold am angez. Ort, 1r Th. 3r Abschn. S. 64. 65. 68.

c) Scheidemantel, die Leidenschaft als Heilmittel. Hildb. 1787, und Falconer Abh. über den Einfluß der Leidensch. auf die Krankheiten des Körpers. Leipz. 1789.

cken verursachte bei einer Nonne *d*) eine tödtliche Melancholie, die Liebe *e*) eine Wuth und Begierde zum Tode, ein Repuls eine Catalepsie und eine Verstandsverwirrung, ein Unwille den Tod, bei einem die Eifersucht, ein Irreden und ein Verlangen die Braut zu tödten, bei einem andern Wahnsinn und Raserei *f*), die Furcht *g*) eine unheilbare Melancholie und der Gram Verzweiflung, Dummheit, Sprachloßigkeit, Verwirrung des Verstandes, das Verlangen nach einem verlornen Freunde und die Frömmigkeit, den Tod, die Schaam einen gewaltsamen Tod bei einer Bäuerin durch einen Strick, bei einer Lukretia durch den Dolch, der Zorn *h*) und die Freude *i*) eine Veränderung der Stärke in den Seelenkräften und ein Unsinn, ein unmäßiger Ehrgeitz *k*) und eine große Erniedrigung Narren *l*) u. s. w.

Hieraus ersieht man den Grund, warum ein Verlust an zeitlichen Gütern *m*), ein übler Argwohn und der Tod der Freunde eine Manie und einen Selbstmord hat hervorbringen können, warum

d) *Paullini* obs. phys. med. Cent. I. 49.

e) *Valleriola* ap. *Schenk*. Obs. p. 155.

f) *Auenbrugger* Experiment. nascens, p. 22.

g) Tissot's Nervenkrankh. S. 421. u. Muzel's Wahrnehm. 1. Samml. 8e Beob.

h) Muzel am angez. Ort, Beob. 10. 12.

i) *Wier* lib. de ira morbo, rec. Opp.

k) Scheidemantel am angez. Ort. S. 203.

l) Perfect auserles. Fälle des Wahnsinns. Leipz. 1789. 14r Fall.

m) Perfect am angez. Ort, 1. 2. 4. 7. 8. 29. 41. Fall. u. *Auenbrugger* Exper. nasc. Hist. 2. p. 11.

um die grausame Begierde *n*) sich zu tödten drei- oder viermal bei dem nämlichen Menschen wiedergekehrt ist, warum die Furcht für einer Strafe, der Abscheu für einer Schande und die Furcht für einer Verweisung den Elenden leicht den Strick in die Hand giebt, warum die Verschwendung *o*), der eine schändliche Armuth auf dem Fuße nachfolgt, das Leben auf eine elende Art endigt, warum eine plötzliche Veränderung der Umstände zuerst eine Melancholie und Manie, darauf zu wiederholtenmalen einen beabsichtigten Mord *p*), veranlaßt hat, warum Harm *q*) und Schaam in eine plötzliche Melancholie, die durch einen freiwilligen Tod geendigt werden sollte, stürzten, überhaupt wie gebahnt der Weg bei einem solchen Zustand des Gemüths zu einem bösen Ausgang des Auftritts sey. Denn da die Eindrücke des Unrechts oder des Elendes in dem Gemüth zurück bleiben, so kehrt die Heftigkeit und Wuth bei sich ereignender Gelegenheit wieder zurück, das verborgene Uebel wird im Anfange nicht hinlänglich erkannt oder gefürchtet, bei der Vergrößerung betrügt es in der Hoffnung, hingegen stellt sich eine Unsinnigkeit plötzlich nach einer hefti-
gen

n) Derselbe, ebend. 34r Fall, und Auenbrugger am angez. Ort. Hist. 4.

o) Auenbrugger am angez. Ort. Hist. 4. p. 47. seq. und Hist. 5. p. 51. und Arnold am angez. Ort. S. 30.

p) *Auenbrugger* am angez. Ort. Hist. 2. p. 38. sq. und Hist. 3. p. 42.

q) Derselbe ebendas. Hist. 6. p. 55.

gen Gemüthszerstörung ein, und wird durch den schändlichen Entschluß geendigt.

2. Eine lebhafte oder verkehrte Phantasie. Es giebt Menschen, die ein lebhaftes Genie, einen schwachen Körper und eine große Empfindlichkeit der Nerven besitzen. Wenn diese einmal einen gewissen Gedanken in ihrem Sinne gebildet haben, so lassen sie in Verfolgung des Begriffs nicht eher nach, bis sie in sich unklug werden *r*), oder grausame Dinge begehen: Daher sagt Tullius *s*) schön: die Gemüther aller Unklugen sind krank, daher sind alle Unkluge wahnsinnig. Denn die Philosophen glaubten, die Gesundheit der Gemüther bestehe in einer gewissen Ruhe und Stetigkeit. Ein Gemüth, das diese Umstände nicht hat, nannten sie ungesund, deswegen weil bei einem zerstörten Gemüthe, so wie in einem solchen Körper keine Gesundheit seyn könne. Diese Bilder der Phantasie erzeugen verschiedne Formen der Ideal-Melancholie, die Arnold *t*) gelehrt beschrieben hat. Wenn der Mensch durch diese lange gelitten hat, so ist der Uebergang zur Wuth und zum freiwilligen Tode jähling. Ja nach Galen *u*) giebt es Menschen, die zugleich den Tod sowohl fürchten, als auch sich selbst zuziehen.

r) Man sehe, was Arnold aus dem Galen angeführt hat, am angezeigten Ort, S. 39. u. f. u. S. 72.

s) Tuscul. Quaest. III. 4.

t) Am angez. Ort 1r B. 3r Abschn. S. 101. u. f.

u) De locis affectis III. 4.

hen. Wem aber sind die wüthenden Poeten und die poetische Wuth eines Nietzky, Thrasyläus und die Träumereien gelehrter Männer, die lächerlichen Auftritte und Schelmereien verliebter Mägdchen unbekannt? Von der Art waren die Milesischen Jungfern *x*), die aus Eckel für den Ehestand sich erdrosselt hatten, diejenigen, die sich einbildeten, sie wären Wölfe, und sich selbst und andere jämmerlich zerfleischen, der Säufer *y*), der über das eherne Bild einer Weibsperson in eine Manie verfiel, und sich selbst das Leben nehmen wollte, die deutschen Tänzer *z*), die bei der Raserei sich selbst Gewalt anthaten, und vorzüglich der Philosoph Peregrinus *a*), der aus übler Begierde nach Ruhm in einer öffentlichen Zusammenkunft der Griechen und bei ihren feierlichen Spielen sich selbst verbrannte. Denn eine solche That konnte ohne verletzte Phantasie nicht geschehen, ohne eine gewisse Hartnäckigkeit des Gemüths nicht vorhergesagt, ohne ein gewisses körperliches Leiden nicht vollbracht werden. Sie sehen das Verkehrte und billigen es, sie handeln und leben wie die Narren, sie sterben als Rasende.

3. Gar zu vieles Nachdenken. Die Studien sind dem Weisen angenehm, sie ergötzen Tag und

x) Plutarch.

y) Perfect am angez. Ort. Caf. 60. S. 294.

z) Schenk Obfervat. Med. rar. L. I. obf. 8. p. 136.

a) *Lucian* de morte Peregrini, p. 268. Tom. IV. edit. Bafil. und Wielands geheime Geschichte des Philosophen Peregrinus. Proteus. 1. 2. Th. Leipz 1791.

und Nacht, sie schärfen die Verstandskräfte und erhöhen sie gleichsam, aber die Unbequemlichkeit führen sie mit sich, daß, wenn Jemand gar zu eifrig denselben obliegt und gleichsam daran geheftet ist, er nicht mehr im Stande ist, Bilder einer angenehmen oder widrigen Sache aus dem Gemüthe herauszubringen. Er kehrt wider Willen dahin zurück, wovon er ausgegangen war, er verfällt in eine sehr große Beängstigung und Melancholie *b*), und endlich endigt er sein Leben auf eine üble Art. Bei einem solchen Menschen steht die Wuth vor der Thür, jähling ist der Uebergang von der Weisheit zur Narrheit, gerade der Weg von den Büchern *c*) ins Wasser.

4. Eine böse oder gar keine Religion. Es ist keine geringe Sache, einen Knaben in solchen Religionsgründen zu unterrichten, mit welcher die Gesundheit des Gemüths bestehen kann. Denn wenn alle Gottesverehrung aus Ceremonien und Gebräuchen besteht, die auf bie Sinne wirken und die Phantasie ergötzen, die Seele aber nicht mit demjenigen Vergnügen anfüllt, die die Gegenwart der Gottheit hoffen läßt, oder wenn ein eifriger und in seiner Art beredter Prediger den Nachtheil der Sünden, die schrecklichen Folgen der Schandthaten, das Blendwerk der Teufel und den Schlund der Höllen mehrmalen in öffentlicher Versammlung

b) Perfect am angez. Ort, 2r Fall. S. 60. *Auenbrugger* experiment. hist. 2. p. 60.

c) Tissot in s. Buche: die Gesundheit der Gelehrten, S. 60. 2r Th. nennt den Pascal.

wiederholt, so kann es leicht kommen, daß die Zuschauer, die Zuhörer, die Leser entweder in Heftigkeit und in eine gewisse fanatische Wuth gerathen, wenn sie ein lebhaftes Genie haben, oder in die religiöse Melancholie *d)* verfallen, wenn sie ein helles Gedächtniß und ein Gemüth haben, das fest an den Vorsatz hält.

Man lese die Geschichte der Heiligen oder den berühmten Zimmermann *e)*, und man wird theils lächerliche, theils grausame Beispiele von Uebeln finden. Daher ist in der Römischen Kirche so häufig die Teufelsmanie, (daemomania) daher die unzählbare Menge der Begeisterten und der Wahnsinnigen *f)*, daher die Einbildung der heiligen Versuchungen, daher die übrigen Erscheinungen, bei welchen sowohl eine eitle Liebe, als Furcht Gottes ist, daher der so leichte Weg von der Entzückung zur religiösen Furcht, von dieser Furcht zur Verzweiflung, von der Verzweiflung zum langsamen oder gewaltsamen Tode. Es hat Menschen gegeben, die da glaubten, sie wären ein Gott *g)*, giengen mit guten Geistern um und redeten mit ihnen, andere, die mit bösen Geistern

d) Fawont über Melancholie, vornehmlich über die sogenannte religiöse Melancholie. Leipz. 1785.

e) Von der Einsamkeit, 1r B. S. 146. u. 2r B. S. 79. u. f.

f) Arnold am angez. Ort, 1r Th. 5r Abschn. S. 242. u. f.

g) *Cael. Aurel.* Morbor. Chron. I. 5. p. 328. ed. Amman. und *Wier* de praestig. Daemon. III. c. 7. p. 180.

Geistern Gemeinschaft hätten, und sie könnten solche mit Beten und Lesung heiliger Schriften *h*) verjagen. Es hat Menschen gegeben, die da meinten, sie wären ohne Herz *i*) oder ohne Seele *k*), oder wollten aus einer gewissen Furcht nicht mit andern das heil. Abendmal *l*) genießen. Es hat Menschen gegeben, und unter diesen vorzüglich Weibspersonen, die der religiösen Verzweiflung *m*) unterlagen, die aus Liebe zum Heilande *n*) nicht mehr leben wollten und nicht eher von ihrem Vorsatz abließen, bis sie sich ein Messer in den Leib stachen. Es hat andere Weibspersonen gegeben, die, nachdem sie aus der Kirche gekommen *o*) waren, voll von der Sünde wider den heil. Geist, ein Mägdchen tödteten, damit sie unter Scharfrichters Händen einen seeligen Tod fänden. Ein anderer frommer und unbescholtner Mann gieng, nachdem er in einem geistlichen Buche gelesen und sich eine schickliche Stelle in demselben bemerkt hatte, in seinen Wald, um sich daselbst an einen Baum zu erhängen. Man bedenke überdieß die Asceten, die Mystiker, die Chiliasten, die Theosophen, die Urheber der neuen Religion

F 3 und

h) *Bartholin.* Hist. anat. Cent. I. Hist. 85. p. 122.
i) *Tulp.* Obs. med I. 19. p. 39.
k) Ein solcher war Browne, man sehe Arnold am angez. Ort, S. 149.
l) *Bartholin.* Act. med. Hafn. Vol. I. n. 50. p. 102.
m) Perfect am angez. Ort. 59r Fall. S. 289.
n) Metzger vermischte med. Schriften, 3r B. S. 217.
o) Pyl's Aufsätze u. Beob. aus der gerichtl. Arzneigel. 7de Samml. Berl. 1791.

und die Seelenverderber, und man wird allenthalben Fanatiker, Melancholische, Rasende finden. So wie bei diesen die Krankheit der Seele unheilbar ist, so ist ein nur nicht allemal bedauernswürdiger Tod zu erwarten.

§. 9.

Die physischen oder körperlichen Ursachen sind theils unzählbar, (§. 4.) theils liegen sie in einer unangenehmen Empfindung, oder entstehen von einer Melancholie. Unter den vielen sind folgende:

1. Leiden und Quaal des Körpers. Das Gemüth hängt immer von äußerlichen und innerlichen Reitzungen ab, und erträgt eine Empfindung nicht gut, wodurch dem Körper Beschwerde erwächst, es lindert und vermindert die angewöhnte Empfindung, stumpft die ungewöhnte ab, und eine alte nimmt es gleichsam vor den Augen weg, damit nicht irgend eine Erinnerung davon übrig bleibt. Wenn diese öfters wiederkehrt, oder durch die Kunst und den Gang des peinlichen Rechts heftiger wird, so kann es solche nicht länger ohne Kümmerniß, Sorge, Furcht, Seufzen und Angst ertragen. Das Messer, der Strick, das Strumpfband, die Wand bieten Mittel dar, woher das Ende der Leiden zu hoffen steht, und der, der in dem Schmutz des Gefängnisses steckt, vereitelt, wenn es aufs Höchste gekommen ist, die Strafe,

und

und übernimmt die Verrichtung des Henkers. Ja, selbst ein heftiges und unerträgliches Kopfweh *a*) bewirkte eine Wuth und das Verlangen sich selbst zu tödten.

2. Der Himmelsstrich. Groß ist die Wirkung desselben auf den Körper und das Gemüth *b*), und verschieden sind die Krankheiten und Bewegungen des Gemüths unter verschiednem Himmelsstrich, verschieden die gesetzlichen Strafen, verschieden die Zurüstungen, wodurch Uebelthäter aus der Welt geschaft werden. Daher scheint der Selbstmord unter einem warmen Himmelsstrich *c*) eine andemische Krankheit der Seele zu seyn, welche eine brennende Hitze, eine große Empfindlichkeit der Theile, eine lebhafte Phantasie, Weichlichkeit in den Sitten, eine Schwäche des Körpers und des Geistes, eine nahe an den Fanatismus gränzende Frömmigkeit, eine blinde oder selbst durch einen freiwilligen Tod *d*) zu lindernde Liebe wunderbar begünstigen. Aber auch unter einem kalten Himmelsstrich fehlen nicht Beispiele des Selbstmords. Der Anfall der Krank-

a) Auenbrugger am angez. Ort, Hist. 7. p. 56. u. 68.

b) Man sehe das vortrefliche Buch: Falconers Bemerk. über den Einfluß des Himmelsstrichs auf Temperament, Sitten, Verstandskr. Gesetze. Leipz. 1782.

c) Arnold am angez. Ort, 2r B. 5r Abschn. S. 121.

d) Gut hat dies beschrieben *Lorry* de melancholia. I. 4. p. 84.

Krankheit *e*) tritt fast ein, wenn die Luft schwer und ängstlich ist, daher der epidemische Selbstmord *f*).

3. Hypochondrische und hysterische Angst *g*). Diese entsteht fast aus dem Körper, und macht das Gemüth so traurig, daß der Mensch auch ungern sich den Tod wünscht, den kommenden abwendet, den zögernden herbeiholt. Reiske *h*) ward von diesen Furien Tag und Nacht geplagt, und verzweifelte mehr als einmal an Hoffnung und Wohlfahrt; ein anderer *i*) glaubte, von Vorstellung der Sodomiterei, Gefängniß und Lebensstrafe verdient zu haben, ein anderer beschuldigte sich des Diebstals, um einen sanften Tod, das Ende der Leiden, zu finden, ein anderer endlich stürzte sich mit verwendeten Augen in Lebensgefahr. Wenige überlebten ihre alte und unheilbare Krankheit.

4. Melancholie und Manie. Diese, sie sey nun ideal, oder körperlich, oder moralisch, führt unzählige Unordnungen der Präcordien, der Ner-

e) *Auenbrugger* am angez. Ort, §. 33. p. 22.

f) Metzger am angez. Ort.

g) *Ritteri* Morbona. P. I. II. Norib. 1773 - 77. Aus Erfahrung hat er geschrieben, wie groß und wie mancherlei die Gewalt dieser Krankheit sey.

h) Opuscul. med. ex monim. Arab. et Ebraeor. Hal. 1776. Praefat. p. 17.

i) *Ackermann* beim Arnold, am angez. Ort, 1r B. 3r Allschn. S. 209.

Nerven und der Hirngefäße, Beängstigung des Gemüths, Unempfindlichkeit des Körpers oder unerträgliche Quaalen mit sich, und die Unglücklichen entgehen nicht leicht dem Selbstmord, wenn die Krankheit aufs Höchste gestiegen ist. Von solcher Beschaffenheit war der Tollsüchtige, der von Bosen *k*) angeführet wird. Er war ein gelehrter, hypochondrischer Mann, und marterte sich mit der falschen Vorstellung, er sey von seiner Mutter und Schwester durch eine geheime Sympathie in die größte Beängstigung gesetzt, daher er sie denn beide in der Wuth mit einem Beile jämmerlich tödtete. Hier war die Schandthat offenbar, die hypochondrische Melancholie gewiß, der Anschlag, den er in Begehung der That gezeigt hatte, zweifelhaft. Alsdann befiehlt die Menschlichkeit, und das Mitleiden verlangt es, daß wir solche Personen, wenn sie sich an ihrem Leibe aus Eckel des Lebens Schaden thun, von dem Verdacht einer Schandthat, wenigstens von der unverdienten Strafe, frei sprechen. Es ist so das Schicksal, daß der größte Grad der Melancholie nicht weit von der Wuth entfernt ist, einem Wüthenden aber eine Strafe auf zulegen oder eine Schmach anzuthun, ist unrecht.

5. Rasen im Fieber und Hirnentzündung. Diese Gemüthsverrückung pflegt entweder in den Nerven, und in den nach den Kopf getretenen Feuchtigkeiten zu liegen, oder zu zu einem intermittirenden, hitzigen

k) Diss. de morbis mentis delicta excusantibus, §. 8. p. 104. Vol. IX. *Frank.* Delect. opusc. med.

gen und langwierigen Fieber hinzuzutreten. Die Ursachen sind viel und mannigfaltig, aber sie haben fast einerlei Ausgang, das ist, den herbeigeholten Tod. Es lag einer, sagt Bartholin *l*), an einem Fieber danieder, und bei den Petechien rasete er so heftig, daß er, wie seine Wächterin abwesend war, sich selbst früh mit einer Binde an seinem Bette erhenkt hatte. Nicht selten kommen diejenigen, die an einer Hirnentzündung danieder liegen, wenn sie ihre Wächter entweder hintergangen oder überwältigt haben, durch einen gewaltsamen Tod um.

6. Verstopfung des Monatsflusses und Unterdrückung der Kindbetterinreinigung. Nicht leicht sind Weibspersonen ohne dem Monatsfluß völlig gesund, daher leiden sie auf mancherlei Weise, wenn er zu stark abgeht, nicht gehörig fließt oder unterdrückt worden ist *m*). Aus dieser Ursach werden mannbare und der Selbstbefleckung ergebne Mägdchen, Nonnen, die sich des Beischlafs enthalten, Wittwen und Unfruchtbare von mancherlei Arten Konvulsionen geplagt, und sind der Manntollheit und der Mutterwuth gar sehr ausgesetzt, die Wöchnerinnen *n*) der Melancholie und Manie, wenn die Geburtsreinigung plötzlich still steht, endlich pflegen nicht selten alte Weiber unklug zu werden, zu toben und zu wüthen, wenn sie heimlich lieben

l) Hist anat. Cent. II.

m) Perfect am angez. Ort, 10r Fall. S. 55.

n) Perfect am angez. Ort, 11r Fall. S. 28.

lieben und diese Liebe nicht gelöscht werden kann. Die Aerzte wissen es, wie gut diesen der Ehestand bekömmt. Sie wissen es, wie viele, wenn sie von den Reitzungen der Natur und den Plagen der Liebe Tag und Nacht leiden, viehmäßig mit einer Mannsperson zu thun haben, und wie leicht das Gemüth durch das stete Verlangen nach dem Beischlaf sich zum Gegentheil lenkt, und endlich ein freiwilliger Tod erfolgt.

Es sind noch viele mehrere Ursachen übrig, aber ich kann mich nicht dabei aufhalten, weil alles dasjenige, was eine Melancholie überhaupt verursacht, auch diejenige Art hervorzubringen pflegt, die die Schriftsteller die Engländsche Melancholie, Selbstmord (suicidium, autochiria) nennen.

§. 10.

Die muthmaßlichen Merkmale *a*) eines bevorstehenden oder zukünftigen Selbstmords sind: eine straffe, magere, gallichte Beschaffenheit des Körpers, wie sie bei Melancholischen zu seyn pflegt, ein blasses, trauriges, mürrisches, nachdenkendes, veränderliches Ansehen, eine trockne, heiße, runzlichte Stirn, matte, tiefe, hohle, eingefallne, starre oder sehr tücksche, von dem Anschauen der Menschen weggekehrte Augen, eine trockne

a) Diese hat Auenbrugger am angez. Ort, §. 28. p. 15. gut bezeichnet.

trockne Zunge, ein geringes, langsames, abgebrochnes Athemholen, ein langsamer und gespannter Puls, eine geringe oder verdorbne Eßlust, angespannte Präcordien, Blähungen und Krämpfe, beständige Angst, öfterer, blasser, wässerrichter Urin, matte trockne, zitternde Hände, kein oder verschiedentlich unterbrochner Schlaf, daher schlaflose Nächte, Traurigkeit und Liebe zur Einsamkeit, Vermeidung der Freunde, Vernachlässigung nothwendiger und ihm angehender Dinge, schreckliche Bilder der Phantasie. Dieß sind vorläufige Anzeigen des Uebels, d. i. einer gegenwärtigen Melancholie. Hat diese zugenommen, so vermehren sich die Symptome des Körpers und des veränderten Gemüths, der Blick ist ängstlich, die Stirn naß von zähem Schweiß, die Augen sind matt, schmutzig, trübe oder glänzend, verwendet, verdächtig, der Mund steht offen, das Othemholen ist ängstlich und frequent, der Puls verändert sich verschieden nach dem verschiednen Affect, es mangelt an Verlangen nach Speisen und Getränken, die Präcordien schmerzen und sind heiß, der Leib ist verschlossen, die Hände werden abwechselnd heiß und kalt, sie schwitzen gelinde, und bewegen sich wider Willen, im Schlafe erschrickt der Kranke, und springt aus dem Bette, es erfolgt öfteres Seufzen, Narrheit oder Unempfindlichkeit, ein argwöhnisches Stillschweigen und Verzweiflung, die sich aus dem Mißtrauen, der Beängstigung, dem Eckel, dem unbändigen Zorn und der ausgelaßnen Kühnheit fast muthmaßen läßt. Daß es

bis aufs äußerste gekommen sey, lehren die gelb-blasse Farbe, die vom kalten Schweiß nasse und zusammengezogne Stirn, herauswärts getriebne, starre, wilde, grause Augen, eine trockne, schwarze und zitternde Zunge, ein schäumender oder hartnäckig verschloßner Mund, Eckel für Nahrungsmittel und Medikamente, ein zusammen geschnürter Schlund, ein sehr öfteres und keichendes Othemholen, ein unordentlicher Puls, ein einwärtsgezogner Unterleib, kein oder einem ruhig Schlafenden und Betrügenden ähnlicher Schlaf, endlich ein heimliches oder wüthendes Bestreben sich davon zu machen, zu entfliehen, zu tödten. Diese Krankheit des Gemüths also läuft durch ihre Zeiträume ab, und reißt den Menschen eher oder später dahin. Das Vorspiel besteht in mancherlei Fehlern der Nerven und in einer Melancholie, der letzte Auftritt aber scheint eine plötzliche Wuth zu seyn.

§. 11.

Wenn diese Umstände vor Gericht gezogen werden, so ist klar, daß es Fälle gebe, wo ein Selbstmord nicht verschuldet ist, wenigstens Entschuldigung verstattet *a*). Entschuldigung aber gründet sich auf den Erweiß, wodurch dargethan wird, daß dem Thäter das Verbrechen nicht zuzurechnen ist, denn es lag nicht an ihm, daß es vermieden werden konnte. Aber es

a) So sagt Bose sehr passend am angez. Ort, §. 7. p. 122.

es hängt wirklich nicht von seinem Willkühr ab, weil derjenige seine Sinne nicht gebrauchen kann, der die Ursachen der Dinge einzusehen, die Wirkungen zu verstehen und zu beurtheilen, mithin darüber etwas zu beschließen nicht im Stande ist. Alles dieses aber fällt auf die Verrückten, als welche, da sie über ein Verbrechen, in wieferne es wider den Willen des Gesetzes ist, oder nicht zu urtheilen vermögend sind, als Schuld- und Vorsatzlos angesehen werden müssen. Ein einziger Umstand steht im Wege, welcher von dem sogenannten lucido intervallo hergenommen wird, in welchem man nämlich von dem Verbrecher eben das verlangt, als von einem, der gesunde Vernunft hat. Dieß aber muß mit großer Behutsamkeit aus den zusammengesammleten Zeichen, wie auch aus den mit dem Verbrechen verbundnen Umständen beurtheilt werden. Höchstschreckliche Verbrechen sind diejenigen Todschläge, welche, wenn sie mit vorhergegangner Ueberlegung, heimlich und mit dazu zubereiteten Umständen, damit sie der Absicht entsprechen, grausamer Weise unternommen werden, scheinen keineswegs zu vertheidigen zu seyn, weil alsdann Vorsatz und Verschuldung offenbar hinzugetreten sind, sie können aber gleichwohl von Melancholischen mit dem nämlichen Bedingungen begangen werden, denn wir finden, daß sie, indem sie ihrer fixen Idee ein Gnüge thun wollen, auf Hinterstellungen

beflissen

beflissen sind, besonders, wenn solche Ursachen im Körper liegen, die den Gebrauch der gesunden Vernunft verdunkeln. Diese Schätzung in so ferne sie den gerichtlichen Arzt angehet, beruhet fast auf die Beurtheilung einer gegenwärtigen oder bevorstehenden Gemüthskrankheit. Sind davon offenbare Anzeigen entweder vor der That vorhergegangen, oder an dem corpore delicti nach dem Tode angetroffen worden, so wird allerdings der Verdacht eines Verbrechens vermindert, weil derjenige, der seines Verstandes nicht mächtig ist, indem er sich selbst Gewalt anthut, der Strafe eines Mords nicht unterworfen werden kann. Wenn daher der Zunder der Krankheit, er sey nun angeboren und natürlich, oder eine Zeitlang verborgen, oder plötzlich entstanden, in dem Gemüth und Körper Jahrelang unterhalten, ernährt und vermehrt wird, so kann es nicht anders kommen, als daß er den Tod selbst entweder hinterlistiger Weise, oder in einer gewissen Wuth herbeiholt. Laßt uns also die Ideal-Selbstmörder als Narren entschuldigen, die Material-Selbstmörder von der Verschuldung und Schandthat als Kranke lossprechen, laßt uns in Zukunft die Strafen, die den Todten und Lebendigen zur Infamie gereichen, aufheben, laßt uns für die Begrabung solcher Elenden, die ihr widriges Schicksal gefunden haben, Sorge tragen, laßt uns die Freunde, die auf solche Art das Leben geendigt haben, bedauern, und laßt uns nicht zugeben,

daß

daß ihre Körper durch ein unehrlich Begräbniß mit Schande belegt werden, das ist, durch einen unehrlichen Ort, oder durch eine gesetzliche Zerfleischung der Anatomiker, oder auf sonst eine Art, und eingedenk seyn des alten Sprichworts: was du nicht willst, das dir geschicht, das thu auch einem andern nicht. Vor dem Tode ist niemand glücklich.

VII.

Dr. Friedrich Anton Streibhardt's Abhandlung von dem vor Gericht fast zweifelhaften Merkmaalen des Selbstmords *).

Vorrede.

Die Menschen urtheilen über einerlei Sache verschieden, und sehr selten nach Recht und Billigkeit, öfterer nach zufälligen Umständen. Nie bleiben sie genug bei einerlei Meinung; sie geben den Eindrücken der Sinne Gehör; sind mit jeder Stunde veränderlich; sie schätzen die Dinge nicht, wie sie sollen, sondern wie sie können, und verwerfen die Meinungen der übrigen. So vermißt man allenthalben Gewißheit, nirgends aber Unzuverlässigkeit; so findet man allenthalben Unbeständigkeit der Dinge und Ungleichheit der Rathschläge. Die wenigsten

*) Diss. inaugural. med. de suicidii notis in Foro fere dubiis, quam — Praeside D. *Christ. Gottfrido Grunero* etc. etc. pro Gradu Doctoris — A. D. XVI. Aug. 1793. publica defendit Auctor *Frid. Anton. Streibhardt*, Rudolpho politanus. Ien. Auf 21 Quartseiten.

sten wissen, was sie wollen, bleiben auch nicht bei ihrem Vorsatz, sondern hüpfen leicht darüber hin; sie verändern ihr Urtheil nicht, sondern werden auf das, was sie verlassen und verworfen hatten, auch wider ihren Willen wieder zurückgezogen; sie haben keine gewisse Richtung in ihrem Leben, sondern wanken hin und her, sind nachlässig und unbesorgt wegen des zukünftigen, sind mit ihrem Schicksal und dem einem Jeden mitgetheilten Guten nicht zufrieden, sondern suchen und streben nach bessern Dingen, leben nicht sich, sondern andern, sie sind nicht vermögend, Gott gerne zu gehorchen, dem Schicksal standhaft zu widerstehen, Unglück gedultig zu ertragen. Es darf sich daher Niemand wundern, wenn sie, da die Mehresten heut zu Tage von solcher Gemüthsart und solcher Veränderlichkeit der Grundsätze und Regeln sind, endlich von Noth und Armuth gedrückt, die Größe des Uebels nicht ertragen können und eine Verachtung des Lebens bekommen. Daher holt man sich aus nichtswürdigen Ursachen den Tod. Nach Sitte des Jahrhunderts erhenkt sich einer vor der Thür seiner Geliebten *a*), ein anderer stürzt sich vom Dache herunter, um nicht länger den zankenden Herrn anzuhören, noch ein andrer stößt sich den Degen in den Leib, um von der Flucht nicht wieder zurückgebracht zu werden, wieder ein anderer verjagt das Schmähen der Gläubiger und ihre beschwerlichen Rechnungen mit Degen oder Pistolen, eine andere sucht den schwangern Leib im Wasser zu ver-

heim-

a) *Seneca* Epist. 4.

heimlichen und zu bedecken, damit nicht irgend ein Beurtheiler das Fleck der verlornen Jungfrauschaft unaufhörlich aufdecken könne. Frägt man nach der Ursach eines solchen Unvermögens? Schön und anständig ist es nämlich, den Tod nach Belieben zu verachten, die Bande des Lebens zu zerreißen, auf Freiheit zu denken, einem Brutus nachzuahmen, ein Uebel nicht zu überwinden, sondern zu endigen, in den Himmel oder in die Hölle hineinzu springen. Frägt man nach der Ursach dieser so großen und so allgemeinen Raserei? Groß ist nämlich der Mann, dessen Capricen die Stelle der Gründe vertreten. Dem wirds nicht an Erfindungsgeiste sich zu entleiben fehlen, dem es nicht an Herze fehlt *b*), und es thut nicht weh, dasjenige zu entbehren, was man zu begehren aufgehört hat. Hiezu kömmt noch, daß, da solche hübsche Leute keine Religion haben, sie glauben, sie kämen nur weg, und nach dem Tode bleibe nichts von dem Menschen übrig. Und was ist denn mehr? Man kann allenthalben sterben. Ferner glauben sie, sie wären Philosophen, und geben öffentlich und in geheim vor, sie könnten sich nicht, wie der Pöbel, durch Gaukeleien der Phantasie und Schreckbilder von einer Lästerthat abhalten lassen. Daß ein Gott sey, wissen sie entweder nicht, oder stellen sich vermöge ihrer schönen Philosophie, als wenn sie es nicht wüßten; sie sagen, daß die Menschen nach dem Tode fortdauern, wäre mehr zu wünschen, als wahrscheinlich. Was

b) *Seneca* Epist. 70. u. 78.

denn also? Sie fürchten nicht Gott als den Bestrafer und Rächer der Lasterthaten; sie sind der Meinung, er wäre nirgends anzutreffen; sie sorgen nicht für ihre Seele, so lange sie sich in einem guten Lauf der Dinge befinden, und sie fürchten sich nicht für einen plötzlichen Ausgang aus der Welt, weil sie den Sterbe-Akt für den Anfang ihrer Vernichtung ansehen. Daher lieset man in den Schriften der Neulinge und in den öffentlichen Tagebüchern, es stehe einem jeden frei von seinem Lebens-Posten abzutreten, und die Gesetze oder Befehle der Tyrannen hätten keine Einwirkung auf die Körper der Todten, weil der Genuß des Lebens denselben nicht unterworfen wäre. Ja, was noch mehr: man entschuldigt das gottlose Unternehmen, man lobt es als eine herrliche That, man setzt auf das Haupt des Martyrs Kränze und Blumen, man stellt ein feierliches Leichenbegängnis an, man macht Trauergedichte, damit man das Andenken der Sache verewige, und man jauchzt einmal über das andere darüber, nach Art der Knaben, die sich Freiherren zu seyn dünken und nicht bestraft zu werden glauben, wenn sie wilde und ungesittete Straßenräuberzüge auf dem Markt und in den Gassen nachahmen können. Es wird schlecht für den Bürger gesorgt, wenn der Stadtrichter oder Bürgermeister sich um solche Dinge nicht mehr bekümmert, wenn es jedem frei steht, und niemand es verwehret, den Saamen solcher Greuel auszustreuen, wenn die neuen Rechtsgelehrten und Philosophen, die Komödien- und Tragödienspieler

Men-

Menschen-Morde, Vater-Morde, Königs-Morde, Selbst-Morde mit glänzenden Gründen erheben, und die Unverständigen betrügen können, und dennoch für Königsfreunde angesehen oder gehalten werden wollen. Denn mit diesen Prinzipien kann das Leben des Menschen, die Majestät der Fürsten, das Wohl des Volks und die Erhaltung der Städte nicht bestehen, da selbst diejenigen, denen dieses am Herzen liegen sollte, selbst den Verkauf solcher Gifte theils willig verstatten, theils glauben er sey jedem erlaubt.

Aber auch die Aerzte sind nicht von aller Schuld frei. Von dem sanften Wege der Natur sind sie abgewichen, sind ganz auf Arzneien erpicht, sind nicht zufrieden mit dem, was sie vor sich sehen, sind auf neue Dinge beflissen, freigebige Gönner der wirksamsten Gifte. Man sieht fast kein Recept ohne Eisenhütlein, Stechapfel, Schierling, Bilsenkraut, Opium, Bleizucker, Sublimat, Arsenik. Hiezu ist neulich noch ein Zuwachs gekommen von dem Extract des Taxusbaum und von dem Lorbeerkirschwasser. In den Apotheken sieht man Eimer und Flaschen voll solcher Dinge. Man sollte glauben, sie wären vom Magistrat anbefohlen worden, um schädliche Menschen und selbst den Sokrates mit dem Schierlingstrank aus dem Wege zu räumen. Man sollte glauben, dies wären Werkstätte des Todes, nicht des Lebens, wo man mit dem Leben und den Seelen der Bürger ungestraft Handel und Wandel treiben kann. Man sollte glauben, die Aerzte hätten aufgehört zum

Wohl der Bürger da zu seyn, geneigt zur Schelmerei und Bosheit müßten sie nicht mehr Aerzte, sondern Giftmischer, die unter dem Schein der Kunst betrügen, genennt werden. O wie erhaben und wirksam ist unsre Medicin! Sie ist ganz giftig, ganz vergiftet. Wo ich nicht irre so liegt in solcher großen Begierde, Gift zu geben, in solcher großen Leichtigkeit, sie zu erlangen, in so großem Leichtsinn, die tödtende Compositionen des Toffanischen Wassers in deutscher Sprache zu beschreiben, endlich in der Unmäßigkeit und Unsinn gewisser Menschen, die Erfahrung der Chemie auf die lächerlichen Künste mit den Giften anzuwenden, etwas verborgen. Denn diese Wissenschaft ist, in so ferne sich jetzt alle und übel Neugierige darauf legen, für den geraden Weg zur Schelmerei anzusehen, für eine bequemere Gelegenheit zu schaden, weil die Gifte nicht mehr wenige, sondern die mehresten in Händen haben, und sie sind leichter anzuschaffen, weil die öffentliche Aufsicht über die Apotheken längst aufgehört hat. O wie gelehrt, freigebig, frei und gesetzlos sind wir geworden! Sonst pflegten böse Menschen sich mit einer rohen Kenntniß des Arseniks begnügen zu lassen, und wurden daher fast mit Rad und Schwerd bestraft. Endlich einmal haben sie aufgehört, Phrygier zu seyn. Jetzt ist die Kunst offenbar und gelehrt. Die Aerzte spielen mit den Giften, und handeln mit Seelen, und es wird nicht an Jemanden fehlen, der eben diese Versuche mit einem tödlichen Ausgang macht, und mit wohlriechenden und gutschmeckenden Wassern ungestraft zu tödten wagt. Das

Uebel steckt verborgen, der Tod in der Medicin, daher ist ein gegebenes oder ein genommenes Gift außerst schwer zu untersuchen, zu erforschen, zu bestimmen.

Dies glaubte ich voraussagen zu müssen, da es mir zur rechtmäßigen Erlangung der höchsten Würde in der Medicin und Chirurgie Pflicht ist, eine Schrift herauszugeben und solche öffentlich zu vertheidigen. Die öftern Fälle der Morde, wodurch sich Jünglinge und Greise freiwillig das Leben nehmen, kommen mir wieder in Erinnerung, die allgemeine Meinung, als sey es süß und löblich, an sich selbst gewaltsame Hand zu legen und ohne Geheiß des Herrn in jene Welt überzugehen, fällt mir wieder bei, auch der Ausspruch des Hrn. Metzgers c), wodurch er, meinem Bedünken nach, die Grenzen des Selbstmords zu weit ausgedehnt, und ungewisse Zeichen für gewisse und unzweifelhafte ausgegeben hat. Ich will also in möglichster Kürze von den vor Gericht fast zweifelhaften Merkmaalen des Selbstmords handeln, und ich will auch nicht dasjenige, was hieher gehört, weitläuftiger oder vollständiger auseinander setzen, als nach der Wichtigkeit der Materie und den Endzweck des Schriftstellers hinreichend ist. Von einer gemeinen Sache gemein, und nicht ehrsüchtig zu schreiben, ist hinlänglich. Neue und unerhörte Dinge überlassen wir ihren müssigen Erfindern und Liebhabern gar gerne, und beneiden auch niemanden

c) System der gerichtl. Arzneiwissenschaft, 8s Cap. S. 214. u. ff.

den solche Leckerbissen, wär er auch noch so neidisch mit denselben. Einem jeden gefällt seine Thorheit, einem Jeden seine Art zu urtheilen. Unserntwegen mag alles geschehen!

Erster Abschnitt.

Der Selbstmord überhaupt.

Allgemein ist das Schicksal der Menschen, zu einer gewissen Zeit zu sterben, außerordentlich ist es, durch Gewaltthätigkeiten Anderer das Leben zu verlieren, ungewöhnlich und gleichsam abschreckend von dem Gefühl der Menschheit, durch eigne Hand umzukommen. Das erste nennt man den natürlichen Tod, das andere den gewaltsamen, auch Menschenmord, Todtschlag (homicidium) das letztere hat bei den Römern keinen Namen, entweder wegen Ungewöhnlichkeit oder Schändlichkeit der That. Diese neue Schandthat hat den neuen Namen Selbstmord (suicidium) bekommen. Die Begierde zu leben ist nämlich einem Jeden so eingepflanzt und angebohren, daß er den Sterbetag fast verabscheut, und sich für den Hingang in jene Welt fürchtet, wenn er nicht gezwungen und gleichsam hingetrieben wird.

Wenn

Wenn also Jemand freiwillig und ohne Nothwendigkeit den süssen Genuß des Lebens verachtet, und nicht gerufen von seinem Herrn, sondern wie ein verlaufner Knecht, der sich einer Lasterthat bewußt ist, und sich für der verdienten Strafe fürchtet, gewaltsame Hand an sich selbst legt, der ist allerdings für einen Selbstmörder anzusehen. Solche Handlung aber ist theils eines Menschen unwürdig, theils abscheulich, theils kömmt sie einem Verbrechen nahe, dessen Untersuchung und Würderung vorzüglich vor den Richter gehöret, sowohl wegen Verletzung der bürgerlichen Rechte, als auch wegen der Macht des Beispiels, damit sich nicht in Zukunft Jemand mit einer gleichen Schandthat ungestraft besudele.

Aber nicht leicht entsteht eine Untersuchung über die That, wenn der Verbrecher entweder mitten in dem Verbrechen ergriffen wird, oder wenn die an dem Leichnam gefundne Verletzung den gewissen und ganz unzweifelhaften Tod anzeigt, mehr über die Verschuldung oder die Entschuldigung. Das Verbrechen pflegt offenbar zu seyn, nicht so die Ursach, wegen welcher der Mensch eines so bedauernswürdigen Todes gestorben ist. Diese aber liegt nicht selten nicht am Tage, eben so wie bei den übrigen Todesarten durch Krankheiten oder Verletzungen. Wenn das Ende unsers Lebens von mancherlei und verborgnen Ursachen hergeleitet wird, sagt Valerus Maximus a), so bekommen zuweilen gewisse ganz unschuldige Um-

 stände

a) Fact. Memorabil. IX. 12.

stände den Namen des Todes, da sie doch mehr in die Zeit der Krankheit eintreten, als selbst den Tod zu Wege bringen. Aber diese Gründe haben ein großes Gewicht, nicht, um eine Straflosigkeit und Erlaubniß zu bewirken, sondern um die Strenge des Gesetzes zu mindern und die Strafe aufzuheben, weil eine solche That zwar an sich nicht zu entschuldigen und zu mindern ist, dennoch aber der Richter wegen ohngefährer Umstände, die entweder vorhergegangen oder drauf erfolgt sind, zum Mitleiden bewogen werden kann. Denn ich glaube das Sprichwort: wenn zwei Personen einerlei thun, so ist es doch nicht einerlei, könne auch vor Gericht gelten und gelitten werden.

Aber weiter wird untersucht, in welchem Zustande das Gemüth gewesen ist, als die böse Hand den Tod beschleunigte, weil die Größe der That und die Würderung der Strafe nicht einerlei bei demjenigen zu seyn pflegt, der sie als klug oder unklug, sich seiner bewußt oder verwirrt begangen hat. Die Schriftsteller haben die allgemeine Meinung, ein Verbrechen könne nicht zugerechnet werden, wenn es klar vor Augen liegt, daß Jemand in dem letzten Lebenspunct sich seiner nicht bewußt gewesen ist, hingegen Entschuldigung Statt b) finde, wenn man

b) Camper von den Kennzeichen des Lebens und Todes der neugebornen Kinder. Fr. u. Leipz. 1777. in der Einleitung S. 3. f. und weitläuftiger in Gedanken über Kindermord. S. 109. f. u. Gagel de suicidio in foro non semper culposo. Ien. 1791. (Dieß ist die vorhergehende Schrift.)

man sieht, daß Jemand aus Mangel am Verstande oder von großer Noth gedrückt umgekommen sey. Ja, um das Verbrechen zu vermindern, haben neuere Schriftsteller, die ein menschliches Gefühl hatten und unbefangen urtheilten, noch dieses hinzugethan, daß sie solche Menschen, wo nicht für gute Männer, wenigstens für Narren und solche, die sich ihrer nicht bewußt gewesen, hielten, weil eine solche That von der allgemeinen Liebe zum Leben so abweicht, daß sie nur einen Narren befallen zu können scheint. Wie man aber einem närrischen Menschen eine gerade und gesunde Vernunft beilegen oder eine gerechte Strafe bestimmen könne, sehe ich nicht ein. Daher giebt Zach. Platner *c*) mit größtem Recht den Rath, daß die Aerzte vorher untersuchen sollen, von welcher Gemüthsbeschaffenheit der Verbrecher gewesen sey, ehe von der zu bestimmenden Strafe, vom unehrlichen Begräbniß, von Hinschaffung des Leichnams auf die Anatomie u. s. w. die Rede ist, damit nicht auf einen Unverdienten mit den Gesetzen gestürmt werde. Es sey nun Eckel des Lebens *d*), es sey Schwäche des Verstandes oder Albernheit *e*), es sey Delirium, es sey Unvermögen, es sey vorübergehende Wuth *f*), so

c) Prolus. qua medicos de insanis et furiosis audiendos, contendit. Lips. 1740. auch Opusc. T. II. p. 146.

d) Metzger am angez. Ort. C. 8. §. 235. S. 213.

e) Ebend. 4r Abschn. 4s Cap. §. 403. S. 346.

f) Pyl's Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft, 4r B. S. 179.

so bleibt doch allemal das einzige übrig, daß derjenige Mensch, der sich eine Kugel durch den Kopf geschossen, sich mit einem Degen durch die Brust gestochen, sich im Wasser ersäuft, Gift genommen hat, unter die Zahl der Wahnwitzigen oder Unsinnigen *g*) zu rechnen sey. Baldinger *h*) sagt darwider, zu einem Selbstmord (suicidium) werde allemal eine Kraft und Standhaftigkeit des Gemüths erfodert, denn eine Sau stelle sich niemals zum Schuß dar. Wir aber reden zur Erörterung einer gerichtlichen Frage von lasterhaften Menschen und Bürgern, in so ferne sie mit Vernunft begabt und als solche den Gesetzen unterworfen sind, keinesweges von Sauen, von welchen einstens die Philosophen disputirten, ob sie eine Seele haben *i*), wovon die Aerzte aber glaubten, daß dieß nicht für sie gehöre. Es ist auch ein übler, und der Sache nicht angemessener Spott, da die Sauen nicht nach Art durstiger Menschen betrunken sind, mit dem Schießgewehr nicht gut genug umzugehen wissen, denn einer Armee folgen sie nicht wegen des Gehalts, wie ein Feldmedikus, sondern gezwungen und zum Tode bestimmt, werden auch nicht leicht durch äußerliche Umstände aufs äußerste gebracht. Alsdann aber sind sie einem verzweifelnden und rasenden

g) Mit Recht hält Metzger diesen Eckel des Lebens für eine Art Manie, am angez. Ort, S. 21L.

h) Medicin. und phys. Journal, 30s Stück, S. 82.

i) *Hier. Roraii* quod animalia bruta saepe ratione utuntur melius homine, lib. II. ed. *Ribouio*. Helmst. 1728.

senden Menschen ähnlich, allein ohne Ueberlegung angetrieben, wie einstens gewisse Angehörige bei den Gergesenern, nach dem hinlänglichen Zeugniß des S. Victors *k*), und rasend, werden sie in einen tiefen Fluß gestürzt, damit sie eines gewaltsamen, nicht eines freiwilligen Todes sterben.

Wer also einen Selbstmord begeht, der ist als ein Wahnsinniger und Alberner entweder schon lange vor der That, oder selbst in der Handlung anzusehen. Gemeiniglich geht eine lange Melancholie vorher, darauf folgt eine Manie, und diese gränzt nahe an der plötzlichen und tödtlichen Wuth. Bei den mehresten findet sich ein cholerisches oder melancholisches Temperament, eine traurige Meinung von sich und ihren Umständen, ein unerträgliches Gefühl eines Schmerzes oder eines erlittnen Unrechts, eine falsche Schaam oder Furcht für einer Strafe, eine unbändige Geilheit, eine falsche Religion *l*), ein Repuls, das Alter, Verzweiflung, Dürftigkeit und höchste Armuth, Ehrgeitz u. s. w. und alsdann ist es auch eine Krankheit durch Klugheit oder Wuth zu sterben, das ist, sich einen grausamen Tod zuzuziehen. So albern und thörigt, glaube ich, sey kein Mensch, daß, wenn er vom gesunden Verstande ist, er die von solchem Unternehmen ihm bevorstehende Lebensgefahr und Infamie nicht sehen sollte. Aber die überlegt er alsdann

k) Βίκτωρος ἐξήγησις ἐις το κατὰ Μάρκον ἅγιον ἐυαγγέλιον ed. Matthaei. Mosc. 1775. Vol. I, p. 83.

l) Metzgers vermischte Schriften. 3r B. S. 217.

dann nicht, auch ist er nicht dafür besorgt, sondern blindlings stürzt er in sein eignes Verderben, in den vorherüberdachten Tod, den weder die Kraft der Religion, noch die Vorschriften der Philosophie, noch das Ansehen der Gesetze, noch die Thränen des Weibes, noch das Hinauswerfen des Körpers oder die gesetzliche Infamie aufhalten kann. Außer sich ist derjenige, der für keine Ueberredungen und Gründe empfänglich ist, der blos den Tod begehrt und darnach trachtet und sonst alles übrige vernachläßigt und verachtet.

Hieraus folgt nun, daß wir zugeben, ein freiwilliger, d. i. von irgend einer innerlichen oder äußerlichen Nothwendigkeit entstandner Selbstmord sey einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen, daß wir aber dieß bei einem unwillkührlichen *m*) schlechterdings nicht verstatten, weil meiner Beurtheilung nach zu dem Begriff des Selbstmords ein gewisser Wille und eine Begierde, eine verkehrte oder gar keine Vernunft, eine dringende Nothwendigkeit erfordert wird, die übrigen Umstände, die Metzger erzählt, kommen, in so ferne sie von einer Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit abhangen, mehr zum Todtschlag. Und ich mag auch nicht ein so harter und unbarmherziger Beurtheiler *n*) seyn oder scheinen, daß man Jeden, den man mit Wunden belegt, durchschossen, in Eingeweiden verletzt, durch Gift umgekommen antrifft, auch für einen Selbst-

m) Metzger am angez. Ort §. 236. S. 214. giebt dies zu, und behauptet es.

n) So sagt Metzger am angez. Ort, §. 237. S. 214.

Selbstmörder keck erkläre. Daß ein Verdacht eines Verbrechens vorhanden, kann man wohl freimüthig sagen und zugeben, allein die Schandthat selbst kann nicht eingeräumt werden, woferne nicht aus den Handlungen, oder aus dem vorhergeführten Lebenswandel, oder aus den übrigen Umständen sich Gründe zur Anschuldigung treulich und namentlich hernehmen und augenscheinlich darthun lassen. Ohne diesen scheinen mir die Merkmaale eines Selbstmords sehr zweifelhaft zu seyn, und alsdann ist es besser, in einem zweifelhaften Fall zweifelhaft zu antworten, als kühn und unverständig seine Meinung zu sagen, und dadurch theils den guten Namen des Todten zu vernichten, theils die Lebendigen in einen Rechtshandel zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

Die vor Gericht fast zweifelhaften Merkmaale des Selbstmords.

Die Frage: sind die Merkmaale eines Selbstmords gewiß oder nicht? ist wichtig und schwer. Denn darauf beruht das Mehreste der Sache, daß man

man nicht Jemanden, der auf eine klägliche Art ums Leben gekommen, einen immerwährenden Schandfleck anhängt, oder ihn unrechtmäßiger Weise kränkt und betrübt. Denn so wie bei richtiger Bestimmung eines Todtschlags viel Zweifelhaftigkeit der That, Unbeständigkeit und Ungleichheit nicht selten sich vorfindet, und große Vorsicht nöthig ist, daß man nicht irrt, so können auch in diesem Fall viele Umstände eintreten, die die begangene That zweifelhaft zu machen pflegen. Dann aber erheischt die Menschlichkeit und Analogie der Gesetze, daß wir die Ehre des Todten schonen, und dasjenige, was ihm zur Vertheidigung zu Statten kommt, gerne zulassen.

Muthmaßliche Merkmaale sind: ein vorhergegangenes stillsitzendes, übles, wildes, zügelloses, trauriges Leben, die Trunkenheit, eine hypochondrische oder hysterische Beängstigung, Melancholie, Manie, heftige Gemüthsbewegung, sonderlich Zorn, Ehrgeitz, ein Repuls, eine Furcht für einer Strafe wegen begangner Uebelthat, Verzweiflung, eine höchst elende Beschaffenheit der Umstände und die äußerste Armuth, Frömmigkeit und Eckel des Lebens *a*), entweder gar keine, oder mit üblen Meinungen bestrickte Religion, Aberglaube u. s. w. Denn diese Umstände schwächen, ängstigen, erschüttern, zerrütten, reitzen Tag und Nacht das Gemüth sehr, erregen Bilder der Phantasie, und führen langsam oder

a) Man sehe Ben David. in Moritz Magaz. zur Erfahrungs-Seelenkunde 9r B. S. 2.

oder plötzlich zum Tode. In solchen Umständen beschleunigt eine plötzliche und unerwartete Sache den Entschluß zu tödten; der Mangel am Verstande räth, die üble Meinung befiehlt es, daß wir die Bande zerreißen, die uns an das Leben binden.

Zweifelhafte Merkmaale scheinen mir zu seyn, wenn Jemand durch einen langsamen Tod *b*) entseelt an einem einsamen Ort, auf dem Gipfel eines Berges, in einem dicken Wald gefunden wird; wenn sich mehrere Zeichen eines versuchten Todes an dem Körper finden; wenn die Wunden an einem schicklichen und nicht unzugänglichen Ort sind, oder solche Richtung haben, daß sie auch von einem andern gemacht werden können; wenn die Finger vom Schießpulver *c*) besudelt oder verbrannt sind, in der Hand ein Degen oder Schießgewehr gefunden wird; wenn er von einer Höhe heruntergestürzt und verschiedentlich verwundet ist; wenn weder das Alter noch die Kräfte mit der That übereinkommen; wenn sie an einem Strick hangen *d*) oder im Wasser umgekommen sind; wenn sie aus lange verschloßnen Oertern, in welchen sich eine stockende, verdorbene, von faulen oder angenehmen Ausdünstungen unreine und zur Respiration untaugliche *e*) Luft

b) So meint Metzger am angez. Ort, §. 287. S. 214.

c) Metzger ebendas. §. 240. S. 217. u. Pyl Aufsätze 2r B. 17. Beob.

d) Metzger am angez. Ort, §. 241. S. 219.

e) Auch Metzger ebendas. §. 244. S. 221.

Luft befindet, tod herausgezogen werden; wenn in dem Magen mehr Gift angetroffen wird f), als zur Bewirkung des Todes nöthig war u. s. w. Denn diese Umstände haben zwar den Schein des Wahren, aber mit Ausnahme sind sie als wahr oder wahrscheinlich anzusehen. Es kann nämlich Jemand auf der Reise angefallen, oder durch Schmeicheleien und Gewalt an einen solchen Ort gebracht werden, wo kein Schreien und Rufen gehört werden konnte, ja es kann auch der Erschlagne von der öffentlichen Straße an einen entlegnen und einsamen Ort geschafft werden, damit die That nicht eher bekannt werde, als es nöthig war. Es konnte auch der Mörder dem Ermordeten einen Fleck machen oder ein Instrument beibringen, um den Verdacht der That von sich abzuwenden. Es kann sich auch zutragen, daß der verletzte Mensch entweder mit Fleiß oder unvorsichtiger Weise, oder gezwungen, in dem Augenblick, da ihm die Wunde beigebracht wurde, den Körper vorwärts, rückwärts, seitwärts beugte, und so durch eine Wunde an einem ungewöhnlichen Ort das Leben einbüßte. Und es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß die Mörder, wenn sie Widerstand und Gegenwehr sehen, an mehrern Oertern es versuchen, um dem Angefallnen alle Hoffnung loszukommen zu benehmen; daß sie das Pistol einem Kinde in die Hand geben und so es an die Brust setzen, bis der Schuß gefallen ist; daß sie einen Strick um die Kehle ziehen, oder den Angefallnen wider sein Wissen

f) Abermals Metzger am angez. Ort, §. 245. S. 222

sen und Willen in eine Höhle hinabstürzen; daß sie denjenigen, den sie einmal mit Gift zu tödten beschlossen hatten, mit einer großen und sichern Quantität desselben umbringen. Denn beides kann in diesem Fall Statt finden, mithin das Urtheil zweifelhaft und zweideutig seyn, woferne nicht aus den vorhergegangenen Umständen, aus dem Geständniß des Angeklagten oder aus einer hinlänglichen Anzahl Zeugen die Art und Weise, wie der Verstorbene ums Leben gekommen sey, sattsam dargethan worden.

Gewisse, wenigstens wahrscheinliche Merkmaale sind noch übrig, wenn Jemand von einer Höhe herabgestürzt ist *g*), und Spuren an sich hat, daß ein Messer an die Kehle, aber nicht tief genug, gesetzt worden; (denn alsdann hat es das Ansehen, daß er sich aus Schmerz oder wegen des mißlungenen Anschlags herabgestürzt habe) wenn die Verletzung an einem solchen Ort *h*) ist, wo Jedermann leicht hingelangen kann, z. B. an großen Adern, in der Brust, im Unterleibe, in der Mutterscheide *i*) und Gebärmutter u. s. w. Wenn Jemand nach einer sich zugefügten leichten Wunde in der Brust *k*), Scheidewasser getrunken oder Gift genommen hat, (denn hieraus erhellet die voraus überdachte That, das Gift ist ein Neben-Hülfs-

 mittel,

g) Pyl Aufsätze, 8r B. 7de Beob. u. Metzger am angez. Ort. §. 237. S. 215.

h) Pyl Aufsätze 8r B. 7de Beob.

i) Act. societ. Havniens. Vol. III. n. 13.

k) Pyl am angez. Ort 2r B. 20ste Beob.

mittel, damit der Tod nicht fehlschlage) wenn eine Schußwunde dergestalt an das Stirn- oder Gaumenbein *l*) angebracht worden, daß von dem gewissen Ort sich der gewisseste Tod hoffen läßt; (denn der Angreifer kann nicht leicht an diese Oerter gelangen) wenn sich Jemand, dessen Gemüthszustand zweifelhaft ist, entweder an sein eigen Halstuch gehenkt, oder mit gebognem Knie auf der Erde gelegen, oder sich in seinem eignen Hause an sein eigen Holz, nach Hinwegschaffung der Wächter, angebunden hat; (diese Art des Todes pflegt fast willkührlich zu seyn) wenn eine bis zur Verzweiflung gebrachte Mutter oder ein grausam ausgeprügelter und beschimpfter Soldat *m*) erst das Kind, nachher sich selbst, getödtet hat; wenn derjenige, der Gift genommen hat, die Wirkung und den Nachtheil desselben wohl weiß und sterbend bekennet, er habe von der Thebaischen Tinctur oder vom Lorbeerkirschwasser viel getrunken u. s. w. Alsdann ist das Verbrechen klar, und ich sehe nicht, was

l) Metzger am angez. Ort, §. 240. S. 217 u. 218. Ich weiß, daß dies zweimal mit schrecklicher Zerreißung der Theile geschehen ist.

m) Ich erinnere mich einer Mutter, die aus Eckel des Lebens erst ihren 7 jährigen Knaben, dann sich selbst, in einem Fluß ersäufte, auch eines Soldaten, der, nachdem er von dem langen Exerciren müde, und von dem Hauptmann mit einem Stocke sehr geprügelt worden war, wie er wieder in die Stadt kam, seine Kinder erstach, dann den Säbel sich in den Leib jagte, daß er sterben mußte.

was darwider gesagt werden könne, wenn die übrigen Umstände passend sind.

Oft steckt das Verbrechen unter einer Medicin, die angenehm schmeckt und riecht, verborgen, und kann durch chemische Untersuchung *n*) beinahe nicht entdeckt werden; es bleibt daher ungestraft, wofern nicht die Wahrheit durch die geschehene Umstände oder durch das Geständniß des Angeklagten an den Tag kömmt. Es ist also gar sehr zu wünschen, daß die Aerzte solche Medikamente entweder niemals oder höchstselten und im größten Nothfall den Kranken verordneten, und sie nicht den Apothekern unvorsichtig und dreist überließen; (es ist ein böser und unsicherer Handel mit dem Lorbeerkirschwasser, das frei zu haben ist, und in großen Quantitäten aufbewahrt wird) daß sie nicht so deutlich, und mehr in lateinischer Sprache, die Versuche *o*) und die Art und Weise und die Menge, die zu Tödtung eines kleinen Thiers erforderlich ist, erzählen; (denn zu verbotnen Dingen ist man geneigt) daß der Magistrat sowohl über die Volksbücher, als auch über die Apotheken und Krankenhäuser Aufsicht hätte, denn in diesen letztern werden täglich solche Versuche gemacht, und je kühner einer im Geben und Vermehren ist, von dem

n) Möhsen Beschreibung einer Berlin. Medaillensammlung, 1r B. S. 181. u. f. u. S. 186.

o) *Schaub* Diss. laurocerasi qualitates med. et venenatae, inprimis veneni essentia. Marb. 1792. *Doeltz* Diss. exhib. nova experimenta circa quaedam venena ex narcoticorum genere. Altdorf. 1793.

glaubt man, daß er desto größer und vorzüglicher in den übrigen Dingen sey. Denn es ist nicht hinlänglich, Krankenhäuser anzulegen und gute Gesetze zu schreiben, besser ist es, dahin zu sehen, daß nicht Jemand sich oder andern schaden könne, wenn er auch gerne wollte. Aber diese Hülfsmittel, in so ferne sie in Religion, guten Sitten, heilsamer Erziehung, in geschickter Unterdrückung der Sucht alles zu lesen und zu schreiben, in Beispielen und Beobachtung der Gesetze enthalten sind, übergehe ich jetzt gerne. Es ist nicht meine Sache, solch Ungestüm zu stillen.

VIII.

VIII.

Dr. Josias Ludwig Ernst Püttmann's

Abhandlung

daß der Unterschied zwischen dem direkten und indirekten Vorsatz zu tödten aus der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit wegzulassen sey*).

So wie alte Bäume, sonderlich solche, die um sich herum Wurzeln verbreitet haben, höchst schwer und mit vieler Arbeit ausgerottet werden, so lassen sich auch veraltete Irrthümer und verkehrte Meinungen, wenn sie einmal die Gemüther vieler Menschen eingenommen und sich lange darin festgesetzt haben, nur mit Mühe wieder vertilgen. Denn wie viele giebt es wohl, die dasjenige, was mehrere Jahrhunderte hindurch den Meisten gefallen hat, und immer als wahr und recht geschienen ist, als falsch zu verwerfen, und seinen eignen Einsichten zu folgen, den Vorfahren aber, von wel-

*) Dissertatio inaug. de distinctione inter animum occidendi directum et indirectum e Iurisprudentia criminali eliminanda, illustris ICtorum Ordinis Auctoritate, Praeside *Iosia Ludov. Ernest. Püttmanno*, I. V. D. etc. etc. pro obtinendis summis in utroque Iure honoribus D. III. Dec. 1789. disceptationi Eruditorum publicae proposita a *Ioanne Dieterico Baetcke*, Hamburgensi Lips. auf 32 Quartseiten.

welchen eine solche Meinung auf uns fortgepflanzt, und uns gleichsam durch die Hände überliefert worden, eines offenbaren Irrthums zu zeihen sich getrauen? Jetzt sage ich nichts davon, daß die Meisten, um sich die Arbeit zu erleichtern, lieber mit fremden, als mit eigenen Augen sehen, lieber allgemeinen Irrthümern beipflichten, als sie selbst, was wahr oder falsch sey, untersuchen wollen. Allein zum guten Glück kann wider die Wahrheit, zu der der Weg einem Jeden offen steht, keine Präscription angeführet werden, und Cicero *a*) sagt mit Recht: das Alterthum irrte in vielen Stücken, und dieses sehen wir jetzt entweder durch die Anwendung, oder durch die Wissenschaft oder durch die Länge der Jahre verändert. Warum sollten auch wir es uns nicht unterstehen, eine falsche Meinung, die sich in die peinliche Rechtsgelehrsamkeit, wie ein Fremdling in eine Stadt, ohne einiges Recht eingeschlichen hat, herauszuwerfen und zu verweisen? damit wir aber nicht verdeckt zu streiten scheinen, will ich anfänglich von dem, was die gemeine Meinung enthält, reden, nachher zeigen, daß selbst diese Meinung weder der gesunden Vernunft, noch dem Mosaischen Gesetze, noch dem Römischen Rechte, noch der Carolina angemessen sey, und endlich, was ich von dieser Sache denke, hinzufügen. Die Leser aber bitte ich aufmerksam zu seyn, und die Vorurtheile

a) *De divinat. II.* 33. errabat multis in rebus antiquitas, quam vel usu iam, vel doctrina, vel vetustate immutatam videmus.

theile bei Seite zu sehen, damit sie nachher desto eher im Stande sind, zu beurtheilen, wessen Meinung die rechte sey, und wer den Beifall davon zu tragen, verdiene.

Fast alle, die über das Verbrechen etwas geschrieben haben, machen, wenn sie vom Todschlag reden, einen Unterschied unter einem vorsätzlichen mit direktem und indirektem Vorsatz begangenen Todschlag. Um die ganze Schaar nicht nennen zu dürfen, wollen wir wenigstens nur einige, und zwar keine geringe oder von der untersten Sorte, sondern gelehrte, angesehene und geltende Männer nennen. Der erste sey der berühmte Dan. Nettelbladt, der in seiner Dissertation: de homicidio ex intentione indirecta commisso §. 9. sagt: man nennt das die direkte Absicht, womit dasjenige beabsichtigt wird, wessentwegen der Handelnde handelt, eine indirekte aber, wodurch der Handelnde zwar für sich nicht will, was aus seiner Handlung folgt, welches aber doch eben so, als das, was er für sich will, aus derselben folgen kann; und §. 16: ein aus indirekter Absicht begangener Todtschlag ist ein vorsätzlicher Todschlag. Denn wenn ein Todschlag aus indirekter Absicht begangen worden, so hat der Todschläger gewußt, daß aus seiner Handlung ein Todschlag erfolgen könne, weil zu jeder indirekten Absicht erforderlich ist, daß der Handelnde wisse, daß aus seiner Handlung eben so leicht etwas anders erfolgen könne, als das, was er direkte beabsichtigt. Wenn aber der

Handelnde weiß, daß aus seiner Handlung außer demjenigen, was er direkte will, etwas anders eben so leicht erfolgen könne, so ist er in Ansehung dessen, wenn es erfolgt, im dolo. Folglich ist ein aus indirekter Absicht begangener Todschlag, ein vorsätzlicher Todschlag. (homicidium dolosum) Eben dieser Meinung ist J. S. F. Böhmer in Elem. iur. crim. §. 202. Wer freiwillig mit dem Vorsatz zu verletzen in einer unerlaubten Sache versiert, von der er weiß, oder leicht wissen kann und muß, daß darauf ordentlicher Weise und an sich der Tod erfolgen könne, und zu erfolgen pflege, von dem glaubt man, daß er vorgängig denselben wolle, und folglich die Absicht zu tödten habe, nach dem bekannten Axioma: derjenige, der in dem Vorhergehenden einstimmt, muß auch in dem Nachfolgenden einstimmen. Und eben so reden auch J. C. Quistorp in den Grundſ. d. D. P. R. §. 223, und hundert andere *b*), die hier zu nennen nicht nöthig sind.

Von diesen scheint Leyser (spec. 603.) etwas abzugehen, allein dies geschieht nur in Ansehung der Wörter, in der Sache selbst aber stimmt er mit den übrigen überein. Er sagt nämlich am angezeigten Ort: der Unterschied, den man insgemein unter einen direkten und indirekten Vorsatz zu

b) Eben so auch neulich Cajet. Filanginri in dem Werke: La Scienza della Legislatione, Lib. III. c. 30.

zu tödten macht, ist weder nützlich, noch genau. Er läßt sich auch übel definiren. Genauer und mit den Gesetzen reden diejenigen, die den indirekten Vorsatz zu tödten, den Vorsatz oder den Willen zu schaden nennen. Es irren diejenigen, welche läugnen, daß der Wille zu schaden zur Belegung mit der Todesstrafe hinreichend sey, sondern den direkten Vorsatz zu tödten, verlangen. Wo der Vorsatz zu tödten, er sey direkt oder indirekt, wahrscheinlich aus den Umständen erhellet, so wird dem Angeklagten, im Läugnungsfall, nicht mit Recht der Reinigungseid zugelassen, sondern demselben vielmehr die Tortur zuerkannt. In dem Fall aber, wo solcher Vorsatz offenbar zu Tage liegt, ist auch die Tortur nicht nöthig, sondern es kann ihm sogleich die Todesstrafe zuerkannt werden. Der indirekte Vorsatz kann auch ohne zu verwunden, oder den Körper zu verletzen, da seyn. Der Vorsatz, auf irgend eine Art zu verletzen, verbunden mit einer That, woraus der Tod wahrscheinlich folgen konnte, ist hinlänglich. Und Med. 4: Wer mit einem tödtlichen Instrumente eine Wunde Jemanden beizubringen sucht, der sieht, wenn er gesunde Vernunft hat, wenigstens voraus, daß von solcher Wunde der Tod erfolgen könne. Wenn er also dies weiß, und doch verwundet, so stimmt er in den Tod des Gegners ein, und deswegen ist er also nicht in culpa, sondern in dolo. Wenn gleich derjenige, der einen direkten Vorsatz zu

tödten hat, unläugbar mehr in dolo ist, so verdient inzwischen jeder dolus, wenn er gleich dem Grade nach geringer ist, doch die ordentliche Strafe. Diese unsre Meinung kömmt mit dem göttlichen Gesetze, wie vorzüglich aus 4. B. Mos. XXXV. 16-18. erhellet, wo es zur Belegung der Todesstrafe hinlänglich ist, wenn Jemand einen mit einem tödtlichen Instrumente verletzt, daß er davon stirbt, überein. Sie kömmt auch mit dem bürgerlichen Rechte überein, wo es heißt, daß das Verbrechen des Todschlags begangen wird, wenn gleich der Wille zu schaden darzwischen tritt. (l. 1. C. ad L. Corn. de sic.)

Einen andern Weg hat neulich G. G. Pez von Lichtenhof in seiner Dissertation: de infanticidio per indirectum probato c), p. 15. eingeschlagen. Er sagt: ein vorsätzlicher mit einem direkten Willen begangener Todschlag wird besser definirt, daß er ein solcher sey, wo der Wille zu tödten selbst aus dem Bekenntniß des Angeklagten, darliegt; ein vorsätzlicher, mit einem indirekten Willen begangener Todschlag aber ist derjenige, wo aus der völlig erwiesenen That und allen ihren Umständen der Wille zu tödten durch Vernunftschlüsse ans Licht gestellt wird. Und auch dieser spürte den allgemeinen Irrthum, und gab den überall aufgenommenen Wörtern eine andere Bedeutung. Da aber ein vorsätzlicher mit einem indirekten Willen began-

c) Diese Schrift finden die Leser oben, S.

begangener Todschlag ein wahrer Widerspruch ist, so thut man besser, wenn man den alten Irrthum, den ich selbst sonsten hegte, aufrichtig gesteht, und dieses schlimme Fleck ganz aus der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit vertilgt. Ich wenigstens bin nicht so sehr von mir eingenommen, daß ich nicht sollte, wenn ich von dem wahren Weg abweiche, in meinem eigenen Garten grasen gehen. Seneca de Ben. IV. 38. sagt mit völligem Rechte: es ist nicht Leichtsinn, wenn man von einem erkannten und verworfnen Irrthum abgeht, und man muß gerade zu gestehen: ich bin anderer Meinung gewesen, ich bin betrogen worden; es ist aber ein Beharren einer stolzen Thorheit: weil ichs einmal gesagt habe, es sey nun beschaffen, wie es wolle, so soll es dabei fest und unveränderlich verbleiben.

Ich weiß zwar wohl, daß ein v. Soden (in d. Geist. d. teutschen Criminal-Gesetze 1r Th. S. 39. und 2r Th. S. 67.) auch der Verfasser der Comment. de vanitate homicidii ex intentione indirecta commissi *d*), und vielleicht wenige

d) Man sehe: die Chimäre eines Todschlags aus indirektem Vorsatz, in d. Kielischen Magazin, 1 B. 3 St. Hamb. 1784. S. 345. Diese Abhandlung, deren Verf. der berühmte Christiani ist, suchte Eschenbach zu widerlegen in dem Progr. de dolo indirecto delinquentium, inprimis homicidarum. Dies Progr. ließt man auch in dem Niedersächß. Archiv für Jurisprudenz und juristische Litteratur, 1r Th.

ge andere, die nicht gelernet haben, auf die Worte irgend eines Lehrers zu schwören, schon vor uns diesen fast allgemeinen Irrthum bemerkt haben; da aber, so viel mir wissend ist, Niemand dieses Argument so erschöpft hat, daß uns nichts zu sagen übrig gelassen worden seyn sollte, und ich überdies sehe, daß noch jetzt die Mehresten dieser falschen Meinung, mit deren Erörterung wir uns jetzt beschäftigen, anhangen, so hoffe ich, es werde diese Arbeit denjenigen, die den wahren Werth den Dingen beizulegen wissen, nicht überflüssig scheinen.

Aber nun muß ich darthun, daß der Unterschied zwischen dem direkten und indirekten Vorsatz zu tödten weder mit der gesunden Vernunft, noch mit den Mosaischen Gesetzen, noch mit dem Römischen Rechte, noch endlich mit der Carolina übereinstimmt. Ich rede also zuerst davon, daß die allgemeine Meinung über diese Sache der gesunden Vernunft gar nicht anpassend sey. Die Hauptsache beruht auf einer rechten Definition des doli mali, und

Th. 2. Abschn. S. 65. Eschenbach aber schreibt im 6ten §.: einen aus indirekten Vorsatz begangenen Todschlag nennt man denjenigen, wenn ein geringes vorsätzliches Verbrechen aus der Beschaffenheit der That, deren Folgen von dem Willkühr des Verbrechens nicht abhangen, desselben Ursache gewesen ist. Dies ist so dunkel, und zugleich so wenig lateinisch gesagt, daß ich mir nicht die Mühe nehme, es einzeln zu widerlegen. Neulich hat Christiani seine Abhandlung in dem neuen Kiel. Magazin, 2r B. 3s St. vertheidigt.

und Ulpianus (l. 1. §. 2. D. de dol. mal.: sagt zwar mit Labeo, ein dolus malus sey jede List, jeder Betrug, jede Zubereitung die einem andern zu hintergehen und betrügen angewendet worden. Da ich aber leicht voraussehe, daß diese Definition nicht allen gefallen werde, so wollen wir diejenige nehmen, die der berühmte Dan. Nettelbladt in Syst. iurispr. natural. §. 103. mit diesen Worten giebt: ein dolus malus ist, wenn ein Handelnder gewußt und gewollt hat, deß etwas entstehen werde, was durch seine Handlung wirklich geschehen ist. Nun frage ich, ob dieses auf denjenigen angewendet werden kann, der nicht den Vorsatz zu tödten, sondern nur zu schaden hat? Weiß dieser, daß das geschehen werde; will dieser, daß das wirklich geschehen soll, was sich nachher wider seinen Willen zuträgt? Wußte und wollte er dieses, so hatte er ja wirklich einen direkten Vorsatz zu tödten, und die Rede von dem Willen zu schaden, oder, wie die Gegner sprechen, von der indirekten Absicht zu tödten, wäre vergeblich. Man stelle sich einen von Zorn brennenden Menschen, der nichts als Rache athmet, und für Zorn, die fast in Wuth verwandelt ist, sich selbst ganz vergißt. Was ihm zuerst vorkömmt ergreift er fast mit der nämlichen Begierde, wie andere Kränze, und braucht es als ein Instrument der Rache. Ganz angemessen sagt Claudianus (Carm. 78.): Der Unsinn macht alles zu einem Gewehr, was er um sich hat; die Wuth waffnet sich mit allem statt eines tödtlichen Eisens, alles fliegt umher,

wenn

wenn der Arm des Zorns auf Verwundungen losgeht, alles wird statt eines Pfeils gebraucht, was der Zorn darbietet. Man stelle sich ferner vor, daß er den Tod des Gegners nicht suche, sondern mit Prügeln und Schlägen zufrieden sey, daß diese aber dem andern so unglücklich beigebracht werden, daß sie tödtlich ausfallen, und davon der Tod des Verwundeten erfolge. Nun möchte ich wissen, ob dann der Thäter eines vorsätzlichen Todschlags (homicidium dolosum) schuldig sey? Wenn man mich hören will, keineswegs, und zwar deswegen, weil er den Tod des Gegners weder gewollt, noch vorhergesehen hat, daß auf den Schlägen oder der Verwundung der Tod erfolgen werde. Aber man wird sagen, er habe dieses, da Wunden sich nicht nach dem Maaße machen lassen, wenigstens vorhersehen können, und mir den Satz des Grotius (d. I. B. u. P. II. 17. 18.) Dasjenige, was wider Willen geschieht, aber aus etwas, das mit Willen geschieht, seinen Ursprung hat, hält man im moralischem Betracht für ein solches das mit Willen geschieht, entgegen stellen. Aber alles dieses ist nicht von solcher Beschaffenheit, daß ich dadurch von meiner Meinung abgehen könnte. Denn erstlich nimmt man von freien Stücken an, daß der Thäter den künftigen Ausgang nothwendig hat sollen und können vorhersehen. Wenn er nun aber dieses für Zorn nicht gedacht hat? wenn nun selbst der Geschlagne durch irgend eine unglückliche Bewegung eine bloße Stelle dargeboten und zu der tödtlichen Verwundung Gelegenheit gegeben hat? Was den

Satz

Satz des Grotius anlangt, so mag er in bürgerlichen Fällen gelten, in Fällen aber, wo es auf Leben oder Tod ankömmt, kann er nicht gelten, außer man setze etwas hinzu und sage: das, was wider Willen geschieht, und aus etwas seinen Ursprung nothwendig und durchaus hat, wird im moralischen Betracht für etwas, das mit Willen geschieht, gehalten. Und eben so wenig stöhrt mich das gemeine Sprichwort, dessen sich Böhmer bedient: derjenige, der in dem Vorhergehenden einstimmt, muß auch in dem darauf folgenden einstimmen, denn dieses ist warlich nicht durchgängig wahr, sondern betrügt vielmehr sehr oft. Ich will, mit Erlaubniß, mich eines Beispiels bedienen. Derjenige, der sich auf das Meer begiebt, unternimmt, welches nicht leicht Jemand läugnen wird, eine höchstgefährliche Reise. Horaz sagt ganz recht (Carm. I. 3.): der hatte Härte und eine eherne Brust, der zuerst den zerbrechlichen Nachen dem grausen Meer anvertraute, und nicht fürchtete den heftigen Afrikus, der mit den Aquilonen kämpft, nicht die traurigen Hyaden, nicht die Wuth des Notus. Und nicht ohne Grund soll Bias, einer von den sieben Weisen, gesagt haben: Wer zu Schiffe geht, den kann m[an] weder unter die Lebendigen, noch unter di[e] Todten rechnen. Wer sich also dem Meere übe[rg]ibt, kann und muß vorhersehen, daß es leicht kommen könne, daß das Schiff entweder an Klippen stößt, oder den Seeräubern in die Hände fällt, und er selbst

entweder dem Tod entgegen geht, oder in eine höchstelende Sclaverei kömmt. Kann man hier sagen: derjenige, der in dem Vorhergehenden (Besteigung des Schiffs nämlich) einstimmt, muß auch einstimmen in dem Nachfolgenden. (Schiffbruch, Sclaverei, Tod)? Warlich im mindesten nicht.

Wenn dieses nicht gefällt, so sey man so gut und nehme ein anderes Beispiel. Ein Mägdchen, das den Schmeicheleien lange kein Gehör gab, wird endlich von den Klageliedern besiegt, und fällt in die Umarmungen ihres Liebhabers, ohne zu bedenken, wie vieler Gefahr sie, ich will nicht sagen, ihren Ruf, sondern ihr Glück und Leben aussetzt. Könnte man nicht auch hier jenes Bekannte brauchen: Diejenige, die in dem Vorhergehenden (Liebesumarmungen) einstimmt, die muß auch in dem Nachfolgenden einstimmen d. i. Schwangerschaft und alle schlimme Folgen, die daraus entstehen können?) Man sage dies ja nicht, damit nicht Jemand die Worte des Ovids (Ep. II. v. 85.) ich wünsche, daß es dem nicht gelinge, der vom Erfolg schließen will, was vorhergegangen ist *e*), entgegensetze. Was wir wollen, das glauben wir auch gern, sagt Cäsar de B. C. II. 27. Ist es denn nun ein Wunder, wenn der Kaufmann, der sich auf das Meer begiebt, wenn die Jungfer, die

e) Man vergl. *Io. Camerar.* Comment. non esse ex eventis de consiliis actionibusque hominum pronunciandum. Lips. 1579.

die in Liebesumarmungen fällt, wenn der Erzürnte, der Jemanden eine Wunde beizubringen sucht, nicht den bösesten Ausgang, sondern denjenigen Erfolg, den sie sich wünschen, hoffen? Wirklich diese Hoffnung kömmt gar zu sehr mit der menschlichen Gewohnheit überein.

Aber wozu dieses? Dazu nämlich, damit ich die Leser überzeuge, daß unser Gegner ohne Grund sagt, demjenigen, der blos den Willen zu verletzen gehabt hat, müsse alles das, was auf diese Verletzung folgt, zugerechnet werden.

Hiernächst frage ich, mit welchem Rechte der bloße Wille zu verletzen, ohne dem Vorsatz zu tödten, wenn der Verletzte wider Vermuthen an der Wunde stirbt, als ein vorsätzlicher Todschlag ausgegeben werden könne? Mit Recht verlangen die Dialektiker, die Definition müsse nicht nur das Definitum erschöpfen, sondern auch blos und allein auf dieses passen, so daß jene mit diesem abgewechselt werden könne; nicht weniger, daß man sorgfältig die Zweideutigkeit der Worte, so wie das Ausgleiten auf eine andere Art vermeiden müsse, als woraus Sophismen, oder solche Argumente, die nicht zur Wahrheit, sondern zu Irrthümern führen *f*, entstehen müssen. Wendet man dieses auf den Unterschied zwischen den direkten und indirekten Vorsatz zu tödten an, so wird man mit leichter Mühe einsehen, daß der Mord eines Menschen,

f) Man sehe *Amad. de la Rine* Logica. Genev. 1756. p. 242. 270. u. 276.

der, wie man sagt, aus indirekter Absicht begangen worden, schlechterdings nicht für einen vorsätzlichen Todschlag (homicidium dolosum) zu halten sey; und dieses eben ist es, was wir zuerst zu erweisen hatten.

Hierauf müssen wir zeigen, daß jenes Vorurtheil auch nicht in dem Mosaischen Gesetze einigen Schutz finde. Ehe wir dieses unternehmen, wird es nöthig seyn zu erinnern, daß, wenn es sich auch anders verhielte, dennoch jene Gesetzgebung uns jetzt nicht schlechterdings verbindlich mache, weil jedes Gesetz erst von seiner Publication zu gelten anfängt, die Mosaischen Gesetze aber, die damals den Juden gegeben wurden, nicht den Christen (als Gesetze) publicirt worden, und deswegen auch nicht vor den Gerichten der Christen, wenn es nicht dem Fürsten so beliebt, als Gesetze gelten. Dies ist nicht nur von den gelehrtesten Männern schon längst dargethan worden *g*), sondern auch der Meinung der christlichen Gemeinde, wie sie in den ersten Jahrhunderten nach Christi Tode gewesen, angemessen. Frägt man mich, woher ich das wisse? so sehe man die höchst merkwürdige Stelle, die ich neulich in den Constitutionibus Apostolicis *h*), wie man sie nennt, (Lib. I. c. 6.) in

g) Man sehe *Hannesenii* diss. de non existentia legum divinarum positivarum universalium, in dessen Opusc. Goetting. 1754. p. 57. §. 28. sq. u. *Meinard. Tydemanni* diss. de legibus divinis positivis universal. Traj. ad Rh. 1774.

h) In Oper. s. s. Patrum, qui tempore Apostol. floruerunt. Antwerp. 1698. Tom. I. p. 205.

in folgenden Worten gelesen habe: wenn du aber das Gesetz liesest, so enthalte dich von solchen Dingen, die in demselben angenommen worden sind, wenn gleich nicht von allen, doch von einigen, die zur Deuterosis i) gehören, die du nur der historischen Kenntniß halber lesen mußt, damit du Gott erkennen und loben mögest, daß er dich von solchen und so großen Banden befreiet hat. Aber stelle dir vor Augen, zu erkennen, was das natürliche Gesetz sey, und was jene Zuthaten sind, die zur Deuterosis gehören, und die in der Wüste den Verfertigern des Kalbes gegeben worden sind. Denn das Gesetz besteht in solchen Dingen, welche, ehe das Volk in die Abgötterei verfiel, und das Kalb, jener Apis der Egyptier, gemacht ward, Gott der Herr gesagt hat, d. i. in den zehn Geboten: die Banden ferner, die jenen, nachdem sie gesündigt hatten, angelegt worden, beziehe nicht auf dich. Unser Heiland ist nämlich keiner andern Ursach wegen gekommen, als nur darum, damit er die Sünder vom zurückbehaltnen Zorn befreie, das Gesetz und die Propheten erfülle, und jene hinzugethane Banden der Deuterosis entweder wegnehme oder versetze. Denn deswegen ladete er uns ein und sprach: kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seyd, ich

 will

i) Deuteresis, δευτέρωσις bedeutet die leges secundarias oder die Traditionen der Menschen. *Cangius in Glossar. s. v. deuteresis.*

will euch erquicken; und obgleich niemand sich wird überreden lassen, daß jene Constitutiones selbst von den Aposteln herkommen, so stimmen doch die Mehresten darin überein, daß sie am Ende des vierten Jahrhunderts abgefaßt gewesen, und die Meinungen der christlichen Kirche, sonderlich zu solcher Zeit, erzählen *k)*. Was ist klärer, als diese Worte: das Gesetz bestehet darin, was Gott in den zehn Geboten gesagt hat: die Banden ferner, die jenen, nachdem sie gesündigt hatten, angelegt worden, beziehe nicht auf dich? Dies hat bei mir mehr Gewicht, als was gelehrte und ungelehrte Männer über diese Sache von beiden Seiten gesagt haben. Aber dies im Vorbeigehen.

Was nun die ehemals über den Todschlag gegebene und in der heiligen Schrift enthaltne Gesetze anlangt, so hat man zuerst das Noaische Gesetz von dem Mosaischen Rechte abzusondern. Jenes liest man im I. B. Mos. IX. 5 u. 6.: ich will auch eures Leibes Blut rächen und wills an allen Thieren rächen, und will das Menschen-Leben rächen, an einem jeglichen Menschen, als der sein Bruder ist; wer Menschen Blut vergeußt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht. Schon längst aber haben andere erinnert, dies Gesetz sey nicht

k) Man sehe *Douiatii* Praenot. canonic. Tom. I. p. 538, u. Pertsch Historie des Can. u. Kirch-Rechts.

nicht der Obrigkeit als eine zur Bestrafung des Todschlags zu beobachtende Regel vorgeschrieben worden, sondern bestimme die Art der Rache, die an dem Todschläger durch den Rächer des Bluts zu nehmen sey *l*). Und wirklich, wann dieses Gesetz allen Menschen zu allen Zeiten wäre gegeben worden, so würde folgen, daß noch jetzt auch die Thiere, die einen Menschen tödten, mit dem Tode zu bestrafen wären, welches aber doch Niemand leicht wird gesagt haben. Es ist vielmehr ein Gesetz auf eine gewisse Zeit gewesen, das dem Noa und seinen Kindern vorgeschrieben worden, welches aber das Recht der Obrigkeit, die Strafen des Todschlags zu mäßigen, nicht einschränkt.

Das Mosaische Gesetz ferner kommt vor im 2 B. M. XXI. 13. u. f.: hat er ihn aber nicht nachgestellt, sondern Gott hat ihn lassen ohngefähr in seine Hände fallen, so will ich dir einen Ort bestimmen, wohin er fliehen soll; wo aber Jemand an seinem Nächsten frevelt, und ihn mit List erwürget, so sollt du denselben

l) Man vergl. *I. D. Michaelis* Comm. II. ad leges divinas de poena homicidii in Syntagm. Comment. P. I. Goetting. 1759; Desselben Mosaisches Recht, P. VI. §. 173. sq., wie auch *G. Less* Comment. super quaest. Kann die Todesstrafe auf den Kindermord ohne Verletzung der göttl. Gesetze abgeschaft werden? in E. L. Posselts wissenschaftl. Magazin 1s Heft, no. 3. u. *C. Malanima* Commentario filologico-critico sopra i delitti e le pene secondo il gius diuino. Liuorno, 1786.

ben auch von meinem Altar nehmen, daß man ihn tödte; wie auch im 4. B. Mosis XXXV. 16 — 18.: wer Jemand mit einem Eisen schlägt, daß er stirbt, der ist ein Todschläger, und soll des Todes sterben; wirft er ihn mit einem Stein, damit Jemand mag getödtet werden, daß er davon stirbt, so ist er ein Todschläger, und soll des Todes sterben; schlägt er ihn mit einem Holz, damit Jemand mag tod geschlagen werden, daß er stirbt, so ist er ein Todschläger, und soll des Todes sterben; und endlich 5 Buch Mos. XIX. 11.: wenn Jemand Haß trägt wider seinen Nächsten und lauret auf ihn, und macht sich über ihn, und schlägt ihn tod, und fleucht in dieser Städte eine, so sollen die Aeltesten in seiner Stadt hinschicken, und ihn von dannen holen lassen, und ihn in die Hände des Bluträchers geben, daß er sterbe. Wer sieht nun nicht, daß hier keineswegs von dem Willen zu schaden, oder, wie die Gegner sprechen, von der indirekten Absicht zu tödten, sondern von dem wirklich vorsätzlichen und vorhero bedachten Todschlag (homicidium dolosum) die Rede sey? Die erste Stelle (2 B. Mos. XXI. 13.) haben die Siebzig Dollmetscher so übersetzt: wenn Jemand den andern schlägt, daß er stirbt, so soll er getödtet werden; hat er aber nicht die Absicht, (ὁ δὲ ȣχ ἑκὼν) sondern

m) Man sehe Vetus Testamentum ex vers. septuag. interpret. cura *I. I. Breitingeri*, Tiguri Helvet. 1730. Tom I. p. 134.

dern Gott hat ihn in seine Hände gegeben, so will ich dir einen Ort anweisen, wo der Tödter hinfliehen kann, besser aber Aquila: der ihn aber nicht hinterlistig nachgestellt hat, oder der ihn nicht betrüglich hintergangen hat n), (καὶ ὃς ȣ̓ μεδώδευσεν) womit auch die Vulgata übereinkömmt o): hat er ihm aber nicht nachgestellt. Und Leyser überredet mich keines andern, wenn er sich auf die Worte 4 Buch Mos. XXXV. 16. beruft, aus welchen, seiner Meinung nach, erhellen soll, daß zur Belegung mit der Todesstrafe hinlänglich sey, wenn Jemand einen andern mit einem tödtlichen Werkzeug geschlagen hat, und dieser an solcher Wunde gestorben ist, wenn jener gleich nicht die Absicht zu tödten gehabt hat. Denn wenn wir nicht wider die Regeln der Auslegungs-Kunst verstoßen wollen, so muß diese Stelle aus den übrigen, die zu dem nämlichen Argument gehören, erklärt werden. Denn da nicht nur im 2 Buch Mos. XXI. 13., sondern auch 5 Buch Mos. XIX. 11. mit deutli-

 chen

n) Man sehe Hexaplorum *Origenis*, quae supersunt, cur. *Bern. de Montfaucon*. Paris. 1713. Tom. I. p. 78, von dem Aquila, dem griechischen Dollmetscher der Bibel, aber selbst, der im 2ten Jahrhundert gelebt hat, *Chr. Saxii* Onomast. litterar. P. I. p. 296. u. 582.

o) Tom. I. p. 177. edit. a *Petr. Sabatier*, Paris. 1751. Von der Vulgata, die man die Italienische nennt, sehe man *Chr. Saxii* Onomast. litterar. P. I. p. 523. und diejenigen Schriftsteller, die daselbst gelobt worden.

chen Worten des doli mali, der Nachstellungen und des Willen zu tödten gedacht wird, muß man denn also nicht auch die Stelle im 4 Buch Mos. XXXV. 16. so verstehen, daß diese mit dem vorhergehenden freundschaftlich übereinstimmt, und kein Widerspruch unter einander übrig bleibt?

Aber man wendet vielleicht ein, wenn in allen diesen Stellen die Lebensstrafe nur bei einem hinterlistigen und überlegten Todschlag festgesetzt worden, was läßt sich denn von dem aus Zorn oder einer plötzlichen Gemüthsbewegung begangenen Todschlag sagen? Ist denn also diese Art in dem Mosaischen Rechte ganz mit Stillschweigen übergangen, und über diese nichts verordnet worden? So meint zwar der berühmte Michaelis in d. Mosaisch. Recht, 6r Th. §. 273, dem ich aber aus oben schon angeführten Gründen nicht beipflichten kann, weil er glaubt, auch der Vorsatz, Jemanden eine Wunde beizubringen, wenn der Verwundete an solcher Wunde gestorben ist, sey zur Belegung mit der Strafe des vorherüberdachten Todes hinreichend. Er sagt zwar der Verwundende habe nach Blut gedürstet, und ob er gleich nicht sämmtliches Blut des Verwundeten gewollt hat, sondern mit einem Theil desselben sich begnügen lassen, so sey doch darin dasjenige enthalten, was die Hebräer Zediiah nennen, und deswegen müsse der Thäter mit der Strafe des hinterlistigen Todschlags belegt werden, wenn man nicht zu leeren Ausflüchten der Verbrecher Vorschub thun und das Leben eines Je-

den

den von uns der Gefahr aussetzen wollte. So wie aber zwischen denjenigen, der das sämmtliche Blut eines andern hat vergießen, (d. i. ihm das Leben nehmen) wollen, und zwischen denjenigen, der nur einen kleinen Theil dessen Bluts sehen, (d. i. eine Wunde zufügen wollen,) ein großer Unterschied vorwaltet, und es auch, wie die Dialektiker behaupten, nicht Recht ist, von dem Ganzen auf einen Theil zu argumentiren, eben so leicht kann auch der Gefahr, die der gelehrte Mann befürchtet, begegnet werden, wenn wir nur in Schätzung aller Theile der That (insgemein der Umstände) recht zu Werke gehen, wovon zu reden unten Gelegenheit seyn wird. Und wäre auch nicht dies eine Gefahrvolle Sache, wenn man von einer Wunde, die ein Zorniger von Ohngefähr obschon mit einem tödtlichen Instrumente, einem andern zugefügt hat, sogleich auf den Vorsatz zu tödten, schließen dürfte? Cicero (de Off. I. 8.) sagt weislich: bei allem Unrecht ist sehr viel daran gelegen, ob das Unrecht in einer Gemüthszerstörung, die gemeiniglich kurz ist und nur eine Zeitlang dauert, oder mit Vorsatz und Ueberlegung geschieht. Denn dasjenige, das in irgend einer plötzlichen Bewegung sich zuträgt, ist leichter und geringer, als dasjenige, was überlegt und vorbereitet ausgeübt wird, und eben derselbe, pro Mil. cap. 4. nach der Ursach, nicht nach dem Instrument wird gefragt. Und was dann, wenn dem Thäter das Werkzeug, mit welchem er einen andern verwundete, von ohngefähr in die Hände gekommen,

oder wenn er sich desselben gewöhnlicher Weise zu bedienen pflegte. Schicklich sagt Plautus (Aul. III. 2. 2.)

Eu. Ich werde deinen Namen beim Trevirat anzeigen.

Con. Warum denn?

Eu. Weil du ein Messer bei dir führst.

Con. Das muß ein Koch haben.

Ich übergehe es jetzt mit Stillschweigen, daß in Sachen, wo es auf Leib und Leben ankömmt, eine extensirte Interpretation, wie man es nennt, nicht Statt findet, und daß diejenigen, die in solchen Fällen ihr Urtheil geben, allemal das, was Seneca (de Clem. I. 1.) sagt, vor Augen haben müssen: ich verwahre, ja ich verbinde das Schwerdt; auch mit dem schlechtesten Blute muß man im höchsten Grade sparsam seyn. Einen jeden, es mag ihn alles übrige fehlen, halte ich, als Mensch betrachtet, werth. Strenge ist bei mir verborgen, Güte in Bereitschaft.

Aber die Gegner beharren auf ihre Meinung, und bemühen sich, solche auch aus den Römischen Gesetzen zu erweisen. Und hierinn scheinen sie mir auf eine doppelte Art zu irren. Denn erstlich, wenn auch dasjenige, was die Gegner verlangen, noch so oft in den Römischen Gesetzen gelesen würde, so müßte man diesem dennoch im mindesten nicht folgen, deswegen weil die gesunde Vernunft

verwirft, ohne die größte Ungerechtigkeit in den Gesetzen nicht befohlen werden kann, und wenn etwas dergleichen in fremden Gesetzen, die von uns einigermaßen aufgenommen werden, vorkommt, mit Recht nicht geachtet wird. Weislich sagt Tertullianus in Apolog.: nicht die Anzahl der Jahre, nicht die Würde der Stifter, sondern blos die Billigkeit empfiehlt die Gesetze, und deswegen werden sie mit Recht verworfen, wenn sie als unbillig erkannt werden. Wenn man, zweitens, alle Gesetze, die insgemein gelobt werden, mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet, so findet man nicht allein dasjenige nicht darin, was die Gegner darin zu finden glauben, sondern man kann auch das Gegentheil daraus nicht undeutlich beweisen.

Schon in leg. XII. Tab. war es so verordnet: wenn Jemand einen freien Menschen mit wissentlichem Vorsatz tödtet, so soll er eines Lebens-Verbrechen schuldig seyn. Hat er ihn aber ohne Vorsatz und ohne seinen Willen getödtet, so soll für den, den er getödtet hat, und zur Befriedigung seiner Kinder, ein Widder in der Versammlung an seiner Stelle getödtet werden. Man vergleiche *I. N. Fuccius* ad Leg. XII. Tab. p. 335.

Mehr aber thut hier zur Sache l. 1. §. 3. D. ad leg. Corn. de sic., woselbst Marcian so spricht: Hadrian hat verordnet, daß derjenige, der einen Menschen tödtet, wenn er die-

ses nicht mit Willen zu tödten gethan hat, losgesprochen werden könne, und daß derjenige, der einen Menschen nicht getödtet, sondern verwundet hat, damit er sterbe, als ein Todschläger zu verurtheilen sey, und dies ist nach der Sachen Beschaffenheit anzustellen. Denn wenn Jemand den Degen gezogen, und einen andern mit demselben durchbohrt hat, so hat er dies ungezweifelt in der Absicht ihn zu tödten gethan; hat er ihn aber mit einem Schlüssel oder mit einem Topf im Zank, wenn gleich mit Eisen, doch nicht mit Vorsatz zu tödten geschlagen, so muß die Strafe desjenigen gemindert werden, der im Zank mehr zufälliger Weise, als mit Willen einen Todschlag begangen hat; ingleichen Callistratus in l. 14 D. ad Leg. Corn. de sic. Hadrian hat in folgenden Worten gesagt: bei Uebelthaten sieht man auf den Willen, nicht auf den Ausgang. Eben so Paulus: (Sent. Rec. Lib. V. Tit. 23. §. 3. der einen Menschen getödtet hat, wird manchmal losgesprochen, und der nicht getödtet hat, als ein Todschläger verurtheilt. Denn der Vorsatz, nicht die That muß allemal bestraft werden, und deswegen wird derjenige, weil er wollte tödten, solches aber durch irgend einen Zufall nicht vollbringen konnte, als ein Todschläger bestraft, und derjenige, der zufälliger Weise durch einen Pfeil aus Unvorsichtigkeit, Jemanden getödtet hat, losgesprochen. Und nicht anders Impp. in l. 1. C.

ad

ad leg. Corn. de sic.: euer Bruder hätte besser gethan, wenn er sich dem Statthalter unterworfen hätte. Wenn er würde dargethan haben, daß der Mensch von ihm, nicht mit Vorsatz zu tödten, getödtet worden sey, so würde ihm die Strafe des Todschlags erlassen, und nach dem Kriegsrecht gesprochen worden seyn: denn das Verbrechen wird begangen, wenn auch der Wille zu schaden darzwischen tritt. Im übrigen wird dasjenige, was mehr durch einen ungefähren Zufall, als durch Hinterstellung geschieht, gemeiniglich dem Schicksale, nicht der That zugerechnet, ingleichen in l. 5. ebendaselbst: derjenige, der behauptet, daß er den Todschlag nicht mit Willen, sondern zufälliger Weise begangen habe, da die Gelegenheit zum Tode durch einen Tritt gegeben worden zu seyn scheint, wenn dem also ist, und daran kein Zweifel vorwaltet, so wollen wir, daß er von aller Furcht und allem Verdacht, den er wegen der Gefährlichkeit der begangenen Sache erleidet, nach Maaßgabe dessen, was in unsrer Verordnung begriffen ist, frei gesprochen werde *p)*, und dieses wiederholt auch *Auct. Coll. Leg. Mos. et Rom.* Tit. I. §. 10. Die Beschaffenheit des Verlangens des Jul. Antonius hat unsre Gnade leicht erregt, weil er behauptet, er habe den

p) L. I. und 5. Cod. ad L. Corn. de sic. auch wiederholt dies *Gratianus* in Decret. can. 46. u. 47. dist. 50.

den Todschlag nicht mit Vorsatz sondern zufälliger Weise begangen, indem die Gelegenheit des Todes durch einen Tritt veranlaßt geworden zu seyn schiene. Wenn dem also ist, und daran nicht gezweifelt werden kann, so wollen wir, daß er von aller Furcht und allem Verdacht, den er wegen der Gefährlichkeit des Begangenen erleidet, nach Maaßgabe dessen, was in unsrer Verordnung enthalten ist, frei gesprochen werde *q*).

Hiezu setze man dasjenige, was Paulus in l. 7. ad Leg. Corn. de sicar. sagt: in dem Cornelischen Gesetze wird der dolus für die That angenommen, und in diesem Gesetze wird eine culpa lata nicht für den dolus angenommen. Denn was ist die That eines solchen, der ohne den Willen zu tödten, Jemanden eine Wunde zugefügt hat, die nachher diesem den Tod zu Wege brachte, anders, als ein durch eine Verschuldung (culpa) begangener Todschlag? Nicht übel hat neulich der berühmte Christiani erinnert, daß die aus einem dolo begangene Handlungen von einem bösen Willen, diejenigen aber, die aus einer culpa entstünden, von einem Irrthum und einer Unvorsichtigkeit ihren Ursprung nehmen, und daß keine aus einem dolo entstandne Handlung ohne vorhergegangener Ueberlegung, wenn diese auch zuweilen kurz wäre, geschähe. Die Wunde zwar verursachte der

q) Ueber diese Stelle haben wir einiges erinnert in Syll. varior. opusc. p. 169.

der Thäter seinem Gegner mit einem dolo malo, den Tod aber dachte er ihm nicht zu, und deswegen ist er auch nicht als eines homicidii dolosi schuldig anzusehen. Ich weiß gar wohl, daß es einige Arten in dem Römischen Rechte giebt, wo eine culpa lata auch bei Verbrechen dem dolo malo einigermaßen gleich geachtet wird. Hieher gehört das, was man in l. 38. §. 5. D. poen. lieset: diejenigen, die einen Abtreibungs- oder Liebestrank geben, wenn sie es gleich nicht in böser Absicht thun, doch weil es eine Sache eines bösen Beyspiels ist, sollen, wenn sie von geringem Stande sind, in ein Bergwerk, die vom vornehmern Stande aber auf eine Insel, mit Verlust eines Theiles ihres Vermögens, verwiesen werden. Kömmt aber davon eine Weibsperson oder sonst ein Mensch um, so soll er mit einer Lebensstrafe belegt werden, wie auch in l. 3. §. 2. D. ad leg. Corn. de sic. nach einem Rathsschluß soll diejenige, die zwar nicht aus böser Absicht, aber zum bösen Beyspiel ein Medikament zur Conception, wovon diejenige, die es empfieng, gestorben ist, gab, verwiesen werden. In einem andern Rathsschluß ist verordnet worden, daß die Schminkhändler, wenn sie Jemanden verwegner Weise Schierling, Salamandram, Aconitum, Pituocampas, oder Bibostrim, Mandragoram oder spanische Fliegen, verkaufen, eben diese Strafe dieses Gesetzes erleiden sollen, ingleichen in l. II. D. de incent. wenn eine Feuersbrunst zufälliger Weise entstanden ist,

so verdient der Mensch Verzeihung, woferne nicht die Verschuldung so groß ist, daß sie hart an der Verschwendung oder dem dolo stößt. Und dies darum, weil jene Bestrafungswürdige Thathandlungen Sachen eines bösen, ja des schlimmsten Beispiels sind, wodurch andere leicht zu ähnlichen Versuchen angereizt werden könnten, wie schon J. O. Westenberg in Pand. Lib. XIII. Tit 6. §. 50. erinnert hat, von welcher Sache man ein Mehreres beim Jo. van de Water (Obs. I. 16.) Jan Langläus (Semestr. VIII. 15.) und F. G. Bores (Spec. Philosoph iurid. de Anthropologia Ictor. Rom. quatenus stoica est, in *Oelrichii* Thesaur. nov. diss. Belg. Vol. III. Tom. II. no. 3. findet. Gar sehr aber wird betrogen und betrügt sich Leyser, (spec. 603. *Corol.* 1. u. 2, wenn er sagt: zwei höchstmerkwürdige Beispiele vom indirekten Vorsatz zu tödten kommen in unserm Rechte vor, das eine im letzten Kapitel de homicidio in 6., wo derjenige, der einem andern aufträgt, daß er Jemanden schlagen soll, wenn er ihm gleich ausdrücklich dabei auferlegt, daß er ihn nicht tödte, oder ihn an einem Gliede verstümmle, weil er durch den Auftrag in culpa gewesen, und denken sollen, daß dies sich zutragen könne; das andere in l. 6. C. ad Leg. Iul. de vi publ. wo demjenigen die Lebensstrafe auferlegt wird, der keinen Todschlag begehen wollen, doch aber einen Aufruhr, Lärm, eine Schlägerei, oder sonst einen Vorgang, in welchem er vorhersieht, daß ein Mensch um=

umkommen könne, in welchem auch ein Mensch umgekommen ist, vorsätzlicher Weise angestellt hat. Von der ersten Art habe ich hinreichend in dem Program: de excessu eius, cui aut verberatio aut vulneratio alicuius mandata est, mandanti haud imputando, welches ich, um nicht aufgewärmte Sachen wieder aufzutischen, hier nicht wiederhole; und was die andere Art anlangt, so ist offenbar, daß in l. 6. C. ad Leg. Iul. de vi publ. nicht von der Strafe des Todschlags, sondern vielmehr von der öffentlichen Gewalt, oder dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit die Rede sey, wie die Worte lehren, deren sich der Kaiser gleich Anfangs bedient: weil viele Uebelthaten unter dem einzigen Namen der Gewaltthätigkeit begriffen werden. Auch derjenige ist dem Julianischen Gesetze de vi publ. unterworfen, der mit bewafneten Personen den Besitzer aus seinem Hause oder von seinem Acker oder Schiff getrieben hat, wie wir beim Marcian in l. 3. §. 6. D. h. t. lesen.

Wenn man alles dieses wohl überlegt, so hoffe ich, wird niemand zweifeln, daß in dem Römischen Rechte der bloße Wille zu schaden mit dem Vorsatz zu tödten keineswegs in Gleichheit gestellt wird, und daß deswegen die irrige Meinung der Gegner in dem Römischen Gesetze ganz keinen Schutz findet. Und niemand muß sich auch daran stoßen, daß in dem Römischen Rechte auch derjenige, der aus Ursach zu tödten mit einem tödtlichen Gewehr nur herumgegangen ist, für einen Meuchelmörder gehalten wird, §. 5. I. de iud. publ. l. 1. pr. D. ad

Leg. Corn. Denn dies war eine besondere Verordnung des Cornelischen Gesetzes, die bei uns jetzt nichts mehr gilt, und sie hatte auch eine besondere Ursach, wie schon Rob. Eden in Iurispr. philolog. s. element. iur. civ. sec. meth. et ser. Inst. Iust. Oxon. 1744. p. 288. erinnert hat. Man muß bedenken, daß Cornel. Sylla dieses Gesetz nach der grausamen Achtserklärung der Bürger gegeben, und, damit endlich dem Morden ein Ende gemacht werden möchte, das damals zuweilen ungestraft hingieng, durch die Größe der Strafe die Menschen auch von dem conatu abschrecken gewollt hat.

Vielleicht aber begünstigt diese Meinung, mit deren Widerlegung wir beschäftigt sind, die Carolina etwas. Wenn man mich hören will, im mindesten nicht. Die Worte des Art. 137. sind folgende:

Ein jeder Mörder oder Todschläger, wo er deshalb nicht rechtmäßig Entschuldigung ausführen kann, hat das Leben verwirkt. Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend werden die vorsätzlichen Mörder und die Todschläger einander gleich mit dem Rade gericht. Darin soll Unterschied gehalten werden, und also, daß der Gewohnheit nach ein vorsätzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein ander, der ein Todschlag aus

Jäheit und Zorn gethan, und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestraft werden sollen.

Es giebt einige, die hier unter dem Worte Mörder diejenigen, die ein homicidium dolosum aus direkter Absicht begehen, unter den Worten Todschlag aus Jäheit und Zorn aber den Todschlag, der, wie sie sprechen, aus indirekter Absicht begangen worden, verstehen r). Richter hingegen hat in einem 1760 zu Leipzig herausgegebenen Program s) darzuthun gesucht, daß im Art. 137. C. C. das Wort Mörder diejenigen, die eines qualificirten Todschlags schuldig sind, in sich fasse, das Wort Todschlag aber jeden einfachen Todschlag, er sey nun mit Ueberlegung oder unter einer plötzlichen Gemüthsbewegung begangen worden, bedeute, und die Worte: ein andrer, der einen Todschlag aus Jäheit und Zorn gethan, erklärt er so: der einen einfachen Todschlag, auch im Zorn begangen hat. Mir gefällt (ich will gerade heraussagen, was ich denke) keine Auslegung von allen beiden. Denn was die erste anlangt, so scheint es nicht wahrscheinlich zu seyn, daß der Verfasser der Carolina den bloßen Willen zu verwunden oder zu schlagen, wenn

r) Man sehe des berühmten Dan. Nettelbladts angeführte Dissert. §. 41.

s) Dem beinahe beipflichtet Westphal. in den Grundſ. von rechtl. Beurtheilung d. aus Hitze des Zorns unternommenen Handlungen, Halle. 1784.

gleich der Tod darauf erfolgt ist, mit der Lebensstrafe belegt haben wollen, und da die Worte des angeführten Art. eine andere und mehr schickliche Auslegung verstatten, so halte ich es für unrecht, wenn man dem Verfasser der Carolina ein so hartes Gesetz aufbinden will.

Was die Auslegung des obenangeführten Richters angeht, so paßt sie gar nicht auf die Worte des besagten Art. 137, und ich sehe auch nicht ein, warum man unter dem Worte Mord nur die qualificirten Todschläge, unter dem Worte Todschlag aber einen einfachen Mord, sowohl denjenigen, der mit vorhergegangener Ueberlegung, als auch denjenigen der im Zorn begangen worden, zu verstehen nöthig hat. Ich verstehe daher den Art. 137. der Carolina also: wer einen hinterlistigen oder überlegten Todschlag (mit Fleiß) begeht *t*), soll mit dem Rade, derjenige aber der im Zorn, oder einer andern jählingen Gemüthsbewegung, ohne daß die Sache vorher überlegt worden, doch vorsätzlich (mit dem Willen zu tödten) einen Mord begeht *v*), soll nur mit dem Schwerd gestraft

t) Mit welchem dasjenige übereinkömmt, was Cicero sagt: (Phil. II. c. 34.) Du brachtest ein zu Hause überlegtes und überdachtes Bubenstück mit.

v) Eben dieser Unterschied kömmt in den Gesetzen Roberts des zweiten, ehemals König von Schottland, vor. Man sehe Histoire de S. Louys IX, Roi de France, écrite par Iean Sire de Ioinville, enrichie de nouvelles observations par Charles du Fresne. Paris.

straft werden. Diese Auslegung kömmt nicht nur mit den deutschen Worten des angeführten bestens überein, sondern führt auch keine Schwierigkeit mit sich.

Allein man fragt vielleicht, wie es zugehen solle, daß ein durch Zorn Erhitzter, ehe er seinem Gegner die tödtliche Wunde beibringt, gleichsam bei sich zu Rathe gehen, und etwas beschließen könne? Ich aber zweifle im mindesten nicht, daß dies nicht nur geschehen könne, sondern in der That auch zuweilen geschehe. Gewiß nicht alle Zornige sind so wüthend, daß sie sich selbst vergessen, und nicht wissen, was sie thun; und ist denn nicht auch nur ein Augenblick hinlänglich, einen Mord in die Gedanken zu fassen? Bei dieser Erklärung also, bezieht sich der 137 Artikel der Carolina nicht blos auf den Willen zu verwunden, oder mit den Gegnern zu reden, auf die indirekte Absicht zu tödten, und alle Härte und Schwierigkeit fällt weg. Ganz billig aber wollte Carl V. den hinterlistigen und überlegten Todschlag härter, (mit dem Rade nämlich) als den Mord aus Zorn, wenn gleich mit Vorsatz, aber doch ohne die Sache

Paris. 1688. P. III. p. 166. wo man diese Worte lieset: in den Gesetzen Roberts II., Königs von Schottland im 3ten und 6ten Kap. macht man einen Unterschied zwischen einem aus Hitze des Zorns begangenen Mord, welchen man den hitzigen (chaudemelle) nennt, und einem vorsätzlichen und überdachten, welcher Felonie genannt wird.

vorher zu überlegen, (mit dem Schwerd) bestraft wissen, darum weil dasjenige, was in irgend einer schnellen Gemüthsbewegung geschieht, geringer ist, als dasjenige, was vorher überdacht und vorbereitet ausgeübt wird. Und dieser Erklärung ist auch der Verfasser jener oben gelobten Comment. de vanitate homicidii ex intentione indirecta commissi, zu meiner Freude beigetreten.

Nun ist noch übrig, daß ich dasjenige, was ich selbst von dieser ganzen Sache denke, kürzlich und genau hersetze. Ich bin nämlich dieser Meinung: Wer aus Vorsatz oder nach vorher überlegter Sache, oder mit sogleich gefaßten Endschluß zu tödten, einen Todschlag begeht, der scheint mir am Leben zu bestrafen zu seyn: wer aber (ohne Willen zu tödten) nur den Vorsatz zu schlagen oder zu verwunden gehabt hat, der ist, meiner Meinung nach, wenn gleich der Verletzte an der Wunde gestorben ist, nicht mit der Todesstrafe sondern nur mit Lebenslänglichem Gefängniß zu belegen, deswegen weil dieser, wie ich oben, wenn ich nicht irre, erwiesen habe, als ein vorsätzlicher Todschläger nicht angesehen werden kann, und weil eine üble Benennung, sonderlich in einer Sache, die das Leben betrifft, nicht zu dulden ist. Im übrigen halte ich dafür, daß zwischen den eigentlichen, oder einfachen und eventuellen oder conditionellen Vorsatz kein Unterschied sey. Ich will mich deutlicher erklären. Ich glaube, es liege nichts daran, ob der Verletzende gerade zu den Tod einem andern zugedacht hat, oder ihm eine

Wunde beibringen wollen, aber doch so, daß er auch in den Tod desselben, wenn etwa die Wunde tödlich würde, eingestimmt hat. Warlich, der dies gethan hat, ist eines homicidii dolosi schuldig, weil er den Tod des Gegners, wenn gleich unter der Bedingung, wenn nämlich die Rache auf eine andere Art nicht genommen, oder die Sache nicht anders geschehen könne, gewünscht hat. Und vielleicht haben selbst die Urheber des Unterschiedes zwischen dem direkten Vorsatz zu tödten, diesen jetzt von uns erwähnten Unterschied zwischen den bloßen oder einfachen und eventuellen oder bedinglichen Vorsatz zu tödten im Sinne gehabt, und mehr in den Worten, als in der Sache selbst geirrt.

Wer also etwas thut, wovon er weiß, daß der Tod eines andern entweder nothwendig oder wahrscheinlich wenigstens erfolgen werde, der muß nothwendig in dessen Tod einwilligen, und macht sich eines homicidii dolosi schuldig. Als vor einigen Jahren eilf Rußische Soldaten in einem kleinen Nachen auf dem Meere schifften und einigen Fischern begegneten, waren diese so frech, und stürzten den ganzen Nachen um, und ließen sämmtliche in demselben befindliche Soldaten ertrinken. Wer wird nun wohl zweifeln, daß diese Bösewichter nicht eines homicidii dolosi schuldig gewesen seyn sollten? Sie mußten ja voraussehen, daß ihr Muthwille einen solchen Erfolg haben müsse. Hieher gehört l. 7. §. 7. D. ad Leg. Aquil.:

wenn Jemand einen andern von einer Brücke heruntergestoßen hat, sagt Celsus, er mag nun selbst durch den Stoß umgekommen oder sogleich ertrunken seyn, oder von der Gewalt des Flusses abgemattet das Leben eingebüßt haben, so soll er nach dem Aquilischen Gesetze bestraft werden, so wie der, der ein Kind an einen Felsen geworfen hätte, ingleichen l. 15. D. ad Leg. Corn. de sic.: Es macht nichts aus, ob Jemand einen getödtet, oder die Ursach des Todes gegeben habe *x*).

Was soll man aber von folgender Art sagen? Vor einigen Jahren kam zu einem gewissen Sicilianischen Fürsten ein Kaufmann, der die Bezahlung für die Waaren foderte, die er ihm auf sein Geheiß überschickt hatte. Der Fürst gerieth durch diese billige und gerechte Forderung in einen solchen Zorn, daß er den Kaufmann aus dem Fenster von einer Höhe herunterwerfen ließ, worauf dieser Kaufmann nach wenig Tagen starb. Diese so unmenschliche That ward bei dem Vice-König in gerechten Klagen angebracht, und dieser ließ dem Fürsten, als einen, der ein homicidium dolosum begangen hat, alles Bitten, die Strafe zu mindern, ohngeachtet, den Kopf abschlagen *y*). Denn der

x) Man sehe *Petr. Rainuth* de iure naufragii. Lucae 1778. p. 28.

y) Diese Geschichte erzählt A. Zaupser in den Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts. S. 93. u. ff.

der Fürst mußte vorhersehen, daß dieser Fall tödtlich werden würde, und da er nichts destoweniger den unschuldigen Menschen mit Vorbedacht von der Höhe herabstürzen ließ, so konnte er schwerlich von einem dolo malo losgesprochen werden. Aber man sagt vielleicht, es hätte doch geschehen können, daß der heruntergeworfne Kaufmann vielleicht auf die Füße zu stehen und unbeschädigt auf die Erde gekommen wäre, die oben erwähnten Soldaten aber, wenn gleich der Nachen umgeworfen worden, durch Schwimmen das Ufer hätten erreichen können. So wie aber überhaupt dasjenige, was sehr schwer ist und höchstselten geschieht, schwerlich sich hoffen läßt, so konnte auch in den erzählten Fällen weder die Kunst, ohne Federn zu fliegen, noch die Geschicklichkeit, ohne Holz auf dem Meere zu schwimmen, mit Recht erwartet werden.

Aber was alsdann, wenn das Faktum nicht von der Beschaffenheit ist, daß daraus der Vorsatz zu tödten nicht mit Gewißheit abgenommen werden kann, und der Thäter denselben hartnäckig läugnet? Alsdann aber muß man vor allen Dingen darauf sehen, was für Art von Waffen oder Instrumenten (tödtlicher oder nicht tödtlicher) der Thäter sich bedient hat. Da aber auch Jemand mit einem nicht tödtlichen Instrumente, ja mit der Faust oder durch einen Tritt mit dem Fuße getödtet werden kann, und im Gegentheil der Thäter sich eines tödtlchen Instruments bedient, und doch nicht den Vorsatz zu tödten gehabt haben kann, so muß man selbst die Person des Angeklagten in Betrachtung ziehen, und nach-

nachforschen ob es wahrscheinlich sey, daß er ein so schweres Verbrechen habe begehen wollen. Sehr gut sagt Asc. Pedianus: die mehresten Verbrechen bestätigen sich oft aus dem vorher geführten Lebenswandel. Daraus wird auch oft die Vertheidigung genommen. Denn jede Bestätigung pflegt von den Attributen der Person und den Beschäftigungen derselben hergenommen zu werden. Es pflegen daher die Attributa der Person vorzüglich in dem vorhergeführten Lebenswandel, die Beschäftigung in dem Verbrechen selbst gesucht zu werden. Nicht weniger muß wohl erwogen werden, ob der Thäter und der Getödtete gegenseitige Feinde gewesen sind, oder nicht, und was überdies zunächst vor dem Todschlag vorhergegangen und nach demselben erfolgt ist. Wenn nun aus allem diesen wahrscheinlich wird, daß kein Vorsatz zu tödten dabei gewesen ist, so muß nach Beschaffenheit der Sache der Angeklagte entweder geradezu von dem dolo malo losgesprochen, oder seine Sache dem Eidschwur überlassen werden. Wenn aber das Gegentheil wahrscheinlicher ist, so muß der Angeklagte, bis er seine Unschuld darthut, dem Gefängniß oder Zuchthaus übergeben werden. Und also verschwindet die Gefahr, die einige aus dieser von uns vertheidigten Meinung leicht entstehen zu können glauben, von selbst.

Und endlich, ob wir gleich in dieser Sache, mit Uebergehung der Autoritäten, selbst durch die Vernunft die Wahrheit erforschen können, so wird es doch

doch nicht unnöthig seyn zu erinnern, daß dieser Meinung außer den oben gelobten Schriftstellern G. Barth in Hodog. forens. p. 1010, C. F. Hommel in den Philosophischen Gedanken über das Criminalrecht, S. 102. 109. u. 119. und von Selchow in den Rechtsfällen, 2r Th. S. 38. nicht entgegen sind z).

Nachdem ich dies schon lange niedergeschrieben hatte, erschien neulich des berühmten Herrn M. Steinmetz philosophische Dissertation de imputatione doli indirecti, specim. I. worauf wir, da dies Argument noch nicht beendigt ist, keine Rücksicht hier haben nehmen können *). Daß wir keine Absicht ihm zu widersprechen weder gehabt haben, noch in Ansehung der Zeit haben können, wird der gelehrte Hr. Steinmetz selbst sattsam bezeugen.

z) Uebrigens verdienen auch hier gelobt zu werden *G. H. Brückneri* Progr. an homicidium absque animo necandi sit capitale, et unde probetur is animus? Ien. 1712. und *I. T. Krebsii* Comm. de amico consensu Ebraeorum, Graecorum, Romanorum in poena homicidae non voluntario constituenda. Lips. 1781.

*) Im nächsten Stück dieser Sammlung werde ich meinen Lesern diese Schrift vorlegen.

2500,- 12.7.83 (1-4)

XXXXX (1-4) VII.83

XXX " VI.89

I.90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weiz, Friedrich August

Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneigelahrheit und medicinischen Rechtsgelehrsamkeit

Bd.: 1,3

Altenburg (1794)

Med.for. 24 d-1,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290210-6
VD18 90248953